III - 121 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen XXI. GP

F A C H H O C H S C H U L R A T

Geschäftsstelle
Liechtensteinstraße 22, A-1090 Wien
Telefon (01) 319 50 34; Telefax (01) 319 50 34 DW 30; e-mail:office@fhr.ac.at;
http://www.fhr.ac.at

BERICHT DES FACHHOCHSCHULRATES

an die Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur
gemäß § 6 Abs 2 Z 7 FHStG, BGBl Nr. 340/1993 i.d.g.F.

über die Tätigkeit des Fachhochschulrates im Jahre 2000

(FHR-Jahresbericht 2000)

Dieser Bericht wurde vom Fachhochschulrat in der 62. Vollversammlung am 19.10.2001 beschlossen.

Gliederung des Berichtes

Seite

Einleitung: Zur Lage des Fachhochschulsektors 5

A. Die Tätigkeit des Fachhochschulrates im Jahr 2000

1. Antragsbezogene Tätigkeiten 10
2. Im Jahr 2000 neu eingereichte Anträge 10
3. Mitwirkung bei der Beurteilung der Förderungswürdigkeit von Anträgen 11
4. Verleihung der Bezeichnung Fachhochschule 11
5. Nostrifizierungen 11
6. Doktorratsstudienverordnungen 12
7. Geschäftsstelle des Fachhochschulrates 12
8. Projekte des Fachhochschulrates 13
9. Evaluierung von Fachhochschul-Studiengängen 14
10. Verlängerung der Genehmigungsdauer anerkannter FH-Studiengänge 16
11. Weitere Maßnahmen zur Förderung der qualitativen Entwicklung im Fachhochschulbereich 16
12. Auslandsaktivitäten und internationale Austauschprogramme 17
13. Öffentlichkeitsarbeit 18
14. Vorläufiger Jahreserfolg des „Fachhochschulrates/Geschäftsstelle“ für das Jahr 2000 20
15. Zusammensetzung des Fachhochschulrates im Jahr 2000 20

B. Der Stand der Entwicklung im Fachhochschulbereich

1. Die Entwicklung der AnfängerInnenstudienplätze 22
2. Die Anzahl der Studierenden an den anerkannten FH-Studiengängen 23
3. Die Entwicklung der Anzahl der Studierenden nach Vorbildung und Geschlecht 23
4. Die Entwicklung der Anzahl der Studierenden ohne AHS- oder BHS-Abschluss 24
5. Die Entwicklung der berufsfeldspezifischen Sektoren 25
6. Die Entwicklung der verschiedenen Organisationsformen 27
7. Die regionale Entwicklung 29
8. Die Entwicklung der Anzahl von AbsolventInnen von FH-Studiengängen 29
9. Die Entwicklung der Anzahl der Ausgeschiedenen 30
10. Die Lehrenden an den FH-Studiengängen 30
11. Die Entwicklung der Rechtsform der Erhalter von FH-Studiengängen 30
12. Angewandte Forschung und Entwicklung; Technologietransfer 31

C. Längerfristiger Bedarf

1. Längerfristiger Bedarf bis zum Studienjahr 2005/06 33

Beilagen:

Beilage	A:	Studierende nach Bundesland, Erhalter, Standort (Stand: 15.11.2000); absolut und relativ
Beilage	1:	Liste der im Jahre 2000 anerkannten Anträge
Beilage	2:	Liste der im Jahr 2000 neu eingereichten Anträge
Beilage	3:	Liste der im Jahr 2000 evaluierten FH-Studiengänge
Beilage	4:	Liste der im Jahr 2000 anerkannten Verlängerungsanträge
Beilage	5:	Liste der im WS 99/00 in Form eines Themenzentrierten Interviews zwischenevaluierten FH-Studiengänge
Beilage	6:	BewerberInnen - Aufgenommene nach Zugangsvoraussetzungen 1994/95 – 2000/01, alle; absolut
Beilage	7:	BewerberInnen - Aufgenommene ohne AHS- oder BHS-Reifezeugnis 1994/95 – 2000/01; absolut
Beilage	8:	BewerberInnen pro Aufgenommener/m nach Zugangsvoraussetzungen 1994/95 – 2000/01, alle
Beilage	9:	BewerberInnen pro Aufgenommener/m ohne AHS- oder BHS-Reifezeugnis 1994/95 – 2000/01
Beilage	10:	Studierende je FH-Studiengang nach Studienjahren 1994/95 – 2000/01; absolut
Beilage	11:	Studierende 1994/95 – 2000/01, gesamt, männlich, weiblich; absolut und relativ
Beilage	12:	Studierende nach Zugangsvoraussetzungen 1994/95 – 2000/01, gesamt; absolut und relativ
Beilage	13:	Studierende nach Zugangsvoraussetzungen 1994/95 – 2000/01, gesamt, männlich, weiblich; absolut und relativ
Beilage	14:	Studierende ohne AHS- oder BHS-Abschluss 1994/95 – 2000/01; absolut und relativ
Beilage	15:	Anträge aus dem Bereich der Sozialarbeit und dem Bereich der nicht-ärztlichen Gesundheitsberufe
Beilage	16:	Studierende nach Sektoren 1994/95 – 2000/01, alle; absolut und relativ
Beilage	17:	Studierende nach Detailsektoren 1994/95 – 2000/01, gesamt, männlich, weiblich; absolut und relativ
Beilage	18:	Anzahl neuer FH-Studiengänge nach Organisationsformen 1994/95 – 2000/01
Beilage	19:	StudienanfängerInnen an FH-Studiengängen unterschiedlicher Organisationsform 1994/95 – 2000/01; absolut und relativ
Beilage	20:	Studierende an FH-Studiengängen unterschiedlicher Organisationsform 1994/95 – 2000/01; absolut und relativ
Beilage	21:	Entwicklung der Zahl neuer FH-Studiengänge in den Bundesländern 1994/95 – 2000/01
Beilage	22:	Entwicklung der akkumulierten Zahl von FH-Studiengängen in den Bundesländern 1994/95 – 2000/01
Beilage	23:	StudienanfängerInnen in den Bundesländern 1994/95 – 2000/01; absolut und relativ
Beilage	24:	Studierende nach Bundesländern 1994/95 – 2000/01; absolut und relativ

Beilage 25: Studierende nach Bundesländern 1994/95 – 2000/01, gesamt, männlich, weiblich; absolut und relativ
Beilage 26: AbsolventInnen je Studiengang 1996/97 – 1999/00, gesamt, männlich, weiblich; absolut und relativ
Beilage 27: Ausgeschiedene 1996/97 – 1999/00, gesamt, männlich, weiblich; absolut und relativ
Beilage 28: Struktur der Lehrenden an FH-Studiengängen 1996/97 – 1999/00; absolut und relativ
Beilage 29: Überblick über die F&E-Aktivitäten der FH-Studiengänge (Stand: 15.11.2000)
Beilage 30: Entwicklung und Prognose der FH-AnfängerInnenstudienplätze; absolut
Beilage 31: Entwicklung und Prognose der FH-Studienplätze; absolut

Anlagen:

Anlage 1: FHR-Info Nr. 16
Anlage 2: FHR-Info Nr. 17

Einleitung: Zur Lage des Fachhochschulsektors

Bildungsangebot und Bildungsnachfrage

Die Situation im österreichischen Fachhochschulbereich im Jahr 2000 ist durch einen anhaltenden Auf- und Ausbau gekennzeichnet. Mit der Anerkennung von weiteren 12 Fachhochschul-Studiengängen gibt es in Österreich seit Beginn des WS 2000/01 67 FH-Studiengänge. Mit den 12 neuen FH-Studiengängen und den 536 neuen AnfängerInnenstudienplätzen erhöht sich das Angebot an AnfängerInnenstudienplätzen damit auf insgesamt 4105.
Dieses Angebot ist durch den Bedarf der Wirtschaft abgedeckt, da keine Studiengänge ohne Nachweis der Bedarfsdeckung vom Fachhochschulrat anerkannt oder verlängert werden. Die Nachfrage nach hochqualifizierten jungen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen kann durch den in der Regel nahtlosen Übergang der Absolventen und Absolventinnen der FH-Studiengänge in die Wirtschaft bestätigt werden.

Von diesen 67 FH-Studiengängen sind 43 normal (Vollzeitform), 12 berufsbegleitend, 8 normal und berufsbegleitend und 4 FH-Studiengänge zielgruppenspezifisch[1] organisiert. Die FH-Studiengänge werden von 19 Erhaltern angeboten, wobei lediglich in einem Fall als Erhalter der Bund in Erscheinung tritt, vertreten durch den Bundesminister für Landesverteidigung; die anderen Erhalter sind entweder als Gesellschaft mit beschränkter Haftung oder als Verein organisiert.[2] Unter Berücksichtigung der zum Meldestichtag 15.11.2000 übermittelten Daten studieren an den FH-Studiengängen bzw. Fachhochschulen 11.766 Studierende. Davon sind 3.610 weiblich und 8.156 männlich.

In den Jahren 1997 bis 2000 haben insgesamt 3020 Studierende ihr Studium abgeschlossen. Die Anzahl der Absolventen und Absolventinnen von FH-Studiengängen und Fachhochschulen hat sich im Jahre 2000 gegenüber dem Vorjahr nahezu verdoppelt. 1584 Studierende haben ihr Studium im Jahr 2000 abgeschlossen. Aus der Zahl der Abschlüsse seit dem Jahre 1997 sowie dem weiteren beträchtlichen Anstieg in den kommenden Jahren folgt eine steigende Wirksamkeit des FH-Sektors in der österreichischen Wirtschaft bzw. Gesellschaft.

Das Wachstum der Bildungsnachfrage übersteigt jenes des Bildungsangebotes nach wie vor deutlich. Die Zahl der auf eine/n neu aufgenommene/n FH-Studierende/n entfallenden BewerberInnen, die sich dem Aufnahmeverfahren unterzogen haben, ist von 1994 bis 2000 von 1,55 auf zuletzt 2,73 gestiegen. Dieser anhaltend starke Andrang von BewerberInnen um die Aufnahme in FH-Studiengänge darf als Bestätigung dafür angesehen werden, dass das im FH-Sektor vorhandene Bildungsangebot den Wünschen und Vorstellungen der potentiellen Studierenden entspricht und eine reale Einschätzung der beruflichen Chancen bei der Entscheidungsfindung dominant ist.

[1] Vgl. § 3 Abs 2 Z 2 und § 4 Abs 2 FHStG idgF
[2] Vgl. Homepage des FHR http://www.fhr.ac.at

Den zunehmenden Aktivitäten Berufstätiger, dem Wandel beruflicher Erfordernisse durch Weiter- und Höherqualifizierung gerecht zu werden, korrespondiert ein wachsendes Angebot von fachhochschulischen Ausbildungsmöglichkeiten. Es gibt derzeit insgesamt 24 berufsbegleitend angebotene FH-Studiengänge, die durch organisatorische und pädagogisch-didaktische Maßnahmen, wie den Einsatz von Fernstudienelementen, versuchen, ein den Bedürfnissen von Berufstätigen entsprechendes Studium anzubieten.

Der Weg zur Fachhochschule

Im Jahre 2000 wurde zwei weiteren Erhaltern von FH-Studiengängen über deren Antrag sowie nach Anhörung des Fachhochschulrates von der Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur per Verordnung die Berechtigung zur Führung der Bezeichnung „Fachhochschule" erteilt. Insgesamt existieren damit in Österreich derzeit vier Fachhochschulen:

- Fachhochschule Vorarlberg GesmbH; Fachhochschule Wiener Neustadt für Wirtschaft und Technik GesmbH; Fachhochschule Technikum Wien; Fachhochschule Technikum Kärnten;

Die Verleihung der Bezeichnung „Fachhochschule" setzt voraus, dass mindestens zwei Studiengänge der beantragten Einrichtung als Fachhochschul-Studiengänge anerkannt sind und dass ein Plan für den Ausbau der betreffenden Einrichtung vorliegt, aus dem die Erreichung einer Mindestzahl von 1.000 Studienplätzen innerhalb von fünf Jahren glaubhaft gemacht wird. Organisatorisch schlägt sich dieser Schritt zur „Fachhochschule" in der Einrichtung eines Fachhochschul-Kollegiums nieder. Diesem Kollegium gehören die LeiterInnen der an der Fachhochschule eingerichteten FH-Studiengänge, mindestens acht VertreterInnen des Lehrkörpers sowie VertreterInnen der Studierenden der FH-Studiengänge an.[3]

Aus der Sicht des FHR ist das Entstehen von „Fachhochschulen" sehr begrüßenswert. Sowohl unter dem Gesichtspunkt der Nutzung von Synergien, der Förderung einer hochschulischen Identität, der Wahrnehmung internationaler Kooperationen und der Behauptung am internationalen Bildungsmarkt wird die Zusammenführung einzelner Studiengänge eines Erhalters zu einer Fachhochschule als wichtiges Ziel angesehen.

Strukturfragen beim weiteren Ausbau des FH-Sektors

Konsolidierung von FH-Standorten

Ein vorrangiges Ziel im Zuge der Weiterentwicklung des FH-Sektors sieht der FHR darin, die österreichischen FH-Studiengänge bzw. Fachhochschulen zu erfolgreichen Akteuren in der europäischen Bildungslandschaft zu machen.

Das Erreichen einer „kritischen Größe" in infrastruktureller und personeller Hinsicht ist in diesem Zusammenhang ein wesentlicher Aspekt, der die Qualität eines FH-Angebots an einem Standort beeinflusst.

[3] Die Aufgaben des Fachhochschulkollegiums und dessen Leiters/in finden sich in § 16 FHStG idgF geregelt.

Dieser Gesichtspunkt findet seine konkrete Ausformung beispielsweise bei folgenden Punkten:

- Die optimale Nutzung wissenschaftlich besonders qualifizierten Lehrpersonals ist bei mehreren FH-Studiengängen an einem Standort eher gegeben.
- Die Kenntnisse und Fähigkeiten der Studierenden können besser gefördert und ausgeschöpft werden, wenn ein breiteres Spektrum von spezifischen FH-Studiengängen angeboten wird.
- Für Lehrende und Studierende sind die Chancen weit höher, Zugang zu jenem „tacit knowledge" zu finden, das für Innovationen grundlegend ist.
- Ein hoher Bestand und eine entsprechende Qualität der Bibliotheken kann am besten dann erreicht werden, wenn mehrere FH-Studiengänge an einem Standort gemeinsam eine Bibliothek aufbauen und nützen können.
- Die gesetzlich verankerte Forschungs- und Entwicklungsfunktion der FH-Studiengänge kann eher erfüllt werden, wenn an einem Standort eine größere Zahl von Studiengängen eingerichtet ist. Angewandte Forschungs- und Entwicklungsaufgaben können an jenen Standorten, die eine Minimalgröße überschreiten, auf ein qualifizierteres ForscherInnen- und Studierendenpotential zurückgreifen, wodurch Effizienz und Innovation gesteigert werden können.
- Die Standortqualität erhöht sich für Unternehmen beträchtlich, wenn das Qualifikationspotential in bestimmten Bereichen eine gewisse „Dichte" überschreitet.
- Die Ausarbeitung eines Kompetenzprofils der Fachhochschulen bzw. FH-Studiengänge erleichtert den Technologie- bzw. Know-how-Transfer zwischen fachhochschulischen Ausbildungseinrichtungen und regionalen Unternehmen.
- Die Möglichkeiten für internationale Kooperationen werden nicht nur von der Qualität des Studienangebots abhängig sein, sondern auch von einem „lebendigen akademischen und sozialen Umfeld".

Indem Institutionen aufgebaut werden, die nicht den Charakter von verstreuten Studiengängen, sondern von Hochschulen haben, können allgemein gesprochen Synergien genutzt werden, die sich aus dem Angebot mehrerer FH-Studiengänge ergeben.

Vor diesem Hintergrund hat der FHR aus Gründen der Qualitätssicherung und -verbesserung im Rahmen der 54. Vollversammlung vom 07./08. Juli 2000 den Grundsatzbeschluss gefasst, dass für die Dauer der „Entwicklungs- und Finanzierungsplanung II" – d.h. bis 2004/05 – die Konsolidierung von bestehenden Standorten/Erhaltern Vorrang vor der Erhöhung der Anzahl der Standorte haben sollte.
(Zu den Studierendenzahlen je Bundesland, Erhalter und Standort siehe Beilage A).

Angewandte Forschung & Entwicklung

Im Zuge dieser Bestrebungen zur Konsolidierung der fachhochschulischen Ausbildungsreinrichtungen spielen gerade auch die Bemühungen zur Verbesserung der personellen und infrastrukturellen Ressourcen für die Durchführung anwendungsbezogener Forschungs- und Entwicklungsarbeiten eine wichtige Rolle.
Angewandte Forschung und Entwicklung ist ein gesetzlicher Auftrag für die FH-Studiengänge und Fachhochschulen und integraler Bestandteil hochschulischer Aufgaben. Demgemäß

besteht für die fachhochschulischen Ausbildungseinrichtungen die Notwendigkeit, wissenschaftliche Kompetenz aufzubauen, auf deren Grundlage wissenschaftliche Dienstleistungen insbesondere für Industrie, Wirtschaft und andere in Betracht kommende Abnehmer (z.B. öffentliche Verwaltung, Sozialbereich, Gesundheitseinrichtungen, ...) angeboten und erbracht werden können. Zudem stellt die Wahrnehmung von Forschungs- und Entwicklungsaufgaben einen maßgeblichen Aspekt zur Sicherung der Qualität und Aktualität der Lehrtätigkeit dar.

Angesichts dieser in Zukunft sicher noch verstärkt wahrzunehmenden Aufgabe ist die hohe Beteiligung der Trägerorganisationen an der Impulsaktion 2000 des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie „F & E – Personal für fachhochschulische Strategiekonzepte" sehr erfreulich. Im Rahmen dieser Impulsaktion werden Fördermittel für die Anstellung von zusätzlichem F & E-orientiertem Personal nach Vorlage entsprechender projekt- und umsetzungsorientierter Strategiekonzepte aus den Mitteln der Technologiemilliarde zur Verfügung gestellt. Es wird erwartet, dass diese Strategiekonzepte die Planung, Organisation und Durchführung von angewandten F & E – Aktivitäten in verstärktem Ausmaß ermöglichen.

Insgesamt wurden von den Erhaltern der FH-Studiengänge bzw. Fachhochschulen 24 diesbezügliche Projektanträge mit einem Forschungsvolumen von ca. ATS 75 Mio eingereicht. 10 Projekte mit einem Gesamtfördervolumen von ATS 25 Mio werden im Rahmen dieser Impulsaktion nun auch tatsächlich umgesetzt.

Nach der ersten Konsolidierungsphase des FH-Sektors stellt die „Angewandte Forschung & Entwicklung" einen Aufgabenbereich dar, der an den FH-Studiengängen und Fachhochschulen vielfach erst im Aufbau begriffen ist. Um allerdings eine nachhaltige Entwicklung von F & E-Kompetenz zu gewährleisten, benötigt es mittelfristige Förder- und Aufbauprogramme. Die Finanzierung von F & E durch Sponsoren aus Wirtschaft und Industrie setzt voraus, dass eine strukturelle Basis an den FH-Studiengängen und Fachhochschulen vorhanden und eine gewisse Forschungskompetenz bereits aufgebaut ist. Der FHR wird sich daher dafür einsetzen, dass der Aufbau leistungsfähiger Strukturen zur Durchführung von „Angewandter Forschung & Entwicklung" an den österreichischen FH-Studiengängen bzw. Fachhochschulen auch nach dem Auslaufen der Impulsaktion 2000 durch geeignete Förderungsprogramme unterstützt wird.

Ausblick

Studiengebühren

Mit Beschluss des Nationalrates vom 23. November 2000 sind die Erhalter von FH-Studiengängen und Fachhochschulen berechtigt, von den Studierenden einen Studienbeitrag von ATS 5.000 je Semester einzuheben. Von dieser Regelung werden ausschließlich jene Studierenden betroffen sein, die im Studienjahr 2001/02 ihr Studium an einem FH-Studiengang bzw. einer Fachhochschule aufnehmen. Studierende, die vor dem Studienjahr 2001/02 ihr Studium aufgenommen haben, werden bis zum Abschluss ihres Studiums keine Studienbeiträge bezahlen müssen.

Der Fachhochschulrat hat sich im Rahmen der 56. Vollversammlung vom 01./02. Dezember 2000 mit der Änderung des Hochschul-Taxengesetzes 1972 beschäftigt und beschlossen, dass diese Studienbeiträge nachweislich der Verbesserung der Qualität des Studienbetriebes dienen sollen. Der Verwendungszweck ist daher von den Erhaltern im Antrag auf Anerkennung eines Studienganges als FH-Studiengang darzulegen.

Zweigliedriges Studiensystem

Im Zusammenhang mit der Internationalisierung des österreichischen FH-Sektors ist zu erwähnen, dass ein Entwurf zur Novellierung des FHStG im Jahr 2001 vorgelegt werden soll, der die Einführung eines zweigliedrigen Studiensystems (Bakkalaureat und Master) im Fachhochschulbereich beinhalten wird. Es ist diesbezüglich auch geplant, die gesetzliche Mindeststudiendauer der FH-Studiengänge auf 8 Semester zu erhöhen. Die parallele Führung von Diplomstudien und Bakkalaureats- und Masterstudien soll möglich sein.

Erweiterung des Ausbildungsspektrums

Das Ausbildungsangebot der österreichischen FH-Studiengänge ist derzeit noch auf den technischen, wirtschaftlichen und touristischen Bereich beschränkt. Um die vom FHR positiv beurteilte Erweiterung des FH-Sektors um Studiengänge im Bereich der Sozialarbeit und der nicht-ärztlichen Gesundheitsberufe zu forcieren und einen Studienbeginn für das WS 2001/02 zu ermöglichen, ist der FHR im Jahr 2000, ohne die Klärung der genauen Finanzierungsmodalitäten noch länger abzuwarten, in die Qualitätsbeurteilung der vorliegenden Anträge eingetreten.

Evaluierung und Verlängerung der Anerkennung

Einen wesentlichen Bestandteil zur Qualitätssicherung im österreichischen FH-Sektor bildet neben der Akkreditierung die im Vorfeld der Verlängerung der Anerkennung stattfindende Evaluierung der FH-Studiengänge. In den Jahren 1997 bis 2000 wurden insgesamt 33 FH-Studiengänge der Evaluierung auf der Basis des „Qualitätskonzepts FHK/FHR“ unterzogen. Im Jahr 2003 wird sich die Zahl der zu evaluierenden FH-Studiengänge erstmals verdoppeln, da Studiengänge, die sich bereits in der zweiten Genehmigungsperiode befinden, zu den zu evaluierenden Studiengängen der ersten Genehmigungsperiode hinzukommen. Dieser Anstieg bringt ein die Kapazitäten aller Beteiligten übersteigerndes Ausmaß an zu evaluierenden FH-Studiengängen mit sich, sodass eine Überarbeitung des bestehenden Evaluierungsverfahrens notwendig sein wird. Eine wesentliche Stärke dieses Evaluierungsverfahrens liegt jedenfalls in einem formalisierten Follow-up-Verfahren begründet, das die Berücksichtigung der Ergebnisse der Evaluierungen für die Verbesserung der Qualität zu garantieren vermag. So sind z.B. die vom FHR beschlossenen Maßnahmen zur Qualitätssteigerung verbindlicher Bestandteil des Antrages auf Verlängerung der Anerkennung. Der Zweck der Evaluierung besteht in der Verbesserung der Qualität der FH-Studiengänge. Unter Beachtung dieses Gesichtspunktes und des derzeitigen Niveaus der öffentlichen Evaluierungskultur in Österreich hat der FHR bislang auf eine Veröffentlichung von Ergebnissen der Evaluierung verzichtet. Aus Gründen der Information einer interessierten Öffentlichkeit ist eine Offenlegung der Evaluierungsergebnisse in Hinkunft allerdings zu diskutieren.

A. Die Tätigkeit des Fachhochschulrates im Jahr 2000

1. Antragsbezogene Tätigkeiten

1.1 Vollversammlungen

Der Fachhochschulrat trat im Jahre 2000 zu 7 Vollversammlungen zusammen:

50. Vollversammlung am 04.02.2000
51. Vollversammlung am 31.03.2000
52. Vollversammlung am 28.04.2000
53. Vollversammlung am 26.05.2000
54. Vollversammlung am 07.07. und 08.07.2000
55. Vollversammlung am 13.10.2000
56. Vollversammlung am 01.12. und 02.12.2000

1.2 Anerkannte Studiengänge

Im Laufe des Jahres 2000 wurden 12 Studiengänge als Fachhochschul-Studiengänge anerkannt.
9 dieser Studiengänge sind normal (Tagesform) und 3 berufsbegleitend organisiert. Hinzu kamen 4 Anträge auf Erhöhung der Zahl der Studienplätze, die ebenfalls im Berichtszeitraum anerkannt wurden.

Beilage 1

Damit ergeben sich für das Jahr 2000 insgesamt 536 neue AnfängerInnenstudienplätze.

2. Im Jahr 2000 neu eingereichte Anträge

Die im Jahr 2000 neu eingereichten Anträge auf Anerkennung eines Studienganges als Fachhochschul-Studiengang sind in

Beilage 2

angeführt.

Für einen Studienbeginn im Studienjahr 2001/02 wurden im Jahr 2000 – mit Ausnahme der 4 mit einem Umfang von 250 Studienplätzen neu eingereichten Anträge im Bereich der Sozialarbeit, welche die Umwandlung bestehender Sozialakademien in Fachhochschul-Studiengänge für Sozialarbeit betreffen – insgesamt 30 Anträge auf Anerkennung als Fachhochschul-Studiengang mit einem Gesamtvolumen von 1437 AnfängerInnenstudienplätzen je Studienjahr eingereicht.

Gemäß „Entwicklungs- und Finanzierungsplanung für den Fachhochschulbereich II“ des Bundes ist jedoch die Förderung von 600 AnfängerInnenstudienplätzen in den Jahren 2000/01 bis 2004/05 vorgesehen. Es konnten durch das BMBWK daher nur weniger als die Hälfte der Anträge für einen Studienbeginn im Studienjahr 2001/02 zur finanziellen Förderung berücksichtigt werden.

3. Mitwirkung bei der Beurteilung der Förderungswürdigkeit von Anträgen

Der FHR hat im Jahre 2000 unter Bezugnahme auf § 6 Abs 2 Z 6 FHStG über Ersuchen des BMBWK das dritte Mal an der Beurteilung der zum 01.03.2000 vorliegenden Anträge auf Förderungswürdigkeit mitgewirkt. Bei dieser das BMBWK beratenden Funktion des FHR bestand die Mitwirkung in der Ausarbeitung einer Prioritätenliste, die vom FHR im Rahmen seiner 52. Vollversammlung am 28.04.2000 nach einer vergleichenden Beurteilung aller eingereichten Anträge erstellt wurde.

Die maßgeblichen Kriterien im Zuge dieser Beurteilung waren: Konsolidierung des Standortes bzw. Ausbaukonzept des Bildungsangebotes am jeweiligen Standort, Berufsfeld, Studienplan, Bedarf und Akzeptanz, Kohärenz sowie Berücksichtigung der Prioritätensetzung der Anträge durch die Antragsteller selbst, die mehr als einen Antrag eingereicht haben.

Das Ergebnis der vorgenommenen Prioritätenfestlegung der für einen Studienbeginn 2001/02 vorgesehenen Anträge wurde dem BMBWK als Empfehlung in einem Schreiben übermittelt.

4. Verleihung der Bezeichnung Fachhochschule

Gemäß § 15 Abs 1 FHStG kann an Einrichtungen zur Durchführung von Fachhochschul-Studiengängen auf Antrag des Erhalters und nach Anhörung des FHR durch Verordnung des BMBWK die Bezeichnung „Fachhochschule" verliehen werden.

Der FHR hat im Rahmen seiner Beratungstätigkeit neben der Überprüfung der in § 15 Abs 2 Z 1-3 FHStG genannten Erfordernisse insbesondere qualitative Aspekte, wie sie aus den Evaluierungen vorliegen, zur Grundlage seiner Empfehlungen gemacht.

Nach eingehender Prüfung durch den FHR wurde durch Verordnung des BMBWK den Erhaltern

- Fachhochschul-Studiengänge Technikum Wien
- Technikum Kärnten, Verein zur Errichtung der Fachhochschule Kärnten

die Bezeichnung „Fachhochschule" verliehen.

Mit den beiden bereits bestehenden Fachhochschulen, der „Fachhochschule Wr. Neustadt für Wirtschaft und Technik Ges.m.b.H." und der „Fachhochschule Vorarlberg Ges.m.b.H." existieren damit bislang 4 Einrichtungen zur Durchführung von Fachhochschul-Studiengängen in Österreich, denen das Recht zur Führung der Bezeichnung „Fachhochschule" verliehen wurde.

5. Nostrifizierungen

Die für eine Nostrifizierung eines an einer ausländischen Fachhochschule erworbenen Grades zu beachtenden Punkte sind in § 5 Abs 4 und Abs 5 FHStG idgF dargelegt.

Im Jahr 2000 wurden insgesamt 3 Nostrifizierungsanträge behandelt; davon wurden 2 Anträge schließlich vom Antragsteller zurückgezogen und 1 Antrag wurde negativ

beurteilt. In diesem Fall erging also ein ablehnender Bescheid wegen der fehlenden Gleichwertigkeit der vorgelegten Antragsunterlagen mit dem zu vergleichenden FH-Studiengang in Österreich.

6. Doktoratsstudienverordnungen

Im Jahr 2000 wurde eine Verordnung für insgesamt 3 Fachhochschul-Studiengänge (Industrial Design, MultiMediaArt, InterMedia) gem. § 5 Abs 3 FHStG von der Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur erlassen (BGBl. II, Nr. 318/2000).

7. Geschäftsstelle des Fachhochschulrates

Am Ende des Jahres 2000 ergibt sich folgende personelle Zusammensetzung der Geschäftsstelle des Fachhochschulrates:

Gabriele Wagner, Sekretariat

Dr. Wilfrid Grätz, Geschäftsführer, Referat A
Elisabeth Mitterlehner, Referat A
Dr. Kurt Sohm, stellv. Geschäftsführer, Referat B
Mag. Andreas Neuhold, Referat B
Dr. Susanne Schnitzenlehner, Referat C (Karenz)
Mag. Emmy Wöss, Referat C (Karenzvertretung)
Herwig Patscheider, Referat C

Der FHR wird in der Erfüllung seiner Aufgaben von der Geschäftsstelle unterstützt. Sie besorgt über Vollmacht des FHR u.a. die selbständige Bearbeitung der Anträge, soweit es sich um die formale Prüfung hinsichtlich der Übereinstimmung mit dem FHStG oder den Verordnungen sowie Beschlüssen des FHR handelt. Der durch die zunehmende Anzahl von Anträgen, die aufwendige Evaluierung der FH-Studiengänge und die laufende Betreuung der inzwischen 67 FH-Studiengänge und 19 Erhalter von FH-Studiengängen begründete Arbeitszuwachs konnte nur mit größtem Einsatz und einer Vielzahl von Überstunden durch die MitarbeiterInnen der Geschäftsstelle bewältigt werden.

Zur Unterstützung ihrer Arbeit steht den MitarbeiterInnen der Geschäftsstelle ein Verwaltungssystem DAISY (**D**igitales **A**ntrags-**I**nformations-**SY**stem) zur Verfügung, von dem auch in diesem Jahr einige Programm-Module adaptiert wurden. So z.B. das Programm-Modul „Antragsbearbeitung", das eine gleichartige Bearbeitung aller Anträge, unabhängig vom bearbeitenden Referat, erlaubt. Um die Meldung der studiengangsspezifischen Daten für die FH-Studiengänge zu erleichtern, wurde das WEB basierte Programmsystems BIS (**B**ereitstellung von **I**nformationen über den **S**tudienbetrieb) vereinfacht und übersichtlicher gestaltet. Zusätzliche EDV-Module sollen auch in Hinkunft die Leistungsfähigkeit der Geschäftsstelle erhöhen helfen, wenngleich mangelnde personelle Ressourcen bei den zunehmenden Aufgaben in dem ständig wachsenden Fachhochschulsektor auf Dauer damit nicht kompensiert werden können.

Neben den bereits angesprochenen zentralen Aufgaben der Vorbereitung der Vollversammlungen des FHR, der Aufbereitung der Entscheidungsgrundlagen für den FHR sowie der Ausführung der Beschlüsse des FHR, ist die Geschäftsstelle weiters für die Öffentlichkeitsarbeit des FHR zuständig. In diesem Zusammenhang darf auf die im Jahr 2000 überarbeitete und völlig neu gestaltete Homepage des FHR verwiesen werden: www.fhr.ac.at

8. Projekte des Fachhochschulrates

8.1 Studie zum Thema „Hochschulniveau und Praxisorientierung"

Dieses im Jahr 1999 vom FHR in Auftrag gegebene Projekt wurde im September 2000 abgeschlossen.
Im Zentrum dieses Projektes stand eine grundlagentheoretische Analyse des gesetzlich geregelten Bildungsauftrages der österreichischen FH-Studiengänge (Vgl. § 3 Abs 1 FHStG idgF) und insbesondere eine bildungstheoretische Klärung der Inbeziehungsetzung von "Hochschulniveau" und "Praxisbezug". Die Schwierigkeiten im Kontext der Realisierung des Bildungszieles einer praxisbezogenen Berufsausbildung auf Hochschulniveau lassen sich anhand der folgenden Fragestellungen veranschaulichen: Leidet das Ausbildungsniveau unter der Verpflichtung der Einhaltung der Regelstudienzeit? Steht die Vermittlung einer wissenschaftlich fundierten Berufsausbildung im Widerspruch zur „Verschulung" des Studiums? Lässt die Lehre noch Platz für Forschung? Geht der gesteigerte Anwendungsbezug auf Kosten der fachlichen Grundlagen? Ist der verstärkte Praxisbezug unvereinbar mit dem Erreichen von Hochschulniveau? Geht vor lauter Praxis die Theorie verloren?

Der Endbericht wird einer breiteren Öffentlichkeit durch die Publikation in der Schriftenreihe des FHR zu Beginn des Jahres 2001 zugänglich gemacht werden.

8.2 Projekt „TF2000 - Telelernen an österreichischen Fachhochschulen"

Aufgrund einer gemeinsamen Initiative von mehreren österreichischen FH-Studiengängen und dem FHR wird dieses Projekt im Auftrag des BMBWK durchgeführt.
Die Zielsetzung des Projektes besteht in der Analyse der pädagogischen, technischen und organisatorischen Rahmenbedingungen für die Umsetzung von Fernstudien mittels moderner Informations- und Kommunikationstechnologien. Darauf aufbauend sollen weiters konkrete Unterstützungsmaßnahmen für FH-Studiengänge entwickelt werden, die mit dem Einsatz von Fernstudienelementen beginnen. Seitens des FHR steht der ehemalige Präsident des FHR, Herr em.o.Univ.-Prof. Dr. Günther Schelling, für dieses Projekt zur Verfügung.

Der Endbericht wird im Frühjahr 2001 in der Schriftenreihe des FHR veröffentlicht werden.

8.3 Untersuchung zum Thema „Das FH-Studium aus der Sicht der AbsolventInnen"

Im Juli 2000 hat der FHR die entsprechende Studie in Auftrag gegeben.
In einem Methodenmix aus qualitativen und quantitativen Erhebungsverfahren soll eine repräsentative, österreichweite Studie zu diesem Themenbereich durchgeführt werden.

Einerseits soll durch eine klassische AbsolventInnenanalyse (Aufnahme und Erfolg am Arbeitsmarkt, Arbeitsplatzsuchdauer, Einstiegsgehalt, adäquate Beschäftigung ...) die Situation im Berufsfeld und andererseits darüber hinausgehend rückblickend die Situation während des Studiums von den AbsolventInnen beschrieben und beurteilt werden.

Die Ergebnisse sollen im Jänner 2002 vorliegen und im Rahmen der Schriftenreihe des FHR veröffentlicht werden.

8.4 Bereitstellung von Informationen über den Studienbetrieb (BIS)

Das Web-basierte Meldesystem für die Erhalter von FH-Studiengängen wurde im Jahr 2000 auf Basis der Novelle zur Verordnung über die Bereitstellung von Informationen über den Studienbetrieb vom 28.04.2000 geändert. Beabsichtigt war u. a. die Konsolidierung des Datenverbundes zwischen FHR und BMBWK i.S. der Vermeidung von Doppelgleisigkeiten und der Herstellung der Datenkonsistenz. Durch eine prinzipielle Vereinfachung und Stabilisierung des gesamten Meldesystems konnte der personelle wie auch finanzielle Aufwand für alle Beteiligten deutlich reduziert werden.

8.5 Neugestaltung der Homepage des Fachhochschulrates

Ein weiteres EDV-Projekt im Jahr 2000 betraf die Neukonzeption der Homepage des FHR. Zum einen war es das Ziel, die Informationen übersichtlicher aufzubereiten und zum anderen, die Programmierung so vorzunehmen, dass die laufende Wartung in Hinkunft zum größten Teil selbstständig in der Geschäftsstelle des FHR durchgeführt werden kann. Die neu gestaltete Homepage steht seit dem 01.05.2000 unter der Adresse www.fhr.ac.at zur Verfügung.

9. Evaluierung von Fachhochschul-Studiengängen

Die Verlängerung der Anerkennung eines FH-Studienganges setzt gem. § 13 Abs 2 FHStG einen neuerlichen Antrag und die Vorlage eines Evaluierungsberichtes voraus. Der Antrag auf Verlängerung hat das Ziel, einen anerkannten Fachhochschul-Studiengang unterbrechungslos fortsetzen zu können, wobei das Ergebnis der Evaluierung sowie Erkenntnisse aus der Entwicklung des Studienganges im eigenen Hause einfließen können müssen.

Das Evaluierungsverfahren beruht im wesentlichen auf dem Qualitätskonzept „Fitness for Purpose", d.h. die Qualität eines Studienganges wird im Grad der Erfüllung der vorgegebenen und selbstgesteckten Zielsetzungen gesehen. Die Hauptaufgabe der Evaluierung besteht in der Feststellung und Bewertung der Diskrepanzen zwischen den Vorgaben des Antrages bzw. der intendierten Qualität und der tatsächlichen Beschaffenheit des FH-Studienganges. Darin kommt zum Ausdruck, dass die Evaluierung im Fachhochschulbereich nach immanenten Kriterien und in qualitätssteigernder Absicht durchgeführt wird.

Orientiert an internationalen Vorbildern - insbesondere den Niederlanden - wurde dem Peer-Review als einer Variante der qualitativen Sozialforschung der Vorzug gegenüber rein quantitativen, szientometrischen Verfahren eingeräumt. Damit entspricht das Verfahren zur Evaluierung der österreichischen FH-Studiengänge auch den Richtlinien für Qualitätsbewertungssysteme, die in der Empfehlung des Europäischen Rates vom 24. September 1998 betreffend die europäische Zusammenarbeit zur Qualitätssicherung

in der Hochschulbildung, formuliert wurden. (Vgl. Empfehlung des Rates vom 24. September 1998 betreffend die Zusammenarbeit zur Qualitätssicherung in der Hochschulbildung (98/561/EG). Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften L 270/56).

Im Jahre 2000 wurden insgesamt 12 FH-Studiengänge evaluiert. Alle Studiengänge haben ihren Studienbetrieb im Wintersemester 1996/97 mit einer 5-jährigen Genehmigungsdauer aufgenommen. Die Genehmigungsdauer dieser FH-Studiengänge endet daher mit 31.07.2001.

Beilage 3

Gemäß dem gültigen „Ablaufverfahren der Evaluierung und des Verlängerungsantrages" wurden die Peer-Berichte der evaluierten FH-Studiengänge sowie die Stellungnahmen der Erhalter zu diesen Peer-Berichten an die Geschäftsstelle des FHR übermittelt. Im Rahmen der 55. Vollversammlung am 13.10.2000 erfolgte die Bewertung der Peer-Berichte und der Stellungnahmen der Erhalter durch den FHR und im Anschluss daran die Übermittlung der Bewertungsergebnisse an das BMBWK und an die Erhalter der evaluierten FH-Studiengänge.

Follow-up-Maßnahmen

Generell verfolgt der FHR mit der Evaluierung das Ziel, festgestellte Mängel im Zuge des Antrages auf Verlängerung der Anerkennung durch den Antragsteller zu beheben und damit Vorsorge für eine Qualitätssteigerung zu treffen. Die Grundintention dieses Verfahrens besteht also darin, die Ergebnisse des Evaluierungsprocederes in den Verlängerungsantrag einfließen zu lassen, um eine Qualitätssteigerung herbeizuführen. Aus diesem Grund hat der Antragsteller im Antrag auf Verlängerung der Anerkennung in der Form einer übersichtlichen Darstellung zu explizieren, welche im Zuge der Evaluierung festgestellten Mängel bis zu welchem Zeitpunkt behoben wurden bzw. behoben werden sollen. Die zur Behebung der festgestellten Mängel getroffenen Maßnahmen dürfen im Verlängerungsantrag nicht nur als Absichtserklärung, sondern müssen als termingebundene Verpflichtung enthalten sein. Fällt die Erfüllung von Maßnahmen zur Qualitätssicherung und zur Erreichung der Ziele des FH-Studienganges zudem in Zeiträume nach der Beschlussfassung des FHR über die Zustimmung des Verlängerungsantrages, so sind auch diese Maßnahmen und der Zeitpunkt ihrer Erfüllung bindender Antragsbestandteil. Ihre Nichterfüllung bedeutet daher den Wegfall der Erfüllung einer der gesetzlichen Voraussetzungen gemäß § 12 und kann gem. § 13 Abs 2 Z 1 zum Widerruf der Anerkennung (der Verlängerung der Anerkennung) durch den FHR führen. Gegebenenfalls wird die Durchführung solcher Maßnahmen zur Steigerung der Qualität durch die Durchführung eines vom FHR beauftragten „Themenzentrierten Interviews" vor Ort überprüft.

Aufgrund der automationsunterstützt verfügbaren Auswertungen der bereitgestellten Informationen über den Studienbetrieb, nimmt der FHR die Verlängerung der Anerkennung auch zum Anlass, auf der Basis der Darstellung der Entwicklung der Relation BewerberInnen – Aufgenommene für den Genehmigungszeitraum, die Anzahl der bescheidmäßig anerkannten Studienplätze neu zu bewerten.

10. Verlängerung der Genehmigungsdauer anerkannter Fachhochschul-Studiengänge

Zur Genehmigung der Verlängerung der Anerkennung standen im Jahre 2000 9 FH-Studiengänge an, die entsprechend den gesetzlichen Vorgaben im Jahre 1999 evaluiert wurden.

Bei 8 Anträgen auf Verlängerung der Anerkennung wurde dem vollen Genehmigungszeitraum mit 5 Jahren stattgegeben, in einem Fall wurde die Genehmigungsdauer auf 4 Jahre festgesetzt. Zum Teil wurden die Anträge mit Auflagen genehmigt, die als bindende Antragsbestandteile von den Antragstellern in den Verlängerungsantrag aufgenommen werden mussten. In einem Fall wurde eine Zwischenevaluierung nach zwei Jahren in der Form eines „Themenzentrierten Interviews" vom FHR beschlossen, um die Beseitigung der bei der Evaluierung festgestellten Mängel und die qualitätssteigernden Bemühungen seitens des FH-Studienganges bereits nach einem kürzeren Zeitraum überprüfen zu können.

Beilage 4

11. Weitere Maßnahmen zur Förderung der qualitativen Entwicklung im Fachhochschulbereich

Als weitere Maßnahmen der Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung im Fachhochschulbereich lassen sich folgende Punkte anführen:

- Studentische Lehrevaluierung verknüpft mit pädagogisch-didaktischer Weiterbildung der Lehrenden
- Aufbau eines internen Qualitätsmanagements durch die FH-Studiengänge vor Ort
- Jährliche statistische Erhebungen durch den FHR
- Beobachtung der Abschlussprüfungen durch die Mitglieder des FHR
- Zwischenevaluierungen in Form von „Themenzentrierten Interviews" im Auftrag des FHR

Themenzentrierte Interviews

Neben dem nicht zu unterschätzenden Aspekt, dass dieses Instrument einen Beitrag zur Förderung der Evaluierungskultur in Österreich zu leisten vermag, bietet diese Methode den FH-Studiengängen auch die Möglichkeit, sich auf die bevorstehende wissenschaftliche Evaluierung gemäß „Qualitätssystem FHK/FHR" vorzubereiten bzw. bestimmte Problembereiche leichter identifizieren und im Vorfeld dieser Evaluierung bereinigen zu können. Um diesen Zweck erreichen zu können, wurde die Durchführung der „Themenzentrierten Interviews" und die Berichterstattung an die inhaltlichen und strukturellen Rahmenvorgaben des „Qualitätssystem FHK/FHR" angelehnt. Die Berichte über die Ergebnisse dieser Interviews werden im Rahmen der späteren Evaluierung durch die Peer-Group auch den Peers als Vorbereitungsgrundlage zur Verfügung gestellt.

Im WS 99/00 wurden an insgesamt 8 FH-Studiengängen solche Interviews durchgeführt. 4 der FH-Studiengänge waren zielgruppenspezifisch, 2 waren sowohl normal als auch berufsbegleitend, 1 war normal und 1 war berufsbegleitend organisiert.

Beilage 5

Die Berichte über die Ergebnisse der „Themenzentrierten Interviews" wurden der Geschäftsstelle des FHR übermittelt, den Erhaltern bzw. StudiengangsleiterInnen zur Stellungnahme zugesandt und in der Folge im Rahmen der 54. Vollversammlung am 07./08.07.2000 des FHR diskutiert. Im Zuge der Durchführung der wissenschaftlichen Evaluierung durch das Peer-Review kann dann geprüft werden, ob eine adäquate Reaktion auf die festgestellten Problembereiche seitens des FH-Studienganges erfolgt ist. Diese Kontinuität bzw. Nicht-Kontinuität im Feststellen von Problembereichen erlaubt der Peer-Group bzw. dem FHR in der historischen Perspektive eine fundiertere Einschätzung des Qualitätsbewusstseins der FH-Studiengänge, als es die punktuelle Evaluierung durch die Peer-Group allein erlauben würde.

12. Auslandsaktivitäten und internationale Austauschprogramme

12.1 Mitgliedschaft bei internationalen Organisationen

INQAAHE – International Network for Quality Assurance Agencies in Higher Education
Im Rahmen der 16. Vollversammlung vom 10./11. März 1995 hat der FHR die volle Mitgliedschaft beim 1991 gegründeten International Network for Quality Assurance Agencies in Higher Education beschlossen. Der Hauptzweck des Netzwerks besteht in der Sammlung und Verbreitung von Informationen über derzeitige Standards sowie die Entwicklung von Theorie und Praxis der Bewertung, Verbesserung und Aufrechterhaltung der Qualität im Hochschulsektor. Internationale Konferenzen des Netzwerks finden in zweijährigen Intervallen statt. Die laufende Kommunikation wird durch eine vierteljährlich erscheinende Mitgliederzeitschrift aufrechterhalten.

EURASHE – European Association of Institutions in Higher Education
Im Rahmen der 27. Vollversammlung vom 26. April 1996 hat der FHR beschlossen, gemeinsam mit der Fachhochschulkonferenz (FHK) der im Jahr 1990 gegründeten „European Association of Institutions in Higher Education (EURASHE)" als Vollmitglied beizutreten. Ziele von EURASHE sind die Stärkung des extra-universitären Sektors innerhalb der EU und die Vertretung der Interessen dieses Sektors gegenüber der Europäischen Kommission. Vom 24. – 26. Mai 2000 nahm Dr. Kurt Sohm an den Meetings des Executive and Plenary Council sowie an der Internationalen Konferenz mit dem Titel „Higher Education in the 21st Century – Challenges and Potentials" in Chania teil.

ENQA – European Network for Quality Assurance in Higher Education
Im Zuge der Umsetzung der Empfehlung des Rates zur europäischen Zusammenarbeit im Bereich der Qualitätssicherung in der Hochschulbildung wurde ein diesbezügliches europäisches Netzwerk eingerichtet. Der FHR ist in seiner Funktion als die für Akkreditierung und Evaluierung von Fachhochschul-Studiengängen zuständige nationale Qualitätsagentur Mitglied des „European Network for Quality Assurance in Higher Education".
An der Gründungskonferenz dieses europäischen Netzwerks am 28./29. März 2000 nahm Dr. Kurt Sohm teil, der auch zwei vom European Network for Quality Assurance in Higher Education organisierte Workshops besuchte: am 22./23. September in Paris zum Thema „Instiutional Evaluation" und am 17./18. November in Barcelona zum Thema „What use can be made of the Outcomes of Evaluation". Am 12./13. Oktober

nahm Prof. Mag. Ingrid Schwab-Matkovits vom Ausschuss für Qualitätsfragen der FHK am enqa-Workshop zum Thema „Training the Assessors – Staff Development with Focus on Training the Trainers" in Brüssel teil.

DeGEval – Deutsche Gesellschaft für Evaluation e.V.
Seit 30.09.1999 ist der FHR institutionelles Mitglied bei der Deutschen Gesellschaft für Evaluation.

12.2 Auslandskontakte des Fachhochschulrates

Mag. Andreas Neuhold besuchte vom 04. bis 07. Mai den Workshop „Internationalisation and Quality Assurance in European Higher Education", der im Rahmen der „Gruppe der Vier" in Wien stattfand.

Vom 01. bis 04. Juni besuchte HR Dr. Wilfrid Grätz die Jahrestagung 2000 des Bad Wiesseer Kreises der Mitgliedergruppe Fachhochschulen in der HRK zum Thema „Akkreditierung von Studiengängen – Zukunft der Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland".

Am 08./09. November nahm Dr. Kurt Sohm am 2. Workshop im Rahmen des CRE-Projekts „Towards accreditation schemes for higher education in Europe?" in Wien teil. Am 11./12. Dezember organisierte die deutsche Hochschulrektorenkonferenz eine Veranstaltung zum Thema „Zukunftsaufgabe Qualitätsentwicklung – 3 Jahre Projekt Q" in Bonn, an der Dr. Kurt Sohm teilnahm.

12.3 Internationale Austauschprogramme - SOKRATES-Aktivitäten

Seit 5. Juni 1998 vertritt Dr. Sohm den FHR im österreichischen SOKRATES / ERASMUS-Beirat. Er hat am 21. März, 12. Mai, 23. Oktober und 21. Dezember an der 18., 19., 20. sowie 21. Sitzung des SOKRATES / ERASMUS-Beirates teilgenommen.

Für das Studienjahr 1999/00 haben insgesamt 13 Erhalter von FH-Studiengängen bzw. Fachhochschulen einen Hochschulvertrag im Rahmen der SOKRATES / ERASMUS-Austauschprogramme abgeschlossen. 9 Erhalter von FH-Studiengängen bzw. Fachhochschulen haben für das Studienjahr 1999/00 das „Europäische System zur Anrechnung von Studienleistungen (ECTS)" beantragt.

Die Zahl der FH-Studierenden, die im Studienjahr 1999/00 im Rahmen der ERASMUS-Studierendenmobilität einen Auslandsaufenthalt absolviert haben, betrug österreichweit 177. Das entspricht insgesamt 988 Aufenthaltsmonaten. Im Studienjahr 2000/01 stieg diese Zahl auf 241, was 1.255 Aufenthaltsmonaten entspricht. Diese beträchtliche Steigerung der FH-Studierenden mit einem Studienaufenthalt im europäischen Ausland innerhalb eines Studienjahres ist vor dem Hintergrund der Bemühungen um die Internationalisierung des österreichischen Fachhochschulbereichs sehr erfreulich.

13. Öffentlichkeitsarbeit

13.1 FHR-INFO

Im Oktober des Jahres 2000 sind zwei weitere Ausgaben (Nr. 16 und 17) dieses Publikationsorgansorgans des FHR erschienen. Beim FHR-INFO Nr. 16 handelt es sich um die Novellierung der Verordnung über die Bereitstellung von Informationen über den Studienbetrieb. Inhaltlich maßgebend für diese Novellierung war vor allem die

Reduktion des Datenumfanges bei gleichzeitiger Aufrechterhaltung der Qualitätserfordernisse des FHR.
Bei der FHR-INFO Nr. 17 handelt es sich um die mittlerweile 5. Auflage der Information für Antragsteller (IFA 2000), in die neben geringfügigen Änderungen hinsichtlich Layout und Formulierung auch zukunftsweisende Beschlüsse des FHR Eingang gefunden haben. So stellt beispielsweise die Vorlage eines mittel- bzw. längerfristigen Planungskonzeptes für den Ausbau des Bildungsangebotes des jeweiligen Antragstellers oder die Angabe der Maßnahmen zur Internationalisierung des beantragten Studienganges in Hinkunft einen notwendigen Antragsbestandteil dar.

Anlage 1 u. 2

13.2 Presse, Rundfunk und Fernsehen

Die Presse hat die Arbeit des FHR und die Entwicklung des Fachhochschulbereiches in der Regel durchaus wohlwollend und umfangreich kommentiert, was auf das anhaltende Interesse der Leserschaft an diesem expandierenden Bildungssektor schließen lässt. Inhaltlich dem Bildungssektor besonders verpflichtete Organe haben umfangreiche Darstellungen des Fachhochschulbereiches präsentiert.

Der Österreichische Hörfunk hat wiederholt gut recherchierte und durch Interviews angereicherte Sendungen in den der Wissenschaft und dem Bildungsbereich vorbehaltenen Sendereihen produziert und einem großen Hörerkreis vermittelt. Das Interesse des Fernsehens galt mehr den aktuellen Ereignissen, wie den Eröffnungen neuer Studiengänge oder den Sponsionen. Einzelne Mitglieder des FHR bzw. MitarbeiterInnen der Geschäftsstelle nahmen im Rahmen von Pressekonferenzen und -aussendungen zu aktuellen Fragen der Fachhochschul-Entwicklung Stellung.

13.3 Fachhochschul-Studienführer des IWI und der Fachhochschulkonferenz

Über Ersuchen der Herausgeber des der Information der Studierwilligen, der Studierenden und der sonstigen Interessierten dienenden Studienführers wurde ein Beitrag mit dem Titel „Der Fachhochschulbereich in Österreich zu Beginn des Jahres 2000“ zur Verfügung gestellt.

13.4 Sonstiges

Die zahlreichen Anfragen in der Geschäftsstelle des FHR über das bestehende Angebot an FH-Studiengängen wurden auf dem Wege der Übermittlung von Informationsbroschüren oder mit dem Hinweis auf die Website des FHR erledigt. Mit potentiellen und interessierten Antragstellern wurden Gespräche über die Grundkonzeption eines FH-Studienganges und die Anforderungen an einen Antrag auf Anerkennung eines Studienganges als Fachhochschul-Studiengang durchgeführt.

Im Rahmen der Schriftenreihe des FHR sind bis zum Ende des Jahres 2000 drei Bände erschienen:

Band 1: Kurt Sohm, Praxisbezogene Ausbildung auf Hochschulniveau - Eine pädagogisch-didaktische Herausforderung, Jänner 1999.

Band 2: Hermann Astleitner & Alexandra Sindler, Pädagogische Grundlagen virtueller Ausbildung - Telelernen im Fachhochschulbereich, Juni 1999.

Band 3: Gerhard Kozar, Hochschul-Evaluierung - Aspekte der Qualitätssicherung im tertiären Bildungsbereich, November 1999.

Aufgrund der prekären Personalsituation in der Geschäftsstelle des FHR reduzierte sich die Öffentlichkeitsarbeit des FHR im wesentlichen auf reaktive Aktivitäten.

14. Vorläufiger Jahreserfolg des „Fachhochschulrates/Geschäftsstelle" (inkl. „BMBWK/Fachabteilung") für das Jahr 2000

1. Personalkosten der Geschäftsstelle	ATS	3.360.074,00
2. Anlagen und Aufwendungen*) (siehe Detail)	ATS	7.300.000,00
Summe	**ATS**	**10.660.074,00**

Details zu Punkt 2 „Anlagen und Aufwendungen":

1. BM für Bildung, Wissenschaft und Kultur (Funktionsentschädigung für FHR, u.a.)	ATS	2.659.538,00
2. EDV (Ausbau, Wartung, BIS, Homepage neu)	ATS	2.305.151,00
3. FHR (Vollversammlungen, Gutachten, Reisekosten, u.a.)	ATS	212.208,00
4. Forschungsprojekte	ATS	580.500,00
5. Themenzentrierte Interviews	ATS	283.470,00
6. Peer – Evaluierung (Reisespesen)	ATS	42.108,00
7. Publikationen	ATS	64.724,00
8. Sonstiger Aufwand		
Büromiete	ATS	632.362,00
laufende Betriebs- und Infrastrukturkosten	ATS	519.939,00
Summe	**ATS**	**7.300.000,00**

*) (VA-Ansatz 1/146 „Fachhochschulen" exkl. 1/14606 „Förderungen")

Die Gebarung des FHR und der zuständigen Abteilung des BMBWK wurden vom Rechnungshof während des Berichtsjahres geprüft.

15. Zusammensetzung des Fachhochschulrates im Jahr 2000

12 Mitglieder des FHR waren mit 30.09.1999 aus dem FHR ausgeschieden. Die Nachbesetzung der 12 Mitglieder durch den Bundesminister für Wissenschaft und Verkehr und die Bundesministerin für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten erfolgte zum überwiegenden Teil erst mit 01.01.2000. Der Fachhochschulrat war daher während 3 Monaten nicht beschlussfähig. Durch diese Vakanz ist es zu beträchtlichen Verzögerungen bei der Bearbeitung von Erst- und Verlängerungsanträgen und im Verfahren der jährlich stattfindenden Evaluierung von Fachhochschul-Studiengängen gekommen. Auf die Mitglieder des „neuen" Fachhochschulrates wartete zu Beginn des Jahres 2000 ein enormes Arbeitsvolumen, das nur durch großen Einsatz aller Beteiligten und einem intensiven Arbeitsprogramm bewältigt werden konnte.

Mitglieder des FHR:

(1)	Univ.-Prof. Dr. Alfred Ableitinger	01.07.1997 bis 30.06.2000 01.07.2000 bis 30.06.2003
(2)	Univ.-Prof. Dr. Irmgard Eisenbach-Stangl	01.01.1998 bis 31.12.2000
(3)	a.o.Univ.-Prof. Dr. Elke Gruber	01.01.2000 bis 31.12.2002
(4)	Univ.-Prof. Dr. Georg Hahn	01.10.1999 bis 30.09.2002
(5)	KaDir.Stv. DI Wilhelm Heiner Herzog	01.10.1999 bis 30.09.2002
(6)	DI Dr. Helmut Longin	01.07.1998 bis 30.06.2001
(7)	o.Univ.-Prof. Dr. Anton Pelinka	01.07.1995 bis 30.06.1998 01.07.1998 bis 30.06.2001
(8)	Univ.-Prof. Dr. Monika Petermandl	01.10.1999 bis 30.09.2002
(9)	o.Univ.-Prof. Dr. Wolf Rauch	01.01.2000 bis 31.12.2000
(10)	o.Univ.-Prof. Dr. Friedrich Roithmayr	01.01.2000 bis 31.12.2002
(11)	Dr. Susanne Schöberl	01.10.1999 bis 30.09.2002
(12)	Mag. Dr. Monika Vyslouzil	01.01.2000 bis 31.12.2002
(13)	Elisabeth Weihsmann	01.01.2000 bis 31.12.2002
(14)	Univ.-Prof. Dr. Brigitte Winklehner	01.01.2000 bis 31.12.2002
(15)	o.Univ.-Prof. Dr. Hannspeter Winter	01.01.2000 bis 31.12.2002
(16)	Dipl.-Ing. Fritz Zumtobel	01.01.2000 bis 31.12.2002

Präsident:	o.Univ.-Prof. Dr. Wolf Rauch
Vizepräsidentin:	Univ.-Prof. Dr. Brigitte Winklehner

B. Der Stand der Entwicklung im Fachhochschulbereich

1. Die Entwicklung der AnfängerInnenstudienplätze

Die Größe der Chance, dass Studierwillige außer Universitätsstudien auch Fachhochschulstudien beginnen können, ist an der Anzahl der verfügbaren AnfängerInnenstudienplätze zu messen. Diese sind aus Gründen des Bedarfes der Wirtschaft an AbsolventInnen, der Akzeptanz der StudienwerberInnen und der begrenzten Ressourcen limitiert. Eine Darstellung der Entwicklung muss daher die Zahl der BewerberInnen der Zahl der Aufgenommenen gegenüberstellen.

Diese Gegenüberstellung für den Zeitraum 1994/1995 bis 2000/2001 ist in einer Grob-Gliederung nach der jeweiligen Vorbildung enthalten

für alle BewerberInnen und Aufgenommenen in **Beilage 6**

Die Gegenüberstellung von BewerberInnen und Aufgenommenen ohne AHS- oder BHS-Reifezeugnis (Studienberechtigungsprüfung, Berufsreifeprüfung, Facheinschlägige berufsbildende mittlere Schule (BMS), Lehrabschluss, Werkmeisterschule und Sonstige) ist enthalten

für alle entsprechenden BewerberInnen und Aufgenommenen in **Beilage 7**

Mit 91,7 Prozent bilden die BewerberInnen und Aufgenommenen mit der Vorbildung AHS- oder BHS-Abschluss im Studienjahr 2000/01 den dominanten Anteil. Der Anteil aller Aufgenommenen ohne AHS- oder BHS-Reifezeugnis beträgt somit 8,3 Prozent; das sind in absoluten Zahlen insgesamt 341 Aufgenommene. Damit setzt sich auch im Studienjahr 2000/01 der Trend der letzten Studienjahre fort; seit der Etablierung des FH-Sektors bewegte sich der Anteil der Aufgenommenen ohne AHS- und BHS-Reifezeugnis im Bereich von 7 bis maximal 11 Prozent.
Betrachtet man nun die Gruppe der Aufgenommenen ohne AHS- oder BHS-Reifezeugnis im Studienjahr 2000/01 im Detail, so zeigt sich, dass die Aufgenommenen mit Lehrabschluss mit 36 Prozent die größte Untergruppe bilden. Die Aufgenommenen mit Berufsreifeprüfung und Studienberechtigungsprüfung stellen mit rund 22 bzw. 21 Prozent die nächstgrößten Gruppen dar. Dabei hat sich der Anteil der Aufgenommenen mit Berufsreifeprüfung im Vergleich zum Studienjahr 1999/00 verdoppelt. Nichts desto trotz ist die absolute Zahl von 75 Aufgenommenen mit Berufsreifeprüfung im Vergleich zur Gesamtzahl von 4105 Aufgenommenen im Studienjahr 2000/01 verschwindend gering. Als nicht weniger marginal erweist sich die Zahl von 33 Aufgenommenen mit BMS-Abschluss.

Das Verhältnis von BewerberInnen pro Aufgenommenem/r ist dargestellt

für alle BewerberInnen/Aufgenommenen in **Beilage 8**

für alle BewerberInnen/Aufgenommenen ohne AHS- u. BHS-Reifezeugnis in **Beilage 9**

Mit Beginn des Studienjahres 2000/01 waren 4.105 StudienanfängerInnen an den österreichischen Fachhochschul-Studiengängen zu verzeichnen. Diesen 4.105

Mit Beginn des Studienjahres 2000/01 waren 4.105 StudienanfängerInnen an den österreichischen Fachhochschul-Studiengängen zu verzeichnen. Diesen 4.105 aufgenommenen Studierenden stehen 11.224 BewerberInnen gegenüber. Dieses Verhältnis von 2,73 für die Gesamtzahl der BewerberInnen und Aufgenommenen im Studienjahr 2000/01 spricht nach nunmehr siebenjährigem Bestehen von Fachhochschul-Studiengängen in Österreich für das nachhaltige Interesse am FH-Ausbildungszweig. Seit 1994/95 ist das Verhältnis BewerberInnen pro Aufgenommenem/r von 1,55 auf 2,73 gestiegen.
Am deutlichsten unter dem Gesamtverhältnis von 2,73 liegen die Gruppen mit den Zugangsvoraussetzungen „Facheinschlägige BHS mit Berufserfahrung" und „Werkmeisterschule".
Die Zugangsvoraussetzung „Facheinschlägige BHS mit Berufserfahrung" betrifft ausschließlich BewerberInnen und Aufgenommene an den berufsbegleitend organisierten FH-Studiengängen zur Höherqualifizierung von HTL-Ingenieuren. Der erste dieser auch als „zielgruppenspezifisch" bezeichneten Studiengänge wurde im Studienjahr 1998/99 in Wels eingerichtet. Mit dem Hinzukommen von drei weiteren derartigen FH-Studiengängen in Wien im Studienjahr 1999/2000 ist das Verhältnis von BewerberInnen zu Aufgenommenen in dieser Gruppe von 2,59 auf 1,71 und 1,61 im Studienjahr 2000/01 gesunken. Die künftige Entwicklung der BewerberInnenzahlen wird vor dem Hintergrund eines möglichen Überangebotes in Wien verstärkt zu beobachten sein.

2. Die Anzahl der Studierenden an den anerkannten Fachhochschul-Studiengängen

Die Gesamtzahl der Studierenden an den einzelnen österreichischen Fachhochschul-Studiengängen seit 1994/95, geordnet nach dem Jahr der Aufnahme des Studienbetriebes, ist dargestellt in **Beilage 10**

Die Entwicklung der Anzahl der Studierenden in den Studienjahren 1994/95 bis 2000/01, getrennt nach Geschlecht, ist in absoluten und relativen Werten dargestellt in **Beilage 11**

Die Gesamtzahl der Studierenden beträgt im Studienjahr 2000/01 exakt 11.766.
Der Anteil der weiblichen Studierenden ist seit dem ersten Studienjahr 1994/95 von 24,7 Prozent mit einer kurzfristigen Absenkung 1995/96 langsam, jedoch kontinuierlich auf 30,7 Prozent im Studienjahr 2000/01 gestiegen.

3. Die Entwicklung der Anzahl der Studierenden nach Vorbildung und Geschlecht

Die Entwicklung der Anzahl der Studierenden in absoluten Zahlen und in relativen Anteilen nach den großen Gruppen mit AHS- oder BHS-Abschluss und nach allen anderen Zugangsvoraussetzungen ist gesamthaft dargestellt in **Beilage 12**

Die Entwicklung der Anzahl der Studierenden nach Zugangsvoraussetzungen getrennt nach Geschlecht ist absolut und relativ dargestellt in **Beilage 13**

Aus der relativen Darstellung in Beilage 12 ist zu entnehmen:

- Der Anteil der Studierenden mit AHS-Abschluss hat seit 1994/95 (25%) stetig zugenommen und liegt im Studienjahr 2000/01 bei 37,6 Prozent. In absoluten Zahlen sind dies 4436 von insgesamt 11766 Studierenden.
- Der Anteil der Studierenden mit facheinschlägigem BHS-Abschluss liegt um rund 10 Prozent niedriger als zu Beginn bei nunmehr 30,4 Prozent.
- Der Anteil der Studierenden mit nicht-einschlägigem BHS-Abschluss ist von rund 21 auf 17,3 Prozent im Studienjahr 2000/01 gesunken.
- Beide BHS-Zugangsgruppen machen nach wie vor den größten Teil der Studierenden, d.h. rund 48 Prozent aus.
- Zusammengenommen bilden die Studierenden mit der Vorbildung AHS- oder BHS-Abschluss mit mehr als 90 Prozent den weitaus größten Studierendenanteil.
- Der Anteil der Studierenden ohne AHS- oder BHS-Abschluss liegt derzeit bei 8,3 Prozent – das sind 978 Studierende - und schwankt seit Bestehen des FH-Sektors zwischen 8 und 11 Prozent.

Der Übersichtlichkeit halber wurden in der Beilage 12 die Studierenden ohne AHS- oder BHS-Abschluss in eine Gruppe zusammengefasst. Da jedoch gerade dieser Gruppe wegen der Zielsetzung im FHStG, die Durchlässigkeit des Bildungssystems zu fördern, großes Interesse entgegengebracht wird, erfolgt eine separate Darstellung.

4. Die Entwicklung der Anzahl der Studierenden ohne AHS- oder BHS-Abschluss

Dieser Gruppe zugeordnet sind Studierende mit der Zugangsvoraussetzung

- Studienberechtigungsprüfung,
- Berufsreifezeugnis,
- Abschluss einer facheinschlägigen BMS,
- Lehrabschluss,
- Abschluss von Werkmeisterschulen und
- Sonstige

Die Entwicklung ist in absoluten Zahlen und relativen Anteilen dargestellt in **Beilage 14**

Vorweg sei erneut festgehalten, dass die Zahl von 978 Studierenden ohne AHS- oder BHS-Abschluss im Studienjahr 2000/01 in Bezug auf die Gesamtheit der Studierenden von 11766 einen Anteil von 8,3 Prozent ausmacht.

Aus der relativen Darstellung in Beilage 14 kann entnommen werden:

- Die größte Untergruppe innerhalb der Gesamtheit der „Studierenden ohne AHS- oder BHS-Abschluss“ bilden die Studierenden mit der Vorbildung „Lehrabschlusszeugnis“, wobei deren Anteil seit 1994/95 kontinuierlich von 49 auf 36,6 Prozent im Studienjahr 2000/01 gesunken ist.
- Mit rund 28 Prozent halten die Studierenden mit „Studienberechtigungsprüfung“ den zweitgrößten Anteil. Seit 1996/97 bewegt sich der Anteil im Bereich zwischen 25 und 31 Prozent
- Der Anteil der Studierenden mit der Vorbildung „Berufsreifeprüfung“ ist seit Einführung dieser Weiterbildungsmöglichkeit im Jahr 1998 auf rund 11

Prozent angestiegen. In absoluten Zahlen entspricht dies im Studienjahr 2000/01 106 Studierenden; in Bezug auf die Gesamtzahl der Studierenden von 11766 macht das weniger als ein Prozent aus.

- Der Anteil der Studierenden mit „Abschluss einer facheinschlägigen BMS" nimmt seit 1994 kontinuierlich ab und ist von rund 26 auf 11 Prozent gesunken.
- 42 Studierende mit der Zugangsvoraussetzung „Abschluss einer Werkmeisterschule" studieren an den österreichischen FH-Studiengängen.

5. Die Entwicklung der berufsfeldspezifischen Sektoren

5.1 Anträge aus dem Sektor der Sozialarbeit:

Bezüglich der Anträge im Bereich der Sozialarbeit wurde dem FHR gegenüber in einem Schreiben vom 16.06.1999 (GZ 32.010/21-I/B/2/99) vom BMWV die Absicht bekräftigt, die Ausbildung für Sozialarbeit auf Fachhochschulebene anzusiedeln. Der frühest mögliche Termin für die Aufnahme des Studienbetriebes wird im WS 2001/2002 gesehen.
Die Voraussetzung für die Förderungswürdigkeit aller bis spätestens 01.03.2000 eingebrachten facheinschlägigen Anträge seien ein gemeinsames Kerncurriculum und die Behandlung in einem gemeinsames Verfahren durch den FHR. Zudem erfolge die positive Beurteilung der Förderungswürdigkeit unter der Bedingung der Realisierung der Umstrukturierung bestehender Ausbildungseinrichtungen.

Im Rahmen der 52. Vollversammlung vom 28.04.2000 beschließt der FHR, dass die erste gemeinsame Vorbegutachtung aller bis zum 01.03.2000 eingereichten Anträge aus dem Sozialbereich zu dem Ergebnis geführt hat, dass für sieben der eingereichten Anträge die Erfordernisse des BMBWK (vormals BMWV) als erfüllt gelten können.
Um die vom FHR positiv beurteilte Erweiterung des FH-Bereichs um Studiengänge im Sektor der Sozialarbeit zu forcieren, wird weiters beschlossen, die Klärung der genauen Finanzierungsmodalitäten nicht noch länger abzuwarten und in die weitere Qualitätsbeurteilung der Anträge einzutreten.
Da die Anträge erstens über ein gemeinsames Kompetenzprofil (vgl. Entwicklungs- und Finanzierungsplanung für den Fachhochschulbereich II des BMWV, S.11) verfügen, zweitens zu einer Strukturbereinigung durch das schrittweise Auslaufen der derzeit bestehenden Sozialakademien (vgl. E&F II, S.6) führen und drittens durch ihre Einbindung in bestehende Erhalter von Fachhochschul-Studiengängen zu einer Konsolidierung der FH-Trägerlandschaft in Österreich beitragen (vgl. E&F II, S.11) geht der FHR für diese geplanten FH-StG daher von einer „Sonderfinanzierung" (Umschichtungsmaßnahmen) aus, die die laut Entwicklungs- und Finanzierungsplanung II jährlich vom Bund geförderten 600 AnfängerInnenstudienplätze nicht tangieren.

Im Rahmen der 56. Vollversammlung vom 01./02.12.2000 wird folgende Präambel für die FH-Studiengänge im Bereich der Sozialarbeit" vom FHR beschlossen und dem BMBWK sowie den Antragstellern entsprechend kommuniziert:

Der FHR beurteilt die Erweiterung des FH-Bereichs um Studiengänge im Sektor der Sozialarbeit als wichtige bildungspolitische Entwicklung und als wertvollen arbeitsmarktpolitischen Beitrag, der zu einer Höherqualifizierung führen wird.

Um einen qualitätsvollen Aufbau dieses Sektors zu ermöglichen, werden folgende Grundsätze festgelegt:

- Zur Sicherung der Kompatibilität und der Berufsidentität führen die Studiengänge dieselbe Bezeichnung „Fachhochschul-Studiengang für Sozialarbeit" und vergeben denselben Titel „Magistra/Magister für Sozialarbeit".
- Im Sinne einer kompatiblen Ausbildung ist ein gemeinsames Kerncurriculum (Kernkompetenzen) zu gewährleisten.
- Die Genehmigung von FH-Studiengängen für Sozialarbeit führt zu einem Auslaufen der bestehenden Akademien für Sozialarbeit.
- Es wird vorgeschlagen, die AbsolventInnen eines FH-Studienganges für „Sozialarbeit" zum Doktoratsstudium im Bereich der
  - Geisteswissenschaften
  - Sozial- und Wirtschaftswissenschaften zuzulassen.
- Die Anzahl der AnfängerInnenstudienplätze der FH-Studiengänge für Sozialarbeit soll gegenüber der der Sozialakademien nicht erhöht werden.
- Im Zuge einer solchen Strukturbereinigung im Bereich der Sozialausbildungen sollten auch die Bildungsanstalten und Kollegs für Sozialpädagogik sowie die bestehenden Universitätslehrgänge neu geregelt werden.
- Für AbsolventInnen der jetzigen Sozialakademien sind spezielle Angebote zur Nachqualifizierung (z.B. in Form von Anrechnungen) einzurichten.

Nach eingehender Prüfung durch den FHR wird in der 56. Vollversammlung 4 Anträgen für „Sozialarbeit" vorbehaltlich der Erfüllung noch offener Restmängel und der Klärung der nach wie vor offenen Frage der Finanzierung stattgegeben. Um die Situation in Wien zu klären, beschließt man ein Gespräch mit beiden Antragstellern und den Entwicklungsteams der Anträge, um für Wien ein zukunftsträchtiges, gemeinsames Konzept zu finden.

Beilage 15

5.2 Anträge aus dem Sektor der nicht-ärztlichen Gesundheitsberufe

Bis zur diesjährigen Antragsrunde (Stichtag: 01.03.2000) lagen dem FHR drei diesem Sektor zuzurechnende Anträge über „Humanmanagement/Gesundheits- und Pflegemanagement" (Feldkirchen), „Public Health - Gesundheitsmanagement" (Krems) und „Health Promotion - Gesundheitsmanagement" (Bad Gleichenberg) vor.

Die seit längerem ausstehende Klärung berufsrechtlicher Fragen (berufsrechtliche Anerkennung von Fachhochschul-AbsolventInnen im Bereich der Lehr- und Führungsaufgaben) konnte durch die Novellierung des Gesundheits- und Krankenpflegegesetzes (betrifft § 65 Abs. 9, siehe BGBl. I Nr. 116/1999) im Jahr 1999 herbeigeführt werden. Damit wurde ein bestehendes gesetzliches Hindernis für Fachhochschulausbildungen in den Gesundheitsberufen behoben.
Allerdings bestanden bezüglich der Förderung des Bundes noch Bedenken anderer Art, die eine weitere Verzögerung der Bearbeitung dieser Anträge mit sich brachten. In einem Schreiben vom 16.06.1999 (GZ 32.010/21-I/B/2/99) teilte das BMWV dem FHR mit, dass entsprechend dem E&F II „vor der Einleitung des Qualitätsprüfungsverfahrens die Kostentragung für die Ausbildung nach der Finanzierungsverantwortlichkeit der verschiedenen Gebietskörperschaften zu klären ist".

Um das Moratorium dieses international längst auf Fachhochschulebene angesiedelten Sektors aufzuheben, beschließt der FHR im Rahmen seiner 53. Vollversammlung vom 26.05.2000, trotz fehlender Mitteilung über eine Klärung in der Frage der Kostenträgerschaft, prinzipiell in die konkrete Bearbeitung der Anträge einzutreten.
Bezüglich der Anträge „Health Promotion – Gesundheitsmanagement" und "Humanmanagement/Gesundheits- und Pflegemanagement", die sich auf neue Standorte beziehen, stellt sich allerdings die Standortfrage. Aus Gründen der Qualitätssicherung und –steigerung sieht der FHR nämlich für die Dauer der „Entwicklungs- und Finanzierungsplanung II" die Konsolidierung und Festigung bestehender Standorte vor der Erhöhung der Zahl von Standorten als vorrangiges Ziel an.

Beilage 15

Die Entwicklung der Zahl der Studierenden nach Studiengängen der vier berufsfeldbezogenen Sektoren „Technik", „Wirtschaft", „Tourismus" und „Humanbereich" ist in absoluten und relativen Zahlen dargestellt in **Beilage 16**

Rund 51 bzw. 43 Prozent aller Studierenden besuchen FH-Studiengänge, die den Berufsfeldsektoren „Technik" und „Wirtschaft" zugeordnet sind. Der Anteil der Studierenden an den drei dem Sektor „Tourismus" zugeordneten FH-Studiengängen beträgt 4 Prozent. Der Studierendenanteil von 2,3 Prozent im Sektor „Humanbereich" liegt darin begründet, dass derzeit nur ein Studiengang – „Militärische Führung" – diesem Bereich zugeordnet wird.

Die Verteilung der männlichen und weiblichen Studierenden auf die berufsfeldbezogenen Sektoren im Detail ist relativ und absolut

dargestellt in **Beilage 17**

Im Studienjahr 2000/01 besuchen 3542 von insgesamt 11766 Studierenden einen der FH-Studiengänge, die dem Detail-Sektor „Wirtschaft – Betriebswirtschaft" zugeordnet sind. Mit rund 30 Prozent hat dieser Detail-Sektor – wie bereits in den letzten vier Studienjahren – den mit Abstand größten Studierendenanteil. Gemeinsam mit den 1101 Studierenden des Detail-Sektors „Wirtschaft – Internationale Wirtschaft" kommt man auf einen 40 Prozentanteil an der Gesamtheit.
Im Bereich der Technik ist der Detail-Sektor „Technik - Information und Kommunikation" mit 2316 Studierenden mittlerweile der größte Bereich. In Bezug auf die Studierendengesamtheit entspricht dies einem Anteil von rund 20 Prozent. Seit 1994/95 ist dieser Bereich kontinuierlich von rund 10 auf 20 Prozent angewachsen. Aufgrund einer verhältnismäßig großen Zahl von genehmigten Studiengängen in diesem Bereich während der letzten zwei Jahre wird dieser Detail-Sektor in den kommenden Studienjahren vergleichsweise stark anwachsen.

6. Die Entwicklung der verschiedenen Organisationsformen

Die Entwicklung der Zahl der FH-Studiengänge nach unterschiedlichen Organisationsformen ist dargestellt in **Beilage 18**

In den ersten beiden Jahren 1994 und 1995 wurden ausschließlich Studiengänge in Normalform, d.h. mit Ganztagesbetrieb beantragt. Erst im dritten Anerkennungsjahr

1996/97 wurden Studiengänge in berufsbegleitender oder in kombinierter Form beantragt und vom Bund bevorzugt gefördert.

In den Folgejahren ist die Zahl der Studiengänge in rein berufsbegleitender Form nur mehr leicht auf 12 Studiengänge angestiegen. Die Zahl der Studiengänge in kombinierter Organisationsform ist seit 1996 von 2 auf mittlerweile 8 Studiengänge angestiegen. Diese Entwicklung resultiert weniger aus der Anerkennung kombiniert beantragter Studiengänge, sondern vielmehr aus der zusätzlichen Beantragung und Anerkennung von berufsbegleitenden Teilen zu bereits bestehenden Studiengängen normaler Organisationsform. Die Entwicklung von normal organisierten zu kombinierten Studiengängen wird vom Fachhochschulrat sehr begrüßt. Die Evaluierungen haben ergeben, dass die Ziele der fachhochschulischen Ausbildung bei Berufstätigen am besten erreicht werden können, wenn auch die Ressourcen eines normal organisierten Studienganges desselben Inhaltes zur Verfügung stehen.

Im Studienjahr 2000/01 bestehen nunmehr 43 normal organisierte, 12 berufsbegleitend organisierte, 8 normal und berufsbegleitend organisierte und 4 zielgruppenspezifische Studiengänge. Insgesamt sind das 67 FH-Studiengänge.

Die Entwicklung der Anzahl der StudienanfängerInnen an FH-Studiengängen unterschiedlicher Organisationsform ist in absoluten Zahlen und in relativen Anteilen dargestellt in **Beilage 19**

Vorweg ist anzumerken, dass die Studierenden und StudienanfängerInnen von normal und berufsbegleitend organisierten Studiengängen erst ab dem Studienjahr 1998/99 getrennt nach deren Zugehörigkeit zum normal bzw. zum berufsbegleitend organisierten Teil erfasst wurden. D.h. erst ab 1998/99 lässt sich die Gesamtzahl der tatsächlich berufsbegleitend Studierenden exakt feststellen.
Im Studienjahr 2000/01 wurden 2748 - rund 67 Prozent – der AnfängerInnen an normal organisierten Studiengängen bzw. normal organisierten Teilen von gemischten Studiengängen aufgenommen. 1113 AnfängerInnen – rund 27 Prozent - wurden an berufsbegleitend organisierten Studiengängen bzw. berufsbegleitend organisierten Teilen von Studiengängen aufgenommen. Die restlichen 244 – rund 6 Prozent - haben an den sog. „zielgruppenspezifischen" FH-Studiengängen zur Höherqualifizierung von HTL-Ingenieuren ihr Studium aufgenommen. Diese Studiengänge sind ebenfalls berufsbegleitend organisiert, sodass der Anteil sämtlicher AnfängerInnen, die ein berufsbegleitendes FH-Studium aufnehmen, genau genommen 33 Prozent beträgt.

Analog wurde die Anzahl der Studierenden an FH-Studiengängen unterschiedlicher Organisationsform, absolut und relativ, dargestellt in **Beilage 20**

Die Verteilung der Studierenden nach FH-Studiengängen unterschiedlicher Organisationsform entspricht in etwa der Verteilung bei den StudienanfängerInnen. Im Studienjahr 2000/01 gibt es 8090 (69 %) Vollzeit- und 3186 berufsbegleitend Studierende (27%). Mit den Studierenden der „zielgruppenspezifischen" Studiengänge beträgt die Zahl der berufsbegleitend Studierenden im Studienjahr 2000/01 insgesamt 3576 bzw. rund 31%.

7. Die regionale Entwicklung

Die recht unterschiedliche temporäre Entwicklung im Aufbau des Fachhochschulbereiches in den einzelnen Bundesländern wird durch die Darstellung der Entwicklung der Anzahl der FH-Studiengänge und der diesen angehörenden StudienanfängerInnen und der Studierenden in absoluten und relativen Zahlen dargestellt.

Die Entwicklung der Anzahl der FH-Studiengänge ist dargestellt in **Beilage 21**

Aus Beilage 21 ist ersichtlich, dass nach der Anerkennung von nur 6 bzw. 7 FH-Studiengängen in den Jahren 1997 und 1998 im Jahr 1999 eine Steigerung auf 9 und im Jahr 2000 auf 12 Studiengänge erfolgt ist. Weiters ist zu sehen, dass die Errichtung neuer Studiengänge pro Bundesland in zeitlicher Hinsicht stark variiert. Beispielsweise gab es in Vorarlberg in den Jahren 1997 bis 1999 und im Burgenland von 1998 bis 2000 keine neuen Studiengänge.

Einen besseren Einblick in die Entwicklung der Anzahl der Studiengänge in den einzelnen Bundesländern bietet die **Beilage 22**

Die akkumulierte Anzahl der Studiengänge zeigt, dass die im Studienjahr 2000/01 bestehenden 67 FH-Studiengänge unterschiedlich auf die einzelnen Bundesländer verteilt sind. Mit 14 Studiengängen (20,9%) hat Wien den größten Anteil vor der Steiermark mit 12 Studiengängen (17,9%). Es folgen Oberösterreich mit 10 Studiengängen (14,9%) sowie Kärnten und Niederösterreich mit jeweils 7 Studiengängen (10,4%). In Tirol gibt es derzeit 6 (9%), in Salzburg und Vorarlberg 4 (6%) und im Burgenland 3 FH-Studiengänge (4,5%).

Die Entwicklung der Anzahl der StudienanfängerInnen in den einzelnen Bundesländern ist absolut und relativ dargestellt in **Beilage 23**

Den größten Anteil an den StudienanfängerInnen im Studienjahr 2000/01 hatte Wien mit 23,9 Prozent (981), gefolgt von Niederösterreich mit 19,9 Prozent (816), Oberösterreich mit 13,2 Prozent (514) und der Steiermark mit 12,1 Prozent (497). Die übrigen Bundesländer liegen unterhalb der 10 Prozentmarke im Bereich von 3,4 Prozent der StudienanfängerInnen im Burgenland bis zu 8,3 Prozent in Tirol.

Analog zu Beilage 23 ist die Entwicklung der Zahl der Studierenden in den Bundesländern dargestellt in der **Beilage 24**

Die bei den StudienanfängerInnen dargelegten Relationen gelten mit geringfügigen Abweichungen auch für die Anzahl der Studierenden.

Die Entwicklung der Studierendenzahlen nach männlich und weiblich in den Bundesländern ist dargestellt in **Beilage 25**

8. Die Entwicklung der Anzahl der AbsolventInnen von FH-Studiengängen

Die Entwicklung der AbsolventInnenzahlen ist dargestellt in **Beilage 26**

Im zuletzt abgeschlossenen Studienjahr 1999/00 wurden 1584 Studierende zum Magister (FH) oder Dipl.-Ing. (FH) spondiert. Davon waren 72,7 Prozent männlich und 27,3 Prozent weiblich.
Insgesamt haben seit dem ersten AbsolventInnenjahr 1996/97 3020 Personen einen FH-Abschluss erworben.

9. Die Entwicklung der Anzahl der Ausgeschiedenen

Die Entwicklung der Zahl der Ausgeschiedenen in absoluten und relativen Zahlen ist dargestellt in **Beilage 27**

Im Studienjahr 1999/2000 sind von den 9977 Studierenden insgesamt 725 ausgeschieden. Dies entspricht einem Prozentanteil von 7,3 Prozent.

10. Die Lehrenden an den Fachhochschul-Studiengängen

Die Zusammensetzung des Lehrkörpers kann als Charakteristikum für Fachhochschul-Studiengänge angesehen werden. Als Zielvorstellung wird eine jeweils optimale Komposition haupt- und nebenberuflich Lehrender angesehen. Die Zahl der hauptberuflich Lehrenden wird vom Fachhochschulrat für jeden Studiengang zwingend mit größer als eins vorgegeben, da für den Leiter, die Leiterin des Studienganges von Beginn an eine hauptberufliche Tätigkeit vorgeschrieben wird. Die weitere im Antrag auf Anerkennung vorgestellte Entwicklung hängt mit dem Umfang und der Dispersion der Lehrveranstaltungen eines Studienganges zusammen. Die Gesamtzahl der haupt- und nebenberuflich Lehrenden und die Verteilung der nebenberuflich Lehrenden auf deren hauptsächlichen Berufe wird dargestellt in **Beilage 28**

- Im zuletzt abgeschlossenen Studienjahr 1999/2000 waren im gesamten FH-Bereich 2839 Lehrende tätig. Die Zahl der hauptberuflich Lehrenden, die beim jeweiligen Erhalter angestellt sind und deren Lehrtätigkeit den Mittelpunkt des Berufslebens darstellt, betrug 430 bzw. entspricht einem Anteil von rund 15 Prozent aller Lehrenden. In den drei Studienjahren zuvor bewegte sich der Anteil der hauptberuflich Lehrenden im Bereich von rund 12 bis 15 Prozent.
- Die berufliche Herkunft der insgesamt 2409 nebenberuflich Lehrenden (rund 85%) des Studienjahres 1999/00 gestaltete sich folgendermaßen:
- 37, 7 % - Wirtschaft; 16,7 % - Universität; 8,8 % - Sekundarschule; 3,0 % - Öffentlicher Sektor; 1,7 % - andere FH-Erhalter; 17,0 % - Sonstige
- Der Anteil Lehrender aus dem privatwirtschaftlichen Sektor ist seit 1996/97 von 30 auf 37,7 % gestiegen.
- Die Anzahl Lehrender aus dem Sekundarschulbereich ist von 18,5 auf 8,8 % gesunken.
- Ebenfalls gesunken ist der Anteil von Lehrenden der Universitäten, und zwar von 23 auf 16,7 %.
- Das Verhältnis von männlichen zu weiblichen Lehrenden ist seit 1996/97 relativ stabil und liegt im Studienjahr 1999/00 bei 82,6 zu 17,4%.

11. Die Entwicklung der Rechtsform der Erhalter von Fachhochschul-Studiengängen

Die Anzahl der Erhalter hat sich aufgrund der Zusammenführung der Trägerorganisationen der FH-Studiengänge in Innsbruck gegenüber dem Jahr 1999 von 20 auf 19 reduziert. Die maßgeblichen Rechtsformen sind der Verein und die Ges.m.b.H. Derzeit gibt es 7 Vereine und 11 Gesellschaften m.b.H.. In einem Fall tritt die Republik Österreich, vertreten durch das BM für Landesverteidigung als Erhalter auf. Der Übergang von der Rechtsform „Verein" auf „Ges.m.b.H." geht häufig mit dem Anwachsen der Anzahl der Studiengänge eines Erhalters oder mit der Bildung einer einheitlichen Trägerschaft für mehrere an einem Standort bestehenden Studiengänge verschiedener Erhalter einher.

Anzahl Erhalter und FH-Studiengänge nach Bundesländern Stand: Dezember 2000

Bundesland	Erhalter	FH-StG	Organisations-Form			
			normal	bb*	normal + bb	zg*
Burgenland	1	3	3			
Kärnten	1	7	6		1	
Niederösterreich**	4	7	4	1	2	
Oberösterreich	1	10	9			1
Salzburg	2	4	2		2	
Steiermark	2	12	9	3		
Tirol	2	6	2	4		
Vorarlberg	1	4	4			
Wien	5	14	4	4	3	3
Gesamt	**19**	**67**	**43**	**12**	**8**	**4**

* bb = berufsbegleitend; zg = zielgruppenspezifisch
** Das BMLV als Erhalter des Studienganges „Militärische Führung", Wr. Neustadt, wird dem Bundesland NÖ zugeteilt.

Mit Ende des Jahres 2000 gibt es 19 Erhalter und 67 Fachhochschul-Studiengänge in Österreich. Von den 67 FH-Studiengängen sind 43 normal organisiert, 12 sind berufsbegleitend, 8 sind normal und berufsbegleitend und 4 FH-Studiengänge sind zielgruppenspezifisch[1] organisiert. Unter Berücksichtigung der zum Meldestichtag 15.11.2000 übermittelten Daten studieren an den österreichischen FH-Studiengängen und Fachhochschulen derzeit 11.766 Studierende.

12. Angewandte Forschung und Entwicklung; Technologietransfer

Gemäß der mit Stichtag 15. November 2000 gemeldeten Daten über den Studienbetrieb durch die Erhalter anerkannter Fachhochschul-Studiengänge wurden im abgelaufenen Studienjahr 1999/00

[1] Vgl. § 3 Abs 2 Z 2 und § 4 Abs 2 FHStG idgF

- insgesamt 212 angewandte Forschungs- und Entwicklungsprojekte abgeschlossen. Diese repräsentieren einen finanziellen Gesamtumfang von rund 55,99 Millionen Schilling. Davon wurden 13,4 Mio. ATS (23,9%) aus Eigenmitteln, 12,4 Mio. ATS (22,2%) aus der nat. öffentl. Forschungsförderung und 13,9 Mio. ATS (24,9%) von Unternehmen eingebracht. 3,6 Mio. ATS (6,5%) flossen aus der EU-Forschungsförderung ein und weitere 7,3 Mio. ATS (13,0%) aus sonstiger int. Forschungsförderung.
- 224 angewandte Forschungs- und Entwicklungsprojekte begonnen oder weitergeführt.

Im Rahmen der Impulsaktion „F & E Personal für Fachhochschulen, Strategiekonzepte", die nach den Ausschreibungen von 1997 und 1999 die 3. Forschungsförderungsaktion des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie darstellte, wurden von insgesamt 24 eingereichten Anträgen die folgenden 10 Projekte von der Evaluierungskommission als durchführungsreif bewertet und mit einem Fördervolumen von insgesamt 25 Mio. ATS bedacht:

1. Aufbau einer Entwicklungsgruppe für Embedded Microelectronic Systems (FH-StG Elektronik, Villach)
2. Aufbau einer nachhaltigen Forschungsstruktur im Rahmen eines studienübergreifenden Zentrums für anwendungsbezogene Forschung (FH-StG Tourismusmanagement und Freizeitwirtschaft, Krems; FH-StG Exportorientiertes Management, Krems)
3. Web Usability-Center (FH-StG Informations-Design, Graz)
4. Analyse und Entwicklung von interaktiven E-Business und E-Learning-Systemen (FH-StG Intermedia, Dornbirn)
5. Kompetenzgruppe Embedded Software (FH-StG Industrielle Elektronik Kapfenberg)
6. Aufbau eines Kompetenzbereiches für industrielle Mobilfunkanwendungen (FH-StG Infrastrukturwirtschaft, Kapfenberg)
7. Information Marktplatz Hagenberg, Entwicklung und Management des Healthware Center (FH-StG Software Engineering Hagenberg)
8. Vertriebsorganisation und Vertriebsführung (FH-StG Produktions- und Managementtechnik, Steyr)
9. Bildverarbeitung (FH-StG Automatisierte Anlagen- und Prozesstechnik, Wels)
10. Projektoffice für Forschungsmanagement (FH-StG Internationale Wirtschafts-beziehungen, Eisenstadt)

Einen Überblick über die F&E-Aktivitäten der österreichischen FH-Studiengänge bzw. Fachhochschulen (Stand: 15.November.2000) bietet **Beilage 29**

C. Längerfristiger Bedarf

Die Verwendung der Bezeichnung „Bedarf" für die mengen- und spartenmäßige Entwicklung des Fachhochschul-Sektors in Österreich erfolgt unter der Akzeptanz einer wesentlich höheren Anzahl an BewerberInnen um die Aufnahme in Fachhochschul-Studiengänge, als qualitätsmäßig entsprechende und finanzierbare Studienplätze zur Verfügung stehen. Für die längerfristigen Prognose-Zeiträume sind daher die Entwicklungen auf Grund anerkannter Studiengänge sowie der in der „Entwicklungs- und Finanzierungsplanung für den Fachhochschulbereich II" festgesetzten Begrenzungen zugrunde zu legen.

Zum Unterschied von den quantitativen Zusammenstellungen der Abschnitte A und B, die sich nur auf Ist-Zahlen aus den Meldungen im Zuge der Bereitstellung von Informationen über den Studienbetrieb bezogen, werden in den prognostischen Zusammenstellungen des Abschnittes C auch Zahlenwerte verwendet, die sich auf die bescheidmäßig genehmigten AnfängerInnenstudienplätze beziehen oder aus diesen ableitbar sind; diese Zahlenwerte über Studienplätze werden deshalb als „Regelstudienplätze" bezeichnet.

1. Längerfristiger Bedarf bis zum Studienjahr 2005/2006

Der längerfristige Bedarf umfasst den von der Entwicklungs- und Finanzierungsplanung für den Fachhochschulbereich II betroffenen Zeitraum bis 2004/2005 plus ein weiteres Studienjahr. Die Angaben erfolgen einerseits für die AnfängerInnenstudienplätze und andererseits für die aus diesen ableitbaren Studienplätze.

Die Entwicklung der AnfängerInnenstudienplätze wird in detailliert für jeden Studiengang dargelegt. **Beilage 30**

Diese Darstellung unterscheidet den Zeitraum bis zum derzeit bestehenden Ende des Anerkennungszeitraumes und die Zeit danach. Dabei wird angenommen, dass den Anträgen auf Verlängerung der Anerkennung vom Fachhochschulrat stattgegeben wird und die Anzahl der AnfängerInnenstudienplätze unverändert bleibt. Darüber hinaus kann aus Beilage 30 auch die Organisationsform der betreffenden Studiengänge entnommen werden.

Für die Jahre 2002/2003 bis 2005/2006 wird die in der Entwicklungs- und Finanzierungsplanung für den Fachhochschulbereich II enthaltene Förderung von jährlich 600 neuen AnfängerInnenstudienplätzen der Prognose zugrunde gelegt.

Demnach ist im Studienjahr 2005/2006, dem zwölften Jahr des Bestehens des FH-Sektors, mit einem Angebot von 7.470 AnfängerInnenstudienplätzen zu rechnen.

Die Entwicklung der Anzahl der Studienplätze wird in analoger Weise dargestellt in **Beilage 31**

Die von den AnfängerInnenstudienplätzen abhängige Anzahl der Studienplätze gibt daher eine gleichartige Entwicklung wieder. Die Zahl der Studienplätze wird im Studienjahr 2005/2006 etwa 25.871 betragen.

Studierende nach Bundesland, Erhalter, Standort ; absolut

Bundesland	Erhalter	Standort	Stg-Kz	Studiengangsbezeichnung	Summe 2000/2001			
					StG	Standort	Erhalter	Bundesl.
Burgenland	001	Eisenstadt	0001	Internationale Wirtschaftsbeziehungen	371	599	762	762
			0072	Informationsberufe	228			
		Pinkafeld	0002	Gebäudetechnik	163	163		
Kärnten	008	Klagenfurt	0056	Telematik/Netzwerktechnik	124	164	631	631
			0099	Medizinische Informationstechnik	40			
		Spittal a.d.D.	0013	Bauingenieurwesen-Projektmanagement	129	303		
			0061	Kommunales Management	153			
			0097	Bauingenieurwesen - Hochbau	21			
		Villach	0014	Elektronik	145	164		
			0098	Geoinformation	19			
NÖ	006	Krems	0012	Tourismusmanagement und Freizeitwirtschaft	201	311	311	2473
			0075	Exportorientiertes Management EU-ASEAN-NAFTA	110			
	007	Wr. Neustadt	0015	Wirtschaftsberatende Berufe	978	1397	1490	
			0016	Präzisions-, System- und Informationstechnik	419			
		Wieselburg	0076	Management im ländlichen Raum	93	93		
	013	St. Pölten	0038	Telekommunikation und Medien	401	401	401	
	017	Wr. Neustadt	0047	Militärische Führung	271	271	271	
OÖ	002	Hagenberg	0004	Software-Engineering	206	547	1336	1336
			0048	Medientechnik und -design	218			
			0087	Software-Engineering für Medizin	34			
			0102	Software/Hardware Co-Engineering	54			
			0103	Software Engineering für Business und Finanz	18			
			0104	Computer- und Mediensicherheit	17			
		Steyr	0036	Produktion und Management	262	321		
			0105	Interationales Logistikmanagement	59			
		Wels	0003	Automatisierte Anlagen- und Prozesstechnik	326	468		
			0078	Mechatronik/Wirtschaft	142			

www.parlament.gv.at

www.parlament.gv.at

Salzburg	010	Kuchl	0019	Holztechnik und Holzwirtschaft	116	116	116	835
	011	Salzburg	0032	Telekommunikationstechnik und -systeme	256	719	719	
			0055	MultiMediaArt	217			
			0071	Informationswirtschaft und -management	246			
Steiermark	009	Graz	0018	Industrial Design	63	651	1018	1422
			0031	Bauplanung und Baumanagement	178			
			0060	Fahrzeugtechnik	179			
			0062	Informationsmanagement	147			
			0085	Schienenfahrzeugtechnik	18			
			0086	Informations-Design	66			
		Kapfenberg	0033	Industrielle Elektronik / Electronic Engineering	100	367		
			0034	Industriewirtschaft / Industrial Management	167			
			0074	Infrastrukturwirtschaft	100			
	014	Graz	0041	Marketing	210	404	404	
			0042	Automatisierungstechnik	155			
			0101	Informationstechnologien und IT-Marketing	39			
Tirol	016	Innsbruck	0049	Unternehmensgestaltende Berufe	322	479	479	867
			0053	Verfahrens- und Umwelttechnik	107			
			0080	Unternehmensführung in der Tourismus- und Freizeitwirtschaft	50			
	018	Kufstein	0066	Internationale Wirtschaft und Management	199	388	388	
			0067	Facility Management	149			
			0108	Immobilienwirtschaft& Facility Management	40			
Vorarlberg	004	Dornbirn	0009	Technisches Produktionsmanagement	108	561	561	561
			0020	Betriebliches Prozeß- und Projektmanagement	201			
			0059	InterMedia	197			
			0109	ITEC - Information and Communication Engineering	55			

Wien	003	Wien	0007	Produktions- und Automatisierungstechnik	112	1311	1311	2879
			0008	Tourismus-Management	216			
			0052	Unternehmensführung für die mittelständische Wirtschaft	424			
			0057	Marketing und Verkauf	249			
			0058	Finanz-, Rechnungs- und Steuerwesen	238			
			0081	Kommunikationswirtschaft	72			
	005	Wien	0011	Elektronik	357	620	620	
			0091	Elektronik/Wirtschaft	116			
			0092	Produkttechnologie/Wirtschaft	92			
			0094	Elektronische Informationsdienste	55			
	012	Wien	0029	Bauingenieurwesen-Baumanagement	221	221	221	
	015	Wien	0046	Europäische Wirtschafts- und Unternehmensführung	362	587	587	
			0050	Bank- und Finanzwirtschaft	225			
	020	Wien	0079	Technisches Projekt- und Prozessmanagement	140	140	140	
Summe	**19**	**26**		**67**	**11766**	**11766**	**11766**	**11766**

www.parlament.gv.at

www.parlament.gv.at

Studierende nach Bundesland, Erhalter und Standort; relativ

Bundesland	Erhalter	Standort	Stg-Kz	Studiengangsbezeichnung	Verteilung 2000/2001			
					StG	Standort	Erhalter	Bundesl.
Burgenland	001	Eisenstadt	0001	Internationale Wirtschaftsbeziehungen	3,2	5,09	6,48	6,5
			0072	Informationsberufe	1,9			
		Pinkafeld	0002	Gebäudetechnik	1,4	1,39		
Kärnten	008	Klagenfurt	0056	Telematik/Netzwerktechnik	1,1	1,39	5,36	5,4
			0099	Medizinische Informationstechnik	0,3			
		Spittal a.d.D.	0013	Bauingenieurwesen-Projektmanagement	1,1	2,58		
			0061	Kommunales Management	1,3			
			0097	Bauingenieurwesen - Hochbau	0,2			
		Villach	0014	Elektronik	1,2	1,39		
			0098	Geoinformation	0,2			
NÖ	006	Krems	0012	Tourismusmanagement und Freizeitwirtschaft	1,7	2,64	2,64	21,0
			0075	Exportorientiertes Management EU-ASEAN-NAFTA	0,9			
	007	Wr. Neustadt	0015	Wirtschaftsberatende Berufe	8,3	11,87	12,66	
			0016	Präzisions-, System- und Informationstechnik	3,6			
		Wieselburg	0076	Management im ländlichen Raum	0,8	0,79		
	013	St. Pölten	0038	Telekommunikation und Medien	3,4	3,41	3,41	
	017	Wr. Neustadt	0047	Militärische Führung	2,3	2,30	2,30	
OÖ	002	Hagenberg	0004	Software-Engineering	1,8	4,65	11,35	11,4
			0048	Medientechnik und -design	1,9			
			0087	Software-Engineering für Medizin	0,3			
			0102	Software/Hardware Co-Engineering	0,5			
			0103	Software Engineering für Business und Finanz	0,2			
			0104	Computer- und Mediensicherheit	0,1			
		Steyr	0036	Produktion und Management	2,2	2,73		
			0105	Interationales Logistikmanagement	0,5			
		Wels	0003	Automatisierte Anlagen- und Prozesstechnik	2,8	3,98		
			0078	Mechatronik/Wirtschaft	1,2			

Salzburg	010	Kuchl	0019	Holztechnik und Holzwirtschaft	1,0	0,99	0,99	7,1
	011	Salzburg	0032	Telekommunikationstechnik und -systeme	2,2	6,11	6,11	
			0055	MultiMediaArt	1,8			
			0071	Informationswirtschaft und -management	2,1			
Steiermark	009	Graz	0018	Industrial Design	0,5	5,53	8,65	12,1
			0031	Bauplanung und Baumanagement	1,5			
			0060	Fahrzeugtechnik	1,5			
			0062	Informationsmanagement	1,2			
			0085	Schienenfahrzeugtechnik	0,2			
			0086	Informations-Design	0,6			
		Kapfenberg	0033	Industrielle Elektronik / Electronic Engineering	0,8	3,12		
			0034	Industriewirtschaft / Industrial Management	1,4			
			0074	Infrastrukturwirtschaft	0,8			
	014	Graz	0041	Marketing	1,8	3,43	3,43	
			0042	Automatisierungstechnik	1,3			
			0101	Informationstechnologien und IT-Marketing	0,3			
Tirol	016	Innsbruck	0049	Unternehmensgestaltende Berufe	2,7	4,07	4,07	7,4
			0053	Verfahrens- und Umwelttechnik	0,9			
			0080	Unternehmensführung In der Tourismus- und Freizeitwirtschaft	0,4			
	018	Kufstein	0066	Internationale Wirtschaft und Management	1,7	3,30	3,30	
			0067	Facility Management	1,3			
			0108	Immobilienwirtschaft & Facility Management	0,3			
Vorarlberg	004	Dornbirn	0009	Technisches Produktionsmanagement	0,9	4,77	4,77	4,8
			0020	Betriebliches Prozeß- und Projektmanagement	1,7			
			0059	InterMedia	1,7			
			0109	iTEC - Information and Communication Engineering	0,5			

www.parlament.gv.at

www.parlament.gv.at

Wien	003	Wien	0007	Produktions- und Automatisierungstechnik	1,0	11,14	11,14	24,5
			0008	Tourismus-Management	1,8			
			0052	Unternehmensführung für die mittelständische Wirtschaft	3,6			
			0057	Marketing und Verkauf	2,1			
			0058	Finanz-, Rechnungs- und Steuerwesen	2,0			
			0081	Kommunikationswirtschaft	0,6			
	005	Wien	0011	Elektronik	3,0	5,27	5,27	
			0091	Elektronik/Wirtschaft	1,0			
			0092	Produkttechnologie/Wirtschaft	0,8			
			0094	Elektronische Informationsdienste	0,5			
	012	Wien	0029	Bauingenieurwesen-Baumanagement	1,9	1,88	1,88	
	015	Wien	0046	Europäische Wirtschafts- und Unternehmensführung	3,1	4,99	4,99	
			0050	Bank- und Finanzwirtschaft	1,9			
	020	Wien	0079	Technisches Projekt- und Prozessmanagement	1,2	1,19	1,19	
Summe					**100,0**	**100,00**	**100,00**	**100,0**

Liste der im Jahre 2000 anerkannten Anträge

StG-KZ	ANTRAGS-EINGANG	BEZEICHNUNG DES FH-StG / STUDIENPL.	ANTRAGSTELLER / ERHALTER	BESCHEID
0080	26.02.1998	**„Unternehmensführung in der alpinen Tourismus-wirtschaft“,** Innsbruck, *berufsbegl. org.,* 50 Studienpl.	Management Center Innsbruck GmbH	18.07.2000
0094	22.02.1999	**„Elektronische Informationsdienste“,** Wien, *normal org.,* 50 Studienpl.	Fachhochschul-Studiengänge Technikum Wien	18.07.2000
0097	26.02.1999	**„Bauingenieurwesen - Hochbau“,** Spittal/Drau, *normal org.,* 24 Studienpl.	Technikum Kärnten - Verein zur Errichtung der Fachhochschule Kärnten	18.07.2000
0098	26.02.1999	**„Geoinformation“,** Villach, *normal org.,* 24 Studienpl.	Technikum Kärnten - Verein zur Errichtung der Fachhochschule Kärnten	18.07.2000
0099	26.02.1999	**„Medizinische Informationstechnik“,** Klagenfurt, *normal org.,* 36 Studienpl.	Technikum Kärnten - Verein zur Errichtung der Fachhochschule Kärnten	18.07.2000
0101	26.02.1999	**„Informationstechnologien und IT-Marketing“,** *Graz, berufsbegl. org.,* 36 Studienpl.	WIFI Steiermark GmbH	18.07.2000

StG-KZ	ANTRAGS-EINGANG	BEZEICHNUNG DES FH-StG / STUDIENPL.	ANTRAGSTELLER / ERHALTER	BESCHEID
0102	26.02.1999	**„Hardware/Software Co-Engineering“**, Hagenberg, *normal org.*, 45 Studienpl.	Trägerverein zur Vorbereitung der Errichtung und Erhaltung von Fachhochschulen in Oberösterreich	10.08.2000
0103	26.02.1999	**„Software Engineering für Business und Finanz“**, Hagenberg, *normal org.*, 15 Studienpl.	Trägerverein zur Vorbereitung der Errichtung und Erhaltung von Fachhochschulen in Oberösterreich	10.08.2000
0104	26.02.1999	**„Computer- und Mediensicherheit“**, Hagenberg, *normal org.*, 15 Studienpl.	Trägerverein zur Vorbereitung der Errichtung und Erhaltung von Fachhochschulen in Oberösterreich	10.08.2000
0105	26.02.1999	**„Internationales Logistikmanagement“**, Steyr, *normal org.*, 60 Studienpl.	Trägerverein zur Vorbereitung der Errichtung und Erhaltung von Fachhochschulen in Oberösterreich	10.08.2000
0108	01.03.1999	**„Immobilienwirtschaft & Facility Management“** Kufstein, *berufsbegl. org.*, 36 Studienpl.	FHS Kufstein Tirol Bildungs GmbH	18.07.2000
0109	01.03.1999	**“iTec - Information and Communication Engineering”** Dornbirn, *normal org.*, 50 Studienpl.	Fachhochschule Vorarlberg GmbH	18.07.2000

Anträge auf Erhöhung der Zahl der Studienplätze

StG-KZ	ANTRAGS-EINGANG	BEZEICHNUNG DES FH-StG / STUDIENPL.	ANTRAGSTELLER / ERHALTER	BESCHEID
0004	31.08.2000	**„Software-Engineering“** Hagenberg, *normal org.*, von 45 auf 66 Studienpl. erhöht	Trägerverein zur Vorbereitung der Errichtung und Erhaltung von Fachhochschulen in Oberösterreich	27.09.2000
0004	31.08.2000	**„Medientechnik und- design“** Hagenberg, *normal org.*, von 45 auf 69 Studienpl. erhöht	Trägerverein zur Vorbereitung der Errichtung und Erhaltung von Fachhochschulen in Oberösterreich	27.09.2000
0050	14.04.2000	**„Bank- und Finanzwirtschaft“** Wien, *normal u. berufsbegl. org.*, von 70 auf 90 Studienpl. erhöht	bfi Wien Fachhochschul-Studiengangsbetriebs Ges.m.b.H.	18.07.2000
0062	11.05.2000	**„Informationsmanagement“** Graz, *normal u. berufsbegl. org.*, von 40 auf 70 Studienpl. erhöht	Technikum Joanneum Ges.m.b.H.	18.07.2000

Liste der im Jahr 2000 neu eingereichten Anträge

ANTR.-NR.	ANTRAGS-EINGANG	BEZEICHNUNG UND STANDORT DES FH-StG	ANTRAGSTELLER / ERHALTER
A0112	24.02.2000	**„Bio- und Umwelttechnik“**, Wels, *normal org.*	Trägerverein zur Vorbereitung der Errichtung und Erhaltung von Fachhochschulen in Oberösterreich
A0113	28.02.2000	**„Technisches Projekt- und Prozessmanagement (Maschinenbau/Prozess-automatisierung)“,** Wien, *zielgruppenspez. org.*	Campus Favoriten, Verein zur Förderung des Fachhochschul-, Forschungs- und Entwicklungszentrums im Süden Wiens
A0116	15.02.2000	**„Internationale Unternehmensführung“**, Dornbirn, *berufsbegl. org.*	Fachhochschule Vorarlberg GmbH
A0117	24.02.2000	**„Computer-based Training and Education“**, Hagenberg, *normal org.*	Trägerverein zur Vorbereitung der Errichtung und Erhaltung von Fachhochschulen in Oberösterreich
A0118	24.02.2000	**„Health and Care Industry“**, Steyr, *normal org.*	Trägerverein zur Vorbereitung der Errichtung und Erhaltung von Fachhochschulen in Oberösterreich
A0119	25.02.2000	**„Projektmanagement und Informationstechnik“**, Wien, *normal u. berufsbgl. org.*	bfi Wien Fachhochschul-Studiengangsbetriebs Ges.m.b.H.
A0120	28.02.2000	**"Industrielle Informatik"**, Wels, *normal org.*	Trägerverein zur Vorbereitung der Errichtung und Erhaltung von Fachhochschulen in Oberösterreich

ANTR.-NR.	ANTRAGS-EINGANG	BEZEICHNUNG UND STANDORT DES FH-StG	ANTRAGSTELLER / ERHALTER
A0121	28.02.2000	**"Sensorik und Mikrosysteme"**, Wels, *normal org.*	Trägerverein zur Vorbereitung der Errichtung und Erhaltung von Fachhochschulen in Oberösterreich
A0123	29.02.2000	**"Unternehmensführung und Elektronik Business Management für KMU"**, Krems, *normal u. berufsbgl. org.*	IMC International Management Center Krems Ges.m.b.H.
A0124	29.02.2000	**"Management von Präventiveinrichtungen und Organisationen im Gesundheitswesen"**, Zwettl, *normal u. berufsbgl. org.*	IMC International Management Center Krems Ges.m.b.H.
A0125	29.02.2000	**„Architektur - Baumanagement"**, Krems, Langenlois, *normal org.*	IMC International Management Center Krems Ges.m.b.H.
A0126	29.02.2000	**„Entwicklung und Management touristischer Angebote"**, Salzburg, *berufsbegl. org.*	Verein Salzburger Tourismusschulen
A0127	29.02.2000	**„Ökoeffiziente (ressourceneffiziente) Produkt- und Prozesstechnik"**, Klagenfurt, *normal org.*	Technikum Kärnten, Verein zur Errichtung der Fachhochschule Kärnten
A0128	29.02.2000	**„Sportmanagement & (sportbezogene) Freizeitwirtschaft,** Kufstein, *normal org.*	FHS Kufstein Tirol Bildungs GmbH

ANTR.-NR.	ANTRAGS-EINGANG	BEZEICHNUNG UND STANDORT DES FH-StG	ANTRAGSTELLER / ERHALTER
A0129	29.02.2000	**„Energie- und Umweltmanagement“**, Pinkafeld, *normal org.*	Fachhochschul-Studiengänge-Burgenland – Verein zur Errichtung, Führung und Erhaltung von Fachhochschul-Studiengängen im Burgenland
A0130	29.02.2000	**„Holzbautechnik und Raumdesign“,** Mödling, *normal org.*	Fachhochschule Wiener Neustadt für Wirtschaft und Technik Ges.m.b.H.
A0131	29.02.2000	**„Logistik, Simulation und Informationsmanagement“**, Schwechat, *normal org.*	Fachhochschule Wiener Neustadt für Wirtschaft und Technik Ges.m.b.H.
A0132	29.02.2000	**"Prozesstechnik, Produkt- und Prozessdesign“**, Schwechat, *normal org.*	Fachhochschule Wiener Neustadt für Wirtschaft und Technik Ges.m.b.H.
A0134	29.02.2000	**"Sporttechnologie und angewandte Biomedizin-Technik"**, Wien, *normal org.*	Fachhochschul-Studiengänge Technikum Wien
A0136	29.02.2000	**„Facility Management”**, Wien, *normal u. berufsbgl. org.*	Fachhochschul-Studiengänge Technikum Wien
A0137	29.02.2000	**„International Business Process Management”**, Graz, *normal org.*	Technikum Joanneum Ges.m.b.H., Graz
A0138	29.02.2000	**„Health Care Engineering – Informations-, Prozess- und Projektmanagement im Gesundheitswesen“,** Graz, *normal org.*	Technikum Joanneum Ges.m.b.H., Graz

ANTR.-NR.	ANTRAGS-EINGANG	BEZEICHNUNG UND STANDORT DES FH-StG	ANTRAGSTELLER / ERHALTER
A0139	29.02.2000	**„Production Systems Engineering“,** Weiz, *normal org.*	Technikum Joanneum Ges.m.b.H., Graz
A0140	29.02.2000	**„Development Engineering and Automotive Management“,** Graz, *berufsbegl. org.*	Technikum Joanneum Ges.m.b.H., Graz
A0141	29.02.2000	**„Technik und Management im Hochbau“,** Graz, *berufsbegl. org.*	Technikum Joanneum Ges.m.b.H., Graz
A0142	29.02.2000	**“Internet Technologies and Management“,** Kapfenberg, *normal org.*	Technikum Joanneum Ges.m.b.H., Graz
A0143	01.03.2000	**„Digitales Fernsehen und Interaktive Dienste“,** Salzburg, *normal org.*	FH Salzburg Fachhochschulgesellschaft mbH
A0144	01.03.2000	**“Immobilienwirtschaft”,** Wien, *berufsbegl. org.*	FHW-Fachhochschul-Studiengänge Betriebs- und Forschungseinrichtungen der Wiener Wirtschaft Ges.m.b.H.
A0145	29.02.2000	**“Elektronische Informationsdienste”,** Wien, *berufsbegl. org.*	Fachhochschul-Studiengänge Technikum Wien
A0146	01.03.2000	**“Internationales Textil- und Modemarketing”, Wien,** *berufsbegl. org.*	Campus Favoriten, Verein zur Förderung des Fachhochschul-, Forschungs- und Entwicklungszentrums im Süden Wiens

Liste der im Jahr 2000 neu eingereichten Anträge aus dem Bereich der Sozialarbeit			
A0115	11.02.2000	**„Aktivierende Soziale Arbeit einschl. Sozialpädagogik“**, Salzburg, *berufsbegl. org.*	Kammer für Arbeiter und Angestellte Salzburg
A0122	28.02.2000	**„Soziale Arbeit”**, Wien, *normal org.*	Campus Favoriten, Verein zur Förderung des Fachhochschul-, Forschungs- und Entwicklungszentrums im Süden Wiens
A0133	29.02.2000	**„Sozialarbeit im städtischen Raum”**, Wien, *normal org.*	Fachhochschul-Studiengänge Technikum Wien
A0135	29.02.2000	**„Sozialarbeit und Sozialmanagement“**, Wien, *berufsbegl. org.*	Fachhochschul-Studiengänge Technikum Wien

Liste der im Jahr 2000 evaluierten FH-Studiengänge

Nr.	StG-KZ	FH-Studiengänge	Org.-Form	Erhalter	Genehmigungs-dauer
1	0007	Produktions- und Automatisierungstechnik, Wien	(1) normal	FHW - Fachhochschul-Studiengänge Betriebs- und Forschungseinrichtungen der Wiener Wirtschaft Ges.m.b.H.	01.08.96 - 31.07.01
2	0029	Bauingenieurwesen und Baumanagement, Wien	(2) berufsbegleitend	Verein zur Gründung und Führung von Fachhochschul-Studiengängen an der Camillo-Sitte-Lehranstalt	01.08.96 - 31.07.01
3	0038	Telekommunikation und Medien, St. Pölten	(1) normal	Gesellschaft zur Durchführung von Fachhochschul-Studiengängen St. Pölten m.b.H.	01.08.96 - 31.07.01
4	0041	Marketing, Graz	(2) berufsbegleitend	WIFI Steiermark GmbH	01.08.96 - 31.07.01
5	0046	Europäische Wirtschafts- und Unternehmensführung, Wien	(2) berufsbegleitend	bfi Wien - Fachhochschul-Studiengangsbetriebs Ges.m.b.H.	01.08.96 - 31.07.01
6	0048	Medientechnik und Design, Hagenberg	(1) normal	Trägerverein zur Vorbereitung der Errichtung und Erhaltung von Fachhochschulen in Oberösterreich	01.08.96 - 31.07.01
7	0049	Unternehmensgestaltende Berufe, Innsbruck	(2) berufsbegleitend	Management Center Innsbruck Ges.m.b.H.	01.08.96 - 31.07.01
8	0052	Unternehmensführung für die mittelständische Wirtschaft, Wien	(2) berufsbegleitend	FHW - Fachhochschul-Studiengänge Betriebs- und Forschungseinrichtungen der Wiener Wirtschaft Ges.m.b.H.	01.08.96 - 31.07.01
9	0055	MultiMediaArt, Salzburg	(1) normal	Techno-Z FH Fachhochschul Ges.m.b.H.	01.08.96 - 31.07.01
10	0058	Finanz-, Rechnungs- und Steuerwesen, Wien	(3) normal und berufsbegleitend	FHW - Fachhochschul-Studiengänge Betriebs- und Forschungseinrichtungen der Wiener Wirtschaft Ges.m.b.H.	01.08.96 - 31.07.01
11	0059	Intermedia, Dornbirn	(1) normal	Fachhochschul-Studiengänge Vorarlberg GmbH	01.08.96 - 31.07.01
12	0060	Fahrzeugtechnik, Graz	(1) normal	Technikum Joanneum Ges.m.b.H.	01.08.96 - 31.07.01

www.parlament.gv.at

III-121 der Beilagen XXI. GP - Bericht - 01 Hauptdokument (gescanntes Original)

Beilage 4 zum FHR-Jahresbericht 2000

Liste der im Jahre 2000 anerkannten Verlängerungsanträge

Nr.	StG-KZ	FH-Studiengänge	Org.- Form	Erhalter	Studienplätze
1	0018	Industrial Design	(1) normal	Technikum Joanneum Ges.m.b.H.	**16**
2	0019	Holztechnik und Holzwirtschaft	(1) normal	Holztechnikum Kuchl	**30**
3	0020	Betriebliches Prozeß- und Projektmanagement	(1) normal	Fachhochschule Vorarlberg GmbH	**50**
4	0031	Bauplanung und Baumanagement	(1) normal	Technikum Joanneum Ges.m.b.H.	**50**
5	0032	Telekommunikationstechnik und -systeme	(3) normal u. berufsbegleitend	FH Salzburg Fachhochschul Ges.m.b.H.	**80**
6	0033	Industrielle Elektronik / Electronic Engineering	(1) normal	Technikum Joanneum Ges.m.b.H.	**25**
7	0034	Industriewirtschaft / Industrial Management	(1) normal	Technikum Joanneum Ges.m.b.H.	**40**
8	0036	Produktion und Management	(1) normal	Trägerverein zur Vorbereitung der Errichtung und Erhaltung von Fachhochschulen in Oberösterreich	**80**
9	0042	Automatisierungstechnik	(2) berufsbegleitend	WIFI Steiermark GmbH	**36**
				Summe	**407**

www.parlament.gv.at

Liste der im WS 99/00 in Form eines Themenzentrierten Interviews zwischenevaluierten FH-Studiengänge

StG-KZ	FH-Studiengang	Org.-Form	Ort	Erhalter
0050	Bank- und Finanzwirtschaft	normal und berufsbegl.	Wien	bfi Wien – Fachhochschul-Studiengangsbetriebs Ges.m.b.H.
0053	Verfahrens- und Umwelttechnik	berufsbegl.	Innsbruck	MCI - Management Center Innsbruck Ges.m.b.H.
0071	Informationswirtschaft und -management	normal und berufsbegl.	Salzburg	Techno-Z FH Fachhochschul Ges.m.b.H.
0074	Infrastrukturwirtschaft	normal	Kapfenberg	Technikum Joanneum Ges.m.b.H.
0078	Mechatronik/Wirtschaft	zielgruppenspezifisch	Wels	Trägerverein zur Vorbereitung der Errichtung und Erhaltung von Fach-hochschulen in OÖ
0079	Technisches Projekt- und Prozessmanagement	zielgruppenspezifisch	Wien	Campus Favoriten, Verein zur Förderung des Fachhochschul-, Forschungs- und Entwicklungszentrums im Süden Wiens
0091	Elektronik/Wirtschaft	zielgruppenspezifisch	Wien	Fachhochschul-Studiengänge Technikum Wien
0092	Produktionstechnologie/ Wirtschaft	zielgruppenspezifisch	Wien	Fachhochschul-Studiengänge Technikum Wien

BewerberInnen - Aufgenommene nach Zugangsvoraussetzungen, alle; absolut

Zugangsvoraussetzung	1994/95	1994/95	1995/96	1995/96	1996/97	1996/97	1997/98	1997/98	1998/99	1998/99	1999/00	1999/00	2000/01	2000/01
	Bewerb	Aufgen	Bewerb	Aufgen	Bewerb	Aufgen	Bewerb	Aufgen	Bewerb	Aufgen	Bewerb	Aufgen	Bewerb	Aufgen
AHS	303	176	676	359	1576	699	2344	940	3159	1219	4152	1353	4749	1581
Facheinschlägige BHS (o. Kolleg)	415	282	774	504	1268	804	1435	784	1813	889	2382	958	2575	1143
Sonstige BHS (o. Kollegabschluss)	216	148	353	199	813	423	1164	471	1468	614	1718	578	2268	694
Ausländisches Reifezeugnis	29	12	79	32	112	42	174	61	183	70	309	85	305	97
Facheinschl. BHS und Berufserfahrg.	0	0	0	0	0	0	0	0	119	46	432	252	402	249
Alle ohne AHS- o. BHS-Reifezeugnis	113	77	213	117	437	238	585	281	708	248	686	272	925	341
Summe	**1076**	**695**	**2095**	**1211**	**4206**	**2206**	**5702**	**2537**	**7450**	**3086**	**9679**	**3498**	**11224**	**4105**

www.parlament.gv.at

BewerberInnen - Aufgenommene ohne AHS- oder BHS-Reifezeugnis; absolut														
Zugangsvoraussetzung	**1994/95**	**1994/95**	**1995/96**	**1995/96**	**1996/97**	**1996/97**	**1997/98**	**1997/98**	**1998/99**	**1998/99**	**1999/00**	**1999/00**	**2000/01**	**2000/01**
	Bewerb	**Aufgen**	**Bewerb**	**Aufgen**	**Bewerb**	**Aufgen**	**Bewerb**	**Aufgen**	**Bewerb**	**Aufgen**	**Bewerb**	**Aufgen**	**Bewerb**	**Aufgen**
Studienberechtigungsprüfung	10	7	34	25	109	84	155	77	188	80	186	64	152	72
Berufsreifeprüfung	0	0	0	0	0	0	16	8	15	3	71	34	200	75
Facheinschlägige BMS	26	20	54	24	83	43	75	38	78	28	80	33	106	33
Lehrabschluss	63	38	106	57	192	90	240	129	226	97	239	97	337	123
Werkmeisterschule	6	6	16	9	28	16	23	16	34	7	26	17	14	9
Sonstige	8	6	3	2	25	5	76	13	167	33	84	27	116	29
Summe alle ohne AHS-/BHS-RZ	**113**	**77**	**213**	**117**	**437**	**238**	**585**	**281**	**708**	**248**	**686**	**272**	**925**	**341**

www.parlament.gv.at

Bewerberinnen pro Aufgenommener/m nach Zugangsvoraussetzungen, alle							
Zugangsvoraussetzung	**1994/1995**	**1995/1996**	**1996/1997**	**1997/1998**	**1998/1999**	**1999/2000**	**2000/2001**
AHS	1,72	1,88	2,25	2,49	2,59	3,07	3,00
Facheinschlägige BHS (o. Kolleg)	1,47	1,54	1,58	1,83	2,04	2,49	2,25
Sonstige BHS (o. Kollegabschluss)	1,46	1,77	1,92	2,47	2,39	2,97	3,27
Ausländisches Reifezeugnis	2,42	2,47	2,67	2,85	2,61	3,64	3,14
Facheinschl. BHS und Berufserfahrung	0,00	0,00	0,00	0,00	2,59	1,71	1,61
Alle ohne AHS- o. BHS-Reifezeugnis	1,47	1,82	1,84	2,1	2,85	2,51	2,7
Alle	**1,55**	**1,73**	**1,91**	**2,25**	**2,41**	**2,77**	**2,73**

BewerberInnen pro Aufgenommener/m ohne AHS- oder BHS-Reifezeugnis							
Zugangsvoraussetzung	**1994/1995**	**1995/1996**	**1996/1997**	**1997/1998**	**1998/1999**	**1999/2000**	**2000/2001**
Studienberechtigungsprüfung	1,43	1,36	1,30	2,01	2,35	2,91	2,11
Berufsreifeprüfung	0,00	0,00	0,00	2,00	5,00	2,09	2,67
Facheinschlägige BMS	1,30	2,25	1,93	1,97	2,79	2,42	3,21
Lehre	1,66	1,86	2,13	1,86	2,33	2,46	2,74
Werkmeisterschule	1,00	1,78	1,75	1,44	4,86	1,53	1,56
Sonstige	1,33	1,50	5,00	5,85	5,06	3,11	4,00
Alle ohne AHS- oder BHS-RZ	**1,47**	**1,82**	**1,84**	**2,10**	**2,85**	**2,52**	**2,71**

www.parlament.gv.at

www.parlament.gv.at

Studierende je Fachhochschul-Studiengang nach Studienjahren; absolut

Die Studiengänge sind aufsteigend nach Aufnahme des Studienbetriebs geordnet

Stg-Kz	Studiengangsbezeichnung	Standort	1994/95	1995/96	1996/97	1997/98	1998/99	1999/00	2000/01
0001	Internationale Wirtschaftsbeziehungen	Eisenstadt	90	166	249	311	340	354	371
0002	Gebäudetechnik	Pinkafeld	45	70	96	126	157	164	163
0003	Automatisierte Anlagen- und Prozeßtechnik	Wels	105	205	305	347	342	322	326
0004	Software-Engineering	Hagenberg	64	95	143	167	185	186	206
0008	Tourismus-Management	Wien	53	107	165	213	221	213	216
0009	Technisches Produktionsmanagement	Dornbirn	43	64	79	92	99	109	108
0011	Elektronik	Wien	75	145	236	303	331	352	357
0012	Tourismusmanagement und Freizeitwirtschaft	Krems	45	99	141	189	187	183	201
0015	Wirtschaftsberatende Berufe	Wr. Neustadt	120	261	476	712	855	936	978
0016	Präzisions-, System- und Informationstechnik	Wr. Neustadt	55	102	166	256	277	343	419
	Zwischensumme		**695**	**1314**	**2056**	**2716**	**2994**	**3162**	**3345**
0013	Bauingenieurwesen-Projektmanagement	Spittal a.d. Drau		40	76	109	130	129	129
0014	Elektronik	Villach		27	88	106	122	148	145
0018	Industrial Design	Graz		18	32	47	61	64	63
0019	Holztechnik und Holzwirtschaft	Kuchl		29	59	92	118	113	116
0020	Betriebliches Prozeß- und Projektmanagement	Dornbirn		49	95	143	192	202	201
0031	Bauplanung und Baumanagement	Graz		55	98	142	187	182	178
0032	Telekommunikationstechnik und - systeme	Salzburg		82	136	186	200	237	256
0033	Industrielle Elektronik / Electronic Engineering	Kapfenberg		39	71	72	95	98	100
0034	Industriewirtschaft / Industrial Management	Kapfenberg		55	103	144	174	181	167
0036	Produktion und Management	Steyr		48	102	140	217	246	262
	Zwischensumme			**442**	**860**	**1181**	**1496**	**1600**	**1617**

Stg-Kz	Studiengangsbezeichnung	Standort	1994/95	1995/96	1996/97	1997/98	1998/99	1999/00	2000/01
0007	Produktions- und Automatisierungstechnik	Wien			28	56	83	111	112
0029	Bauingenieurwesen-Baumanagement	Wien			66	114	156	199	221
0038	Telekommunikation und Medien	St. Pölten			66	143	229	346	401
0041	Marketing	Graz			55	104	154	201	210
0042	Automatisierungstechnik	Graz			40	77	110	147	155
0046	Europäische Wirtschaft und Unternehmensführg.	Wien			107	194	289	358	362
0048	Medientechnik und -design	Hagenberg			50	100	152	196	218
0049	Unternehmensgestaltende Berufe	Innsbruck			86	168	252	318	322
0052	Unternehmensführg f. d. mittelständ. Wirtschaft	Wien			110	209	304	400	424
0055	MultiMediaArt	Salzburg			60	122	170	218	217
0058	Finanz-, Rechnungs- und Steuerwesen	Wien			66	134	194	249	238
0059	InterMedia	Dornbirn			48	93	140	186	197
0060	Fahrzeugtechnik	Graz			55	104	152	191	179
	Zwischensumme				**837**	**1618**	**2385**	**3120**	**3256**
0056	Telematik/Netzwerktechnik	Klagenfurt				36	70	102	124
0057	Marketing und Verkauf	Wien				63	130	187	249
0061	Kommunales Management	Spittal a.d. Drau				33	74	113	153
0066	Internationale Wirtschaft und Management	Kufstein				50	98	151	199
0067	Facility Management	Kufstein				39	74	107	149
0072	Informationsberufe	Eisenstadt				35	91	157	228
	Zwischensumme					**266**	**537**	**817**	**1102**
0047	Militärische Führung	Wr. Neustadt					185	270	271
0050	Bank- und Finanzwirtschaft	Wien					74	135	225
0053	Verfahrens- und Umwelttechnik	Innsbruck					38	73	107
0062	Informationsmanagement	Graz					34	76	147
0071	Informationswirtschaft und -management	Salzburg					52	158	246
0074	Infrastrukturwirtschaft	Kapfenberg					36	63	100
0078	Mechatronik/Wirtschaft	Wels					49	100	142
	Zwischensumme						**468**	**876**	**1238**

www.parlament.gv.at

www.parlament.gv.at

Stg-Kz	Studiengangsbezeichnung	Standort	1994/95	1995/96	1996/97	1997/98	1998/99	1999/00	2000/01
0075	Exportorientiertes Management EU-ASEAN-NAFTA	Krems						56	110
0076	Management im ländlichen Raum	Wieselburg						55	93
0079	Technisches Projekt- und Prozeßmanagement	Wien						70	140
0081	Kommunikationswirtschaft	Wien						36	72
0085	Schienenfahrzeugtechnik	Graz						10	18
0086	Informations-Design	Graz						34	66
0087	Software-Engineering für Medizin	Hagenberg						18	34
0091	Elektronik/Wirtschaft	Wien						65	116
0092	Produkttechnologie/Wirtschaft	Wien						59	92
	Zwischensumme							**403**	**741**
0080	Unternehmensführg.i.d. Tourismus- und Freizeitwft.	Innsbruck							50
0094	Elektronische Informationsdienste	Wien							55
0097	Bauingenieurwesen - Hochbau	Spittal a.d. Drau							21
0098	Geoinformation	Villach							19
0099	Medizinische Informationstechnik	Klagenfurt							40
0101	Informationstechnologien und IT-Marketing	Graz							39
0102	Software/Hardware Co-Engineering	Hagenberg							54
0103	Software Engineering für Business und Finanz	Hagenberg							18
0104	Computer- und Mediensicherheit	Hagenberg							17
0105	Internationales Logistikmanagement	Steyr							59
0108	Immobilienwirtschaft & Facility Management	Kufstein							40
0109	iTEC - Information and Communication Engineering	Dornbirn							55
	Zwischensumme								**467**
	Gesamtsumme Studierende pro Studienjahr		**695**	**1756**	**3753**	**5771**	**7880**	**9977**	**11766**

Studierende; männlich, weiblich, gesamt; absolut							
	1994/1995	1995/1996	1996/1997	1997/1998	1998/1999	1999/2000	2000/2001
Männlich	523	1371	2818	4203	5682	7080	8156
Weiblich	172	385	935	1568	2198	2897	3610
Gesamt	695	1756	3753	5771	7880	9977	11766

Studierende; männlich, weiblich, gesamt; relativ								
	1994/1995	1995/1996	1996/1997	1997/1998	1998/1999	1999/2000	2000/2001	Durchschn.
Männlich	75,3	78,1	75,1	72,8	72,1	71,0	69,3	**73,4**
Weiblich	24,7	21,9	24,9	27,2	27,9	29,0	30,7	**26,6**

www.parlament.gv.at

www.parlament.gv.at

Studierende nach Zugangsvoraussetzungen, gesamt; absolut							
Zugangsvoraussetzung	**1994/1995**	**1995/1996**	**1996/1997**	**1997/1998**	**1998/1999**	**1999/2000**	**2000/2001**
AHS	176	492	1117	1894	2824	3689	4436
Facheinschlägige BHS (o. Kolleg)	283	730	1478	2058	2640	3152	3573
Sonstige BHS (o. Kollegabschluss)	147	316	693	1063	1439	1759	2031
Ausländisches Reifezeugnis	12	42	69	119	151	206	253
Facheinschl. BHS und Berufserfahrung	0	0	0	0	46	294	495
Alle ohne AHS- o. BHS-Reifezeugnis	77	176	396	637	780	877	978
Summe	**695**	**1756**	**3753**	**5771**	**7880**	**9977**	**11766**

Studierende nach Zugangsvoraussetzungen, gesamt; relativ							
Zugangsvoraussetzung	**1994/1995**	**1995/1996**	**1996/1997**	**1997/1998**	**1998/1999**	**1999/2000**	**2000/2001**
AHS	25,3	28,0	29,7	32,8	35,8	37,0	37,6
Facheinschlägige BHS (o. Kolleg)	40,7	41,6	39,4	35,7	33,5	31,6	30,4
Sonstige BHS (o. Kollegabschluss)	21,2	18,0	18,5	18,4	18,3	17,6	17,3
Ausländisches Reifezeugnis	1,7	2,4	1,8	2,1	1,9	2,1	2,2
Facheinschl. BHS und Berufserfahrung	0,0	0,0	0,0	0,0	0,6	2,9	4,2
Alle ohne AHS- o. BHS-Reifezeugnis	11,1	10,0	10,6	11,0	9,9	8,8	8,3
Summe	**100,0**	**100,0**	**100,0**	**100,0**	**100,0**	**100,0**	**100,0**

Studierende nach Zugangsvoraussetzungen; gesamt, männlich, weiblich; absolut																				
Zugangsvoraussetzung	1994/1995			1995/1996			1996/1997			1997/1998			1998/1999			1999/2000			2000/2001		
	ges	männl	weibl	ges	männl	weibl	ges	männl	weibl	ges	männl	weibl	ges	männl	weibl	ges	männl	weibl	ges	männl	weibl
AHS	176	126	50	492	352	140	1117	768	349	1894	1280	614	2824	1893	931	3689	2432	1257	4436	2893	1543
Facheinschlägige BHS (o. Kolleg)	283	233	50	730	587	143	1478	1121	357	2058	1538	520	2640	1970	670	3152	2287	865	3573	2497	1076
Sonstige BHS (o. Kollegabschluss)	147	88	59	316	242	74	693	534	159	1063	757	306	1439	1013	426	1759	1213	546	2031	1315	716
Berufsreifeprüfung										25	24	1	13	11	2	45	39	6	106	83	23
Studienberechtigungsprüfung	7	7	0	33	32	1	113	99	14	157	135	22	241	201	40	264	221	43	271	229	42
Ausländisches Reifezeugnis	12	5	7	42	25	17	69	41	28	119	66	53	151	97	54	206	124	82	253	155	98
Facheinschlägige BMS	20	19	1	39	38	1	80	73	7	110	100	10	111	94	17	111	96	15	109	89	20
Lehre	38	35	3	80	72	8	156	138	18	278	243	35	327	288	39	342	299	43	358	314	44
Werkmeisterschule	6	6	0	20	20	0	37	36	1	44	43	1	31	30	1	43	42	1	42	41	1
Sonstige	6	4	2	4	3	1	10	8	2	23	17	6	57	39	18	72	42	30	92	57	35
Facheinschl. BHS und Berufserfahrung													46	46	0	294	285	9	495	483	12
Gesamt	695	523	172	1756	1371	385	3753	2818	935	5771	4203	1568	7880	5682	2198	9977	7080	2897	11766	8156	3610

Studierende nach Zugangsvoraussetzungen; gesamt, männlich, weiblich; relativ																				
Zugangsvoraussetzung	1994/1995			1995/1996			1996/1997			1997/1998			1998/1999			1999/2000			2000/2001		
	ges	männl	weibl	ges	männl	weibl	ges	männl	weibl	ges	männl	weibl	ges	männl	weibl	ges	männl	weibl	ges	männl	weibl
AHS	25,3	71,6	28,4	28,0	71,5	28,5	29,8	68,8	31,2	32,8	67,6	32,4	35,8	67,0	33,0	37,0	65,9	34,1	37,7	65,2	34,8
Facheinschlägige BHS (o. Kolleg)	40,7	82,3	17,7	41,6	80,4	19,6	39,4	75,8	24,2	35,7	74,7	25,3	33,5	74,6	25,4	31,6	72,6	27,4	30,4	69,9	30,1
Sonstige BHS (o. Kollegabschluss)	21,2	59,9	40,1	18,0	76,6	23,4	18,5	77,1	22,9	18,4	71,2	28,8	18,3	70,4	29,6	17,6	69,0	31,0	17,3	64,7	35,3
Berufsreifeprüfung	0,0			0,0			0,0			0,4	96,0	4,0	0,2	84,6	15,4	0,5	86,7	13,3	0,9	78,3	21,7
Studienberechtigungsprüfung	1,0	100,0	0,0	1,9	97,0	3,0	3,0	87,6	12,4	2,7	86,0	14,0	3,1	83,4	16,6	2,6	83,7	16,3	2,3	84,5	15,5
Ausländisches Reifezeugnis	1,7	41,7	58,3	2,4	59,5	40,5	1,8	59,4	40,6	2,1	55,5	44,5	1,9	64,2	35,8	2,1	60,2	39,8	2,2	61,3	38,7
Facheinschlägige BMS	2,9	95,0	5,0	2,2	97,4	2,6	2,1	91,3	8,8	1,9	90,9	9,1	1,4	84,7	15,3	1,1	86,5	13,5	0,9	81,7	18,3
Lehre	5,5	92,1	7,9	4,6	90,0	10,0	4,2	88,5	11,5	4,8	87,4	12,6	4,1	88,1	11,9	3,4	87,4	12,6	3,0	87,7	12,3
Werkmeisterschule	0,9	100,0	0,0	1,1	100,0	0,0	1,0	97,3	2,7	0,8	97,7	2,3	0,4	96,8	3,2	0,4	97,7	2,3	0,4	97,6	2,4
Sonstige	0,9	66,7	33,3	0,2	75,0	25,0	0,3	80,0	20,0	0,4	73,9	26,1	0,7	68,4	31,6	0,7	58,3	41,7	0,8	62,0	38,0
Facheinschl. BHS und Berufserfahrung	0,0			0,0			0,0			0,0			0,6	100,0	0,0	2,9	96,9	3,1	4,2	97,6	2,4
Gesamt	100,0	75,3	24,7	100,0	78,1	21,9	100,0	75,1	24,9	100,0	72,8	27,2	100,0	72,1	27,9	100,0	71,0	29,0	100,0	69,3	30,7

www.parlament.gv.at

www.parlament.gv.at

Studierende ohne AHS- oder BHS-Abschluss; absolut							
Zugangsvoraussetzung	**1994/1995**	**1995/1996**	**1996/1997**	**1997/1998**	**1998/1999**	**1999/2000**	**2000/2001**
Studienberechtigungsprüfung	7	33	113	157	241	264	271
Berufsreifeprüfung	0	0	0	25	13	45	106
Facheinschlägige BMS	20	39	80	110	111	111	109
Lehrabschluss	38	80	156	278	327	342	358
Werkmeisterschule	6	20	37	44	31	43	42
Sonstige	6	4	10	23	57	72	92
Summe Studierende ohne AHS/BHS	**77**	**176**	**396**	**637**	**780**	**877**	**978**

Studierende ohne AHS- oder BHS-Abschluss; relativ							
Zugangsvoraussetzung	**1994/1995**	**1995/1996**	**1996/1997**	**1997/1998**	**1998/1999**	**1999/2000**	**2000/2001**
Studienberechtigungsprüfung	9,1	18,8	28,5	24,6	30,9	30,1	27,7
Berufsreifeprüfung	0,0	0,0	0,0	3,9	1,7	5,1	10,8
Facheinschlägige BMS	26,0	22,2	20,2	17,3	14,2	12,7	11,1
Lehrabschluss	49,4	45,5	39,4	43,6	41,9	39,0	36,6
Werkmeisterschule	7,8	11,4	9,3	6,9	4,0	4,9	4,3
Sonstige	7,8	2,3	2,5	3,6	7,3	8,2	9,4
Summe Studierende ohne AHS/BHS	**100,00**	**100,00**	**100,00**	**100,00**	**100,00**	**100,00**	**100,00**

Anträge aus dem Bereich der Sozialbarbeit

Nr.	Antragsteller	ANummer	Bezeichnung	Standort	Studienplätze
1	Technikum Joanneum Ges.m.b.H.	A0070	Soziale Arbeit und Sozialmanagement	Graz	45
2	Gesellschaft zur Durchführung von Fachhochschul-Studiengängen St. Pölten m.b.H.	A0096	Sozialarbeit	St. Pölten	65
3	Trägerverein zur Vorbereitung der Errichtung und Erhaltung von Fachhochschulen in OÖ	A0106	Soziale Arbeit mit gesetzlichem Handlungsauftrag	Linz	45
4	Kammer für Arbeiter und Angestellte Salzburg	A0115	Aktivierende Soziale Arbeit einschl. Sozialpäd.	Salzburg	50
5	Campus Favoriten, Verein zur Förderung des Fachhochschul-, Forschungs- und Entwicklungszentrums im Süden Wiens	A0122	Soziale Arbeit	Wien	100
6	Fachhochschul-Studienägne Technikum Wien	A0133	Sozialarbeit im städtischen Raum	Wien	60
7		A0135	Sozialarbeit und Sozialmanagement	Wien	40
				Summe Studienplätze	**405**

Anträge aus dem Bereich der nicht-ärztlichen Gesundheitsberufe

Nr.	Antragsteller	ANummer	Bezeichnung	Standort	Studienplätze
1	Technikum Kärnten - Verein zur Errichtung der Fachhochschule Kärnten	A0082	Humanmanagement/Gesundheits- und Pflegemenagement	Feldkirchen	36
2	IMC International Management Center Krems Ges.m.b.H.	A0089	Public Health - Gesundheitsmanagement	Krems	60
3	Technikum Joanneum Ges.m.b.H.	A0110	Health Promotion - Gesundheitsmanagement	Bad Gleichenberg	50
				Summe Studienplätze	**146**

www.parlament.gv.at

III-121 der Beilagen XXI. GP - Bericht - 01 Hauptdokument (gescanntes Original)

Studierende nach Sektoren, alle; absolut							
Berufsfeld-Sektor	**1994/1995**	**1995/1996**	**1996/1997**	**1997/1998**	**1998/1999**	**1999/2000**	**2000/2001**
Technik	387	1019	2100	3065	3948	4974	5943
Wirtschaft	210	531	1347	2304	3339	4337	5085
Tourismus	98	206	306	402	408	396	467
Humanbereich	0	0	0	0	185	270	271
Summe	**695**	**1756**	**3753**	**5771**	**7880**	**9977**	**11766**

Studierende nach Sektoren, alle; relativ							
Berufsfeld-Sektor	**1994/1995**	**1995/1996**	**1996/1997**	**1997/1998**	**1998/1999**	**1999/2000**	**2000/2001**
Technik	55,7	58,0	56,0	53,1	50,1	49,9	50,5
Wirtschaft	30,2	30,2	35,9	39,9	42,4	43,5	43,2
Tourismus	14,1	11,7	8,2	7,0	5,2	4,0	4,0
Humanbereich	0,0	0,0	0,0	0,0	2,3	2,7	2,3
Summe	**100,0**	**100,0**	**100,0**	**100,0**	**100,0**	**100,0**	**100,0**

www.parlament.gv.at

Studierende nach Detailsektoren; gesamt, männlich, weiblich; absolut

Sektor	Detail-Sektor	1996/1997			1997/1998			1998/1999			1999/2000			2000/2001		
		ges	männl	weibl	ges	männl	weibl	ges	männl	weibl	ges	männl	weibl	ges	männl	weibl
Technik	1.1 Produktion	**554**	541	13	**712**	687	25	**851**	798	53	**935**	869	66	**963**	881	82
	1.2 Bau	**240**	208	32	**365**	311	54	**473**	402	71	**510**	425	85	**549**	451	98
	1.3 Information und Kommunikation	**503**	404	99	**882**	687	195	**1237**	916	321	**1716**	1212	504	**2316**	1636	680
	1.4 Sonstige	**803**	752	51	**1106**	1026	80	**1387**	1287	100	**1813**	1689	124	**2115**	1954	161
Wirtschaft	2.1 Internationale Wirtschaft	**356**	156	200	**555**	245	310	**727**	314	413	**919**	389	530	**1101**	441	660
	2.2 Volkswirtschaft															
	2.3 Betriebswirtschaft	**888**	558	330	**1605**	988	617	**2389**	1452	937	**3082**	1826	1256	**3542**	2043	1499
	2.4 Sonstige	**103**	86	17	**144**	116	28	**223**	187	36	**336**	267	69	**442**	337	105
Tourismus	3.1 Tourismus	**165**	61	104	**213**	75	138	**221**	70	151	**213**	63	150	**216**	65	151
	3.2 Tourismus - Kombination	**141**	52	89	**189**	68	121	**187**	71	116	**183**	70	113	**251**	82	169
	3.3 Tourismus - Spezialformen															
	3.4 Sonstige															
Humanbereich	4.1 Medizinischer Bereich															
	4.2 Medizintechnischer Bereich															
	4.3 Pädagogischer Bereich															
	4.4 Sozialer Bereich															
	4.5 Sonstige							**185**	185	0	**270**	270	0	**271**	266	5
	Gesamt	**3753**	2818	935	**5771**	4203	1568	**7880**	5682	2198	**9977**	7080	2897	**11766**	8156	3610

www.parlament.gv.at

www.parlament.gv.at

Studierende nach Detailsektoren; gesamt, männlich, weiblich; relativ

Sektor	Detail-Sektor	1996/1997			1997/1998			1998/1999			1999/2000			2000/2001		
		ges	männl	weibl	ges	männl	weibl	ges	männl	weibl	ges	männl	weibl	ges	männl	weibl
Technik	1.1 Produktion	14,8	97,7	2,3	12,3	96,5	3,5	10,8	93,8	6,2	9,4	92,9	7,1	8,2	91,5	8,5
	1.2 Bau	6,4	86,7	13,3	6,3	85,2	14,8	6,0	85,0	15,0	5,1	83,3	16,7	4,7	82,1	17,9
	1.3 Information und Kommunikation	13,4	80,3	19,7	15,3	77,9	22,1	15,7	74,1	25,9	17,2	70,6	29,4	19,7	70,6	29,4
	1.4 Sonstige	21,4	93,6	6,4	19,2	92,8	7,2	17,6	92,8	7,2	18,2	93,2	6,8	18,0	92,4	7,6
Wirtschaft	2.1 Internationale Wirtschaft	9,5	43,8	56,2	9,6	44,1	55,9	9,2	43,2	56,8	9,2	42,3	57,7	9,4	40,1	59,9
	2.2 Volkswirtschaft															
	2.3 Betriebswirtschaft	23,7	62,8	37,2	27,8	61,6	38,4	30,3	60,8	39,2	30,9	59,2	40,8	30,1	57,7	42,3
	2.4 Sonstige	2,7	83,5	16,5	2,5	80,6	19,4	2,8	83,9	16,1	3,4	79,5	20,5	3,8	76,2	23,8
Tourismus	3.1 Tourismus	4,4	37,0	63,0	3,7	35,2	64,8	2,8	31,7	68,3	2,1	29,6	70,4	1,8	30,1	69,9
	3.2 Tourismus - Kombination	3,8	36,9	63,1	3,3	36,0	64,0	2,4	38,0	62,0	1,8	38,3	61,7	2,1	32,7	67,3
	3.3 Tourismus - Spezialformen															
	3.4 Sonstige															
Humanbereich	4.1 Medizinischer Bereich															
	4.2 Medizintechnischer Bereich															
	4.3 Pädagogischer Bereich															
	4.4 Sozialer Bereich															
	4.5 Sonstige							2,3	100,0	0,0	2,7	100,0	0,0	2,3	98,2	1,8
	Gesamt	100,0	75,1	24,9	100,0	72,8	27,2	100,0	72,1	27,9	100,0	71,0	29,0	100,0	69,3	30,7

Anzahl neuer FH-Studiengänge nach Organisationsformen							
Organisationsform	**1994/95**	**1995/96**	**1996/97**	**1997/98**	**1998/99**	**1999/00**	**2000/01**
normal	10	10	6	5	3	5	9
berufsbegleitend			6		2	1	3
normal und berufsbegl.			1	1	1		
zielgruppenspezifisch					1	3	
Summe	**10**	**10**	**13**	**6**	**7**	**9**	**12**

Anzahl der FH-Studiengänge nach Organisationsformen akkumuliert*							
Organisationsform	**1994/95**	**1995/96**	**1996/97**	**1997/98**	**1998/99**	**1999/00**	**2000/01**
normal	10	20	25	28	31	34	43
berufsbegleitend			6	6	8	9	12
normal und berufsbegl.			2	5	6	8	8
zielgruppenspezifisch					1	4	4
Summe	**10**	**20**	**33**	**39**	**46**	**55**	**67**

*Aufgrund der Änderung der Organisationsform einzelner FH-Studiengänge ist die Akkumulation nicht durch die einfache Summenbildung aus der ersten Tabelle ableitbar

www.parlament.gv.at

www.parlament.gv.at

StudienanfängerInnen an FH-Studiengängen unterschiedlicher Organisationsform; absolut							
Organisationsform	**1994/95**	**1995/96**	**1996/97**	**1997/98**	**1998/99**	**1999/00**	**2000/01**
normal	695	1211	1608	1482	2138	2319	2748
berufsbegleitend			464	476	899	927	1113
normal und berufsbegleitend			134	579			
zielgruppenspezifisch					49	252	244
Summe	**695**	**1211**	**2206**	**2537**	**3086**	**3498**	**4105**

* Ab dem Studienjahr 1998/99 sind bei normal und berufsbegleitend organisierten FH-Studiengängen die StudienanfängerInnen getrennt nach dem normal und dem berufsbegleitend organisierten Teil dargestellt.

StudienanfängerInnen an FH-Studiengängen unterschiedlicher Organisationsform; relativ							
Organisationsform	**1994/95**	**1995/96**	**1996/97**	**1997/98**	**1998/99**	**1999/00**	**2000/01**
normal	100	100	72,9	58,4	69,3	66,3	66,9
berufsbegleitend			21,0	18,8	29,1	26,5	27,1
normal und berufsbegleitend			6,1	22,8			
zielgruppenspezifisch					1,6	7,2	5,9
Summe	**100**	**100**	**100**	**100**	**100,0**	**100,0**	**100,0**

* Ab dem Studienjahr 1998/99 sind bei normal und berufsbegleitend organisierten FH-Studiengängen die StudienanfängerInnen getrennt nach dem normal und dem berufsbegleitend organisierten Teil dargestellt.

Studierende an FH-Studiengängen unterschiedlicher Organisationsform; absolut							
Organisationsform	**1994/1995**	**1995/1996**	**1996/1997**	**1997/1998**	**1998/1999***	**1999/2000**	**2000/2001**
normal	695	1756	3153	3634	5951	7013	8090
berufsbegleitend			464	866	1880	2670	3186
normal und berufsbegleitend			154	1271			
zielgruppenspezifisch					49	294	490
Summe	**695**	**1756**	**3753**	**5771**	**7880**	**9977**	**11766**

* Ab dem Studienjahr 1998/99 sind bei normal und berufsbegleitend organisierten FH-Studiengängen die Studierenden getrennt nach dem normal und dem berufsbegleitend organisierten Teil dargestellt.

Studierende an FH-Studiengängen unterschiedlicher Organisationsform; relativ							
Organisationsform	**1994/1995**	**1995/1996**	**1996/1997**	**1997/1998**	**1998/1999**	**1999/2000**	**2000/2001**
normal	100	100	66,4	63,0	75,5	70,3	68,8
berufsbegleitend			12,4	15,0	23,9	26,8	27,1
normal und berufsbegleitend			21,2	22,0			
zielgruppenspezifisch					0,6	2,9	4,2
Summe	**100,0**	**100,0**	**100,0**	**100,0**	**100,0**	**100,0**	**100,0**

* Ab dem Studienjahr 1998/99 sind bei normal und berufsbegleitend organisierten FH-Studiengängen die Studierenden getrennt nach dem normal und dem berufsbegleitend organisierten Teil dargestellt.

www.parlament.gv.at

www.parlament.gv.at

Entwicklung der Zahl neuer FH-Studiengänge in den Bundesländern							
Bundesland	1994/1995	1995/1996	1996/1997	1997/1998	1998/1999	1999/2000	2000/2001
Burgenland	2	0	0	1	0	0	0
Kärnten	0	2	0	2	0	0	3
Niederösterreich	3	0	1	0	1	2	0
Oberösterreich	2	1	1	0	1	1	4
Salzburg	0	2	1	0	1	0	0
Steiermark	0	4	3	0	2	2	1
Tirol	0	0	1	2	1	0	2
Vorarlberg	1	1	1	0	0	0	1
Wien	2	0	5	1	1	4	1
Österreich	10	10	13	6	7	9	12

Entwicklung des Anteils neuer FH-Studiengänge in den Bundesländern in %							
Bundesland	1994/1995	1995/1996	1996/1997	1997/1998	1998/1999	1999/2000	2000/2001
Burgenland	20,0	0,0	0,0	16,7	0,0	0,0	0,0
Kärnten	0,0	20,0	0,0	33,3	0,0	0,0	25,0
Niederösterreich	30,0	0,0	7,7	0,0	14,3	22,2	0,0
Oberösterreich	20,0	10,0	7,7	0,0	14,3	11,1	33,3
Salzburg	0,0	20,0	7,7	0,0	14,3	0,0	0,0
Steiermark	0,0	40,0	23,1	0,0	28,6	22,2	8,3
Tirol	0,0	0,0	7,7	33,3	14,3	0,0	16,7
Vorarlberg	10,0	10,0	7,7	0,0	0,0	0,0	8,3
Wien	20,0	0,0	38,5	16,7	14,3	44,4	8,3
Österreich	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0

Entwicklung der akkumullerten Zahl von FH-Studlengängen In den Bundesländern							
Bundesland	1994/1995	1995/1996	1996/1997	1997/1998	1998/1999	1999/2000	2000/2001
Burgenland	2	2	2	3	3	3	3
Kärnten	0	2	2	4	4	4	7
Niederösterreich	3	3	4	4	5	7	7
Oberösterreich	2	3	4	4	5	6	10
Salzburg	0	2	3	3	4	4	4
Steiermark	0	4	7	7	9	11	12
Tirol	0	0	1	3	4	4	6
Vorarlberg	1	2	3	3	3	3	4
Wien	2	2	7	8	9	13	14
Österreich	10	20	33	39	46	55	67

Entwicklung des akkumullerten Antells an FH-Studlengängen In den Bundesländern In %							
Bundesland	1994/1995	1995/1996	1996/1997	1997/1998	1998/1999	1999/2000	2000/2001
Burgenland	20,0	10,0	6,1	7,7	6,5	5,5	4,5
Kärnten	0,0	10,0	6,1	10,3	8,7	7,3	10,4
Niederösterreich	30,0	15,0	12,1	10,3	10,9	12,7	10,4
Oberösterreich	20,0	15,0	12,1	10,3	10,9	10,9	14,9
Salzburg	0,0	10,0	9,1	7,7	8,7	7,3	6,0
Steiermark	0,0	20,0	21,2	17,9	19,6	20,0	17,9
Tirol	0,0	0,0	3,0	7,7	8,7	7,3	9,0
Vorarlberg	10,0	10,0	9,1	7,7	6,5	5,5	6,0
Wien	20,0	10,0	21,2	20,5	19,6	23,6	20,9
Österreich	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0

www.parlament.gv.at

www.parlament.gv.at

Studienanfängerinnen in den Bundesländern; absolut							
Bundesland	1994/1995	1995/1996	1996/1997	1997/1998	1998/1999	1999/2000	2000/2001
Burgenland	135	133	142	179	238	212	212
Kärnten	0	67	109	154	160	187	269
Niederösterreich	220	288	432	532	735	806	816
Oberösterreich	169	207	286	264	333	344	541
Salzburg	0	111	168	172	190	270	279
Steiermark	0	167	313	297	378	424	497
Tirol	0	0	86	176	214	218	313
Vorarlberg	43	84	123	132	136	155	197
Wien	128	154	547	631	702	882	981
Österreich	**695**	**1211**	**2206**	**2537**	**3086**	**3498**	**4105**

Studienanfängerinnen in den Bundesländern; relativ								
Bundesland	1994/1995	1995/1996	1996/1997	1997/1998	1998/1999	1999/2000	2000/2001	Bevölk. Anteil
Burgenland	19,4	11,0	6,4	7,1	7,7	6,1	5,2	3,4
Kärnten	0,0	5,5	4,9	6,1	5,2	5,3	6,6	6,9
Niederösterreich	31,7	23,8	19,6	21,0	23,8	23,0	19,9	19,0
Oberösterreich	24,3	17,1	13,0	10,4	10,8	9,8	13,2	17,0
Salzburg	0,0	9,2	7,6	6,8	6,2	7,7	6,8	6,4
Steiermark	0,0	13,8	14,2	11,7	12,2	12,1	12,1	14,8
Tirol	0,0	0,0	3,9	6,9	6,9	6,2	7,6	8,3
Vorarlberg	6,2	6,9	5,6	5,2	4,4	4,4	4,8	4,3
Wien	18,4	12,7	24,8	24,9	22,7	25,2	23,9	19,8
Österreich	**100,0**	**100,0**	**100,0**	**100,0**	**100,0**	**100,0**	**100,0**	**100,0**

Studierende nach Bundesländern; absolut							
Bundesland	1994/1995	1995/1996	1996/1997	1997/1998	1998/1999	1999/2000	2000/2001
Burgenland	135	236	345	472	588	675	762
Kärnten	0	67	164	284	396	492	631
Niederösterreich	220	462	849	1300	1733	2189	2473
Oberösterreich	169	348	600	754	945	1068	1336
Salzburg	0	111	255	400	540	726	835
Steiermark	0	167	454	690	1003	1247	1422
Tirol	0	0	86	257	462	649	867
Vorarlberg	43	113	222	328	431	497	561
Wien	128	252	778	1286	1782	2434	2879
Summe	**695**	**1756**	**3753**	**5771**	**7880**	**9977**	**11766**

Studierende nach Bundesländern; relativ								
Bundesland	1994/1995	1995/1996	1996/1997	1997/1998	1998/1999	1999/2000	2000/2001	Bevölk. Anteil
Burgenland	19,4	13,4	9,2	8,2	7,5	6,8	6,5	3,4
Kärnten	0,0	3,8	4,4	4,9	5,0	4,9	5,4	6,9
Niederösterreich	31,7	26,3	22,6	22,5	22,0	21,9	21,0	19,0
Oberösterreich	24,3	19,8	16,0	13,1	12,0	10,7	11,4	17,0
Salzburg	0,0	6,3	6,8	6,9	6,9	7,3	7,1	6,4
Steiermark	0,0	9,5	12,1	12,0	12,7	12,5	12,1	14,8
Tirol	0,0	0,0	2,3	4,5	5,9	6,5	7,4	8,3
Vorarlberg	6,2	6,4	5,9	5,7	5,5	5,0	4,8	4,3
Wien	18,4	14,4	20,7	22,3	22,6	24,4	24,5	19,8
Summe	**100,0**	**100,0**	**100,0**	**100,0**	**100,0**	**100,0**	**100,0**	**100,0**

www.parlament.gv.at

III-121 der Beilagen XXI. GP - Bericht - 01 Hauptdokument (gescanntes Original)

www.parlament.gv.at

Studierende nach Bundesländern; gesamt, männlich, weiblich; absolut

Bundesland	1994/1995			1995/1996			1996/1997			1997/1998			1998/1999			1999/2000			2000/2001		
	ges	männl	weibl	ges	männl	weibl	ges	männl	weibl	ges	männl	weibl	ges	männl	weibl	ges	männl	weibl	ges	männl	weibl
Burgenland	135	83	52	236	134	102	345	189	156	472	256	216	588	309	279	675	335	340	762	363	399
Kärnten	0	0	0	67	64	3	164	154	10	284	247	37	396	325	71	492	389	103	631	467	164
NÖ	220	136	84	462	301	161	849	519	330	1300	801	499	1733	1134	599	2189	1429	760	2473	1566	907
OÖ	169	166	3	348	336	12	600	556	44	754	679	75	945	816	129	1068	919	149	1336	1101	235
Salzburg	0	0	0	111	107	4	255	227	28	400	341	59	540	446	94	726	561	165	836	625	210
Steiermark	0	0	0	167	147	20	454	394	60	690	591	99	1003	853	150	1247	1044	203	1422	1147	275
Tirol	0	0	0	0	0	0	86	73	13	257	192	65	462	353	109	649	471	178	867	588	279
Vorarlberg	43	43	0	113	97	16	222	172	50	328	251	77	431	311	120	497	347	150	561	399	162
Wien	128	95	33	252	185	67	778	534	244	1286	845	441	1782	1135	647	2434	1585	849	2879	1900	979
Summe	696	523	172	1756	1371	385	3753	2818	935	5771	4203	1568	7880	5682	2198	9977	7080	2897	11766	8156	3610

Studierende nach Bundesländern; gesamt, männlich, weiblich; relativ

Bundesland	1994/1995			1995/1996			1996/1997			1997/1998			1998/1999			1999/2000			2000/2001		
	ges	männl	weibl	ges	männl	weibl	ges	männl	weibl	ges	männl	weibl	ges	männl	weibl	ges	männl	weibl	ges	männl	weibl
Burgenland	19,4	61,5	38,5	13,4	56,8	43,2	9,2	54,8	45,2	8,2	54,2	45,8	7,5	52,6	47,4	6,8	49,6	50,4	6,5	47,6	52,4
Kärnten	0,0	0,0	0,0	3,8	95,5	4,5	4,4	93,9	6,1	4,9	87,0	13,0	5,0	82,1	17,9	4,9	79,1	20,9	5,4	74,0	26,0
NÖ	31,7	61,8	38,2	26,3	65,2	34,8	22,6	61,1	38,9	22,5	61,6	38,4	22,0	65,4	34,6	21,9	65,3	34,7	21,0	63,3	36,7
OÖ	24,3	98,2	1,8	19,8	96,6	3,4	16,0	92,7	7,3	13,1	90,1	9,9	12,0	86,3	13,7	10,7	86,0	14,0	11,4	82,4	17,6
Salzburg	0,0	0,0	0,0	6,3	96,4	3,6	6,8	89,0	11,0	6,9	85,3	14,8	6,9	82,6	17,4	7,3	77,3	22,7	7,1	74,9	25,1
Steiermark	0,0	0,0	0,0	9,5	88,0	12,0	12,1	86,8	13,2	12,0	85,7	14,3	12,7	85,0	15,0	12,5	83,7	16,3	12,1	80,7	19,3
Tirol	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	2,3	84,9	15,1	4,5	74,7	25,3	5,9	76,4	23,6	6,5	72,6	27,4	7,4	67,8	32,2
Vorarlberg	6,2	100,0	0,0	6,4	85,8	14,2	5,9	77,5	22,5	5,7	76,5	23,5	5,5	72,2	27,8	5,0	69,8	30,2	4,8	71,1	28,9
Wien	18,4	74,2	25,8	14,4	73,4	26,6	20,7	68,6	31,4	22,3	65,7	34,3	22,6	63,7	36,3	24,4	65,1	34,9	24,5	66,0	34,0
Summe	100,0	76,3	24,7	100,0	78,1	21,9	100,0	75,1	24,9	100,0	72,8	27,2	100,0	72,1	27,9	100,0	71,0	29,0	100,0	69,3	30,7

AbsolventInnen je Studiengang; gesamt, männlich, weiblich; absolut												
		1996/1997			1997/1998			1998/1999			1999/2000		
Stg-Kz	Bezeichnung des Studienganges	ges	männl	weibl	ges	männl	weibl	ges	männl	weibl	ges	männl	weibl
0001	Internationale Wirtschaftsbeziehungen	**30**	10	20	**54**	20	34	**61**	21	40	**68**	29	39
0002	Gebäudetechnik				**27**	24	3	**34**	30	4	**30**	28	2
0003	Automatisierte Anlagen- und Prozeßtechnik	**37**	37	0	**65**	65	0	**83**	81	2	**67**	67	0
0004	Software-Engineering	**20**	18	2	**26**	26	0	**31**	29	2	**46**	44	2
0007	Produktions- und Automatisierungstechnik										**26**	26	0
0008	Tourismus-Management				**4**	1	3	**58**	26	32	**48**	13	35
0009	Technisches Produktionsmanagement				**21**	21	0	**20**	20	0	**15**	14	1
0011	Elektronik	**27**	25	2	**55**	52	3	**77**	73	4	**78**	77	1
0012	Tourismusmanagement und Freizeitwirtschaft				**40**	14	26	**48**	15	33	**40**	20	20
0013	Bauingenieurwesen-Projektmanagement							**33**	32	1	**32**	31	1
0014	Elektronik							**16**	16	0	**34**	30	4
0015	Wirtschaftsberatende Berufe				**74**	46	28	**116**	74	42	**106**	68	88
0016	Präzisions-, System- und Informationstechnik				**36**	35	1	**47**	46	1	**53**	50	3
0018	Industrial Design							**14**	10	4	**15**	11	4
0019	Holztechnik und Holzwirtschaft							**28**	25	3	**30**	25	5
0020	Betriebliches Prozeß- und Projektmanagement							**40**	27	13	**50**	38	12
0029	Bauingenieurwesen-Baumanagement							**24**	20	4	**24**	19	5
0031	Bauplanung und Baumanagement							**41**	39	2	**40**	30	10
0032	Telekommunikationstechnik und - systeme				**23**	22	1	**35**	35	0	**55**	52	3
0033	Industrielle Elektronik / Electronic Engineering							**21**	21	0	**18**	18	0
0034	Industriewirtschaft / Industrial Management							**32**	23	9	**49**	43	6
0036	Produktion und Management							**38**	36	2	**37**	33	4
0038	Telekommunikation und Medien										**50**	37	13
0041	Marketing										**41**	29	12
0042	Automatisierungstechnik										**26**	24	2
0046	Europäische Wirtschaft und Unternehmensführung										**68**	30	38
0048	Medientechnik und -design										**45**	20	25
0049	Unternehmensgestaltende Berufe										**64**	53	11

www.parlament.gv.at

0052	Unternehmensführung für die mittelständische Wirtschaft										**84**	59	25
0055	MultiMediaArt										**54**	41	13
0058	Finanz-, Rechnungs- und Steuerwesen										**63**	32	31
0059	InterMedia										**40**	23	17
0060	Fahrzeugtechnik										**38**	38	0
	Summe	**114**	**90**	**24**	**425**	**326**	**99**	**897**	**699**	**198**	**1584**	**1152**	**432**
	Gesamtsumme	**3020**											

www.parlament.gv.at

Absolventinnen je Studiengang; gesamt, männlich, weiblich; relativ													
		1996/1997			1997/1998			1998/1999			1999/2000		
Stg-Kz	Bezeichnung des Studienganges	ges	männl	weibl	ges	männl	weibl	ges	männl	weibl	ges	männl	weibl
0001	Internationale Wirtschaftsbeziehungen	**26,3**	8,8	17,5	**12,7**	4,7	8,0	**6,8**	2,3	4,5	**4,3**	1,8	2,5
0002	Gebäudetechnik				**6,4**	5,6	0,7	**3,8**	3,3	0,4	**1,9**	1,8	0,1
0003	Automatisierte Anlagen- und Prozeßtechnik	**32,5**	32,5	0,0	**15,3**	15,3	0,0	**9,3**	9,0	0,2	**4,2**	4,2	0,0
0004	Software-Engineering	**17,5**	15,8	1,8	**6,1**	6,1	0,0	**3,5**	3,2	0,2	**2,9**	2,8	0,1
0007	Produktions- und Automatisierungstechnik										**1,6**	1,6	0,0
0008	Tourismus-Management				**0,9**	0,2	0,7	**6,5**	2,9	3,6	**3,0**	0,8	2,2
0009	Technisches Produktionsmanagement				**4,9**	4,9	0,0	**2,2**	2,2	0,0	**0,9**	0,9	0,1
0011	Elektronik	**23,7**	21,9	1,8	**12,9**	12,2	0,7	**8,6**	8,1	0,4	**4,9**	4,9	0,1
0012	Tourismusmanagement und Freizeitwirtschaft				**9,4**	3,3	6,1	**5,4**	1,7	3,7	**2,5**	1,3	1,3
0013	Bauingenieurwesen-Projektmanagement							**3,7**	3,6	0,1	**2,0**	2,0	0,1
0014	Elektronik							**1,8**	1,8	0,0	**2,1**	1,9	0,3
0015	Wirtschaftsberatende Berufe				**17,4**	10,8	6,6	**12,9**	8,2	4,7	**9,8**	4,3	5,6
0016	Präzisions-, System- und Informationstechnik				**8,5**	8,2	0,2	**5,2**	5,1	0,1	**3,3**	3,2	0,2
0018	Industrial Design							**1,6**	1,1	0,4	**0,9**	0,7	0,3
0019	Holztechnik und Holzwirtschaft							**3,1**	2,8	0,3	**1,9**	1,6	0,3
0020	Betriebliches Prozeß- und Projektmanagement							**4,5**	3,0	1,4	**3,2**	2,4	0,8
0029	Bauingenieurwesen-Baumanagement							**2,7**	2,2	0,4	**1,5**	1,2	0,3
0031	Bauplanung und Baumanagement							**4,6**	4,3	0,2	**2,5**	1,9	0,6
0032	Telekommunikationstechnik und - systeme				**5,4**	5,2	0,2	**3,9**	3,9	0,0	**3,5**	3,3	0,2
0033	Industrielle Elektronik / Electronic Engineering							**2,3**	2,3	0,0	**1,1**	1,1	0,0
0034	Industriewirtschaft / Industrial Management							**3,6**	2,6	1,0	**3,1**	2,7	0,4
0036	Produktion und Management							**4,2**	4,0	0,2	**2,3**	2,1	0,3
0038	Telekommunikation und Medien										**3,2**	2,3	0,8
0041	Marketing										**2,6**	1,8	0,8
0042	Automatisierungstechnik										**1,6**	1,5	0,1
0046	Europäische Wirtschaft und Unternehmensführung										**4,3**	1,9	2,4
0048	Medientechnik und -design										**2,8**	1,3	1,6
0049	Unternehmensgestaltende Berufe										**4,0**	3,3	0,7

www.parlament.gv.at

0052	Unternehmensführung für die mittelständische Wirtschaft										**5,3**	3,7	1,6
0055	MultiMediaArt										**3,4**	2,6	0,8
0058	Finanz-, Rechnungs- und Steuerwesen										**4,0**	2,0	2,0
0059	InterMedia										**2,5**	1,5	1,1
0060	Fahrzeugtechnik										**2,4**	2,4	0,0
	Summe	**100,0**	**78,9**	**21,1**	**100,0**	**76,7**	**23,3**	**100,0**	**77,9**	**22,1**	**100,0**	**72,7**	**27,3**

www.parlament.gv.at

Ausgeschiedene; gesamt, männlich, weiblich; absolut und relativ												
	1996/1997			1997/1998			1998/1999			1999/2000		
	gesamt	männl	weibl	**gesamt**	männl	weibl	**gesamt**	männl	weibl	**gesamt**	männl	weibl
Gesamt Absolut	**197**	158	39	**401**	320	81	**651**	475	176	**725**	555	170
Gesamt Relativ	**5,2**	4,2	1	**6,9**	5,5	1,4	**8,3**	6	2,2	**7,3**	5,6	1,7

www.parlament.gv.at

www.parlament.gv.at

Struktur der Lehrenden an FH-Studiengängen; absolut

Stud.Jahr		Gesamt	hauptberufl.	nebenberuflich						
				FH	UNI	SekSchule	Wirtschaft	Öffentlich	Sonstiges	Gesamt
1996/1997	männlich	649	89	10	144	127	205	32	42	560
	weiblich	141	19	2	40	19	32	6	23	122
	Summe	**790**	**108**	**12**	**184**	**146**	**237**	**38**	**65**	**682**
1997/1998	männlich	1250	142	18	322	160	408	58	142	1108
	weiblich	255	40	3	65	29	64	4	50	215
	Summe	**1505**	**182**	**21**	**387**	**189**	**472**	**62**	**192**	**1323**
1998/1999	männlich	1795	264	35	403	194	649	68	182	1531
	weiblich	370	65	7	65	38	108	14	73	305
	Summe	**2165**	**329**	**42**	**468**	**232**	**757**	**82**	**255**	**1836**
1999/2000	männlich	2345	334	39	382	215	915	72	388	2011
	weiblich	494	96	10	91	34	156	13	94	398
	Summe	**2839**	**430**	**49**	**473**	**249**	**1071**	**85**	**482**	**2409**

Struktur der Lehrenden an FH-Studiengängen; relativ

Stud.Jahr		Gesamt	hauptberufl.	nebenberuflich						
				FH	UNI	SekSchule	Wirtschaft	Öffentlich	Sonstiges	Gesamt
1996/1997	männlich	82,2	11,3	1,3	18,2	16,1	25,9	4,1	5,3	70,9
	weiblich	17,8	2,4	0,3	5,1	2,4	4,1	0,8	2,9	15,4
	Summe	**100,0**	**13,7**	**1,5**	**23,3**	**18,5**	**30,0**	**4,8**	**8,2**	**86,3**
1997/1998	männlich	83,1	9,4	1,2	21,4	10,6	27,1	3,9	9,4	73,6
	weiblich	16,9	2,7	0,2	4,3	1,9	4,3	0,3	3,3	14,3
	Summe	**100,0**	**12,1**	**1,4**	**25,7**	**12,6**	**31,4**	**4,1**	**12,8**	**87,9**
1998/1999	männlich	82,9	12,2	1,6	18,6	9,0	30,0	3,1	8,4	70,7
	weiblich	17,1	3,0	0,3	3,0	1,8	5,0	0,6	3,4	14,1
	Summe	**100,0**	**15,2**	**1,9**	**21,6**	**10,7**	**35,0**	**3,8**	**11,8**	**84,8**
1999/2000	männlich	82,6	11,8	1,4	13,5	7,6	32,2	2,5	13,7	70,8
	weiblich	17,4	3,4	0,4	3,2	1,2	5,5	0,5	3,3	14,0
	Summe	**100,0**	**15,1**	**1,7**	**16,7**	**8,8**	**37,7**	**3,0**	**17,0**	**84,9**

Projekte F & E

Studienjahr	Studiengänge		Projekte	
	total	mit F&E	total	abgeschlossen
1997 / 98	33	28	195	84
1998 / 99	46	37	343	160
1999 / 00	55	48	446	212

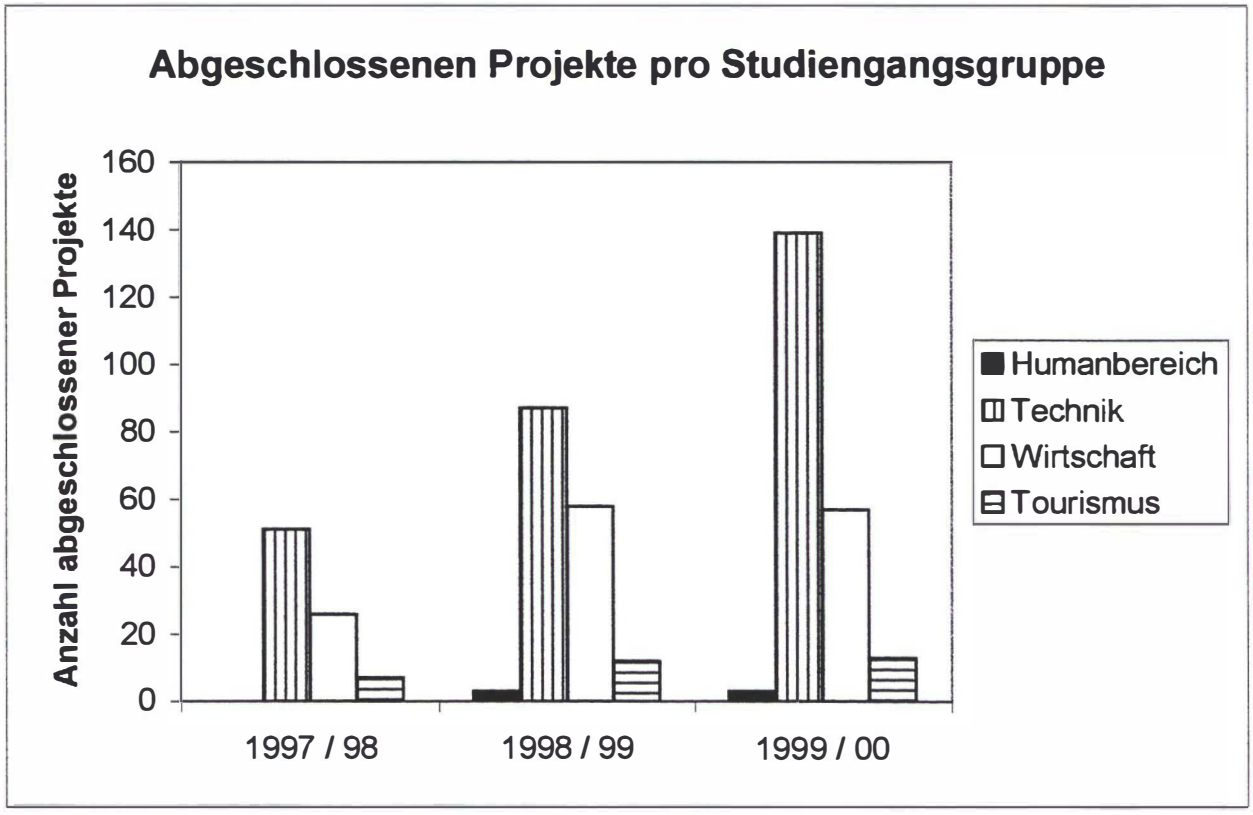

Studiengangsgruppen und Projektkosten

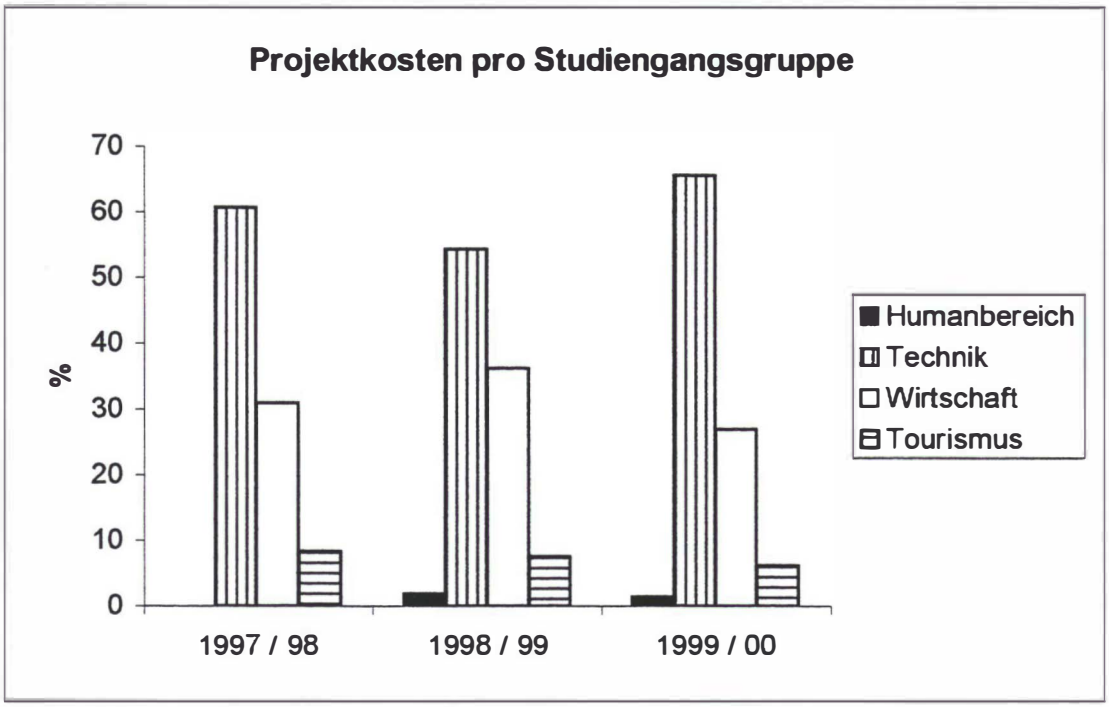

PROJEKTE PRO STUDIENGANGSGRUPPE

Studienjahr	Gruppenbezeichnung	Projekte abgeschlossen	Betrag
1997 / 98	Humanbereich	0	0
	Technik	51	12.387.058
	Wirtschaft	26	3.150.508
	Tourismus	7	337.500
	Summe	84	15.875.066
1998 / 99	Humanbereich	3	132.000
	Technik	87	21.729.780
	Wirtschaft	58	4.569.953
	Tourismus	12	1.510.000
	Summe	160	27.941.733
1999 / 00	Humanbereich	3	191.000
	Technik	139	33.280.960
	Wirtschaft	57	20.131.054
	Tourismus	13	2.391.970
	Summe	212	55.994.983

Projektkosten

Abgeschlossenen Projekte: Durchschnittliche Kosten

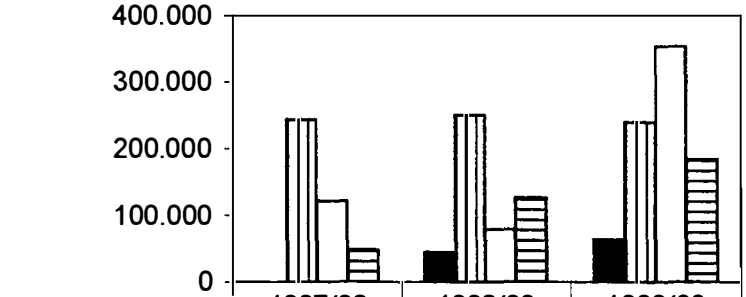

	1997/98	1998/99	1999/00
Humanbereich	0	44.000	63.667
Technik	242.883	249.768	239.431
Wirtschaft	121.173	78.792	353.176
Tourismus	48.214	125.833	183.998

Impulsaktionen: Durchschnittliche Kosten der bewilligten Projekte

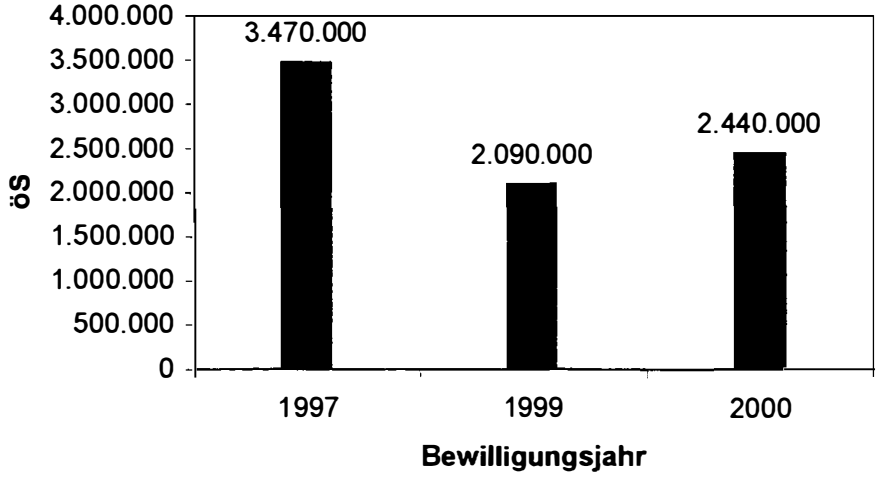

Projektfinanzierung

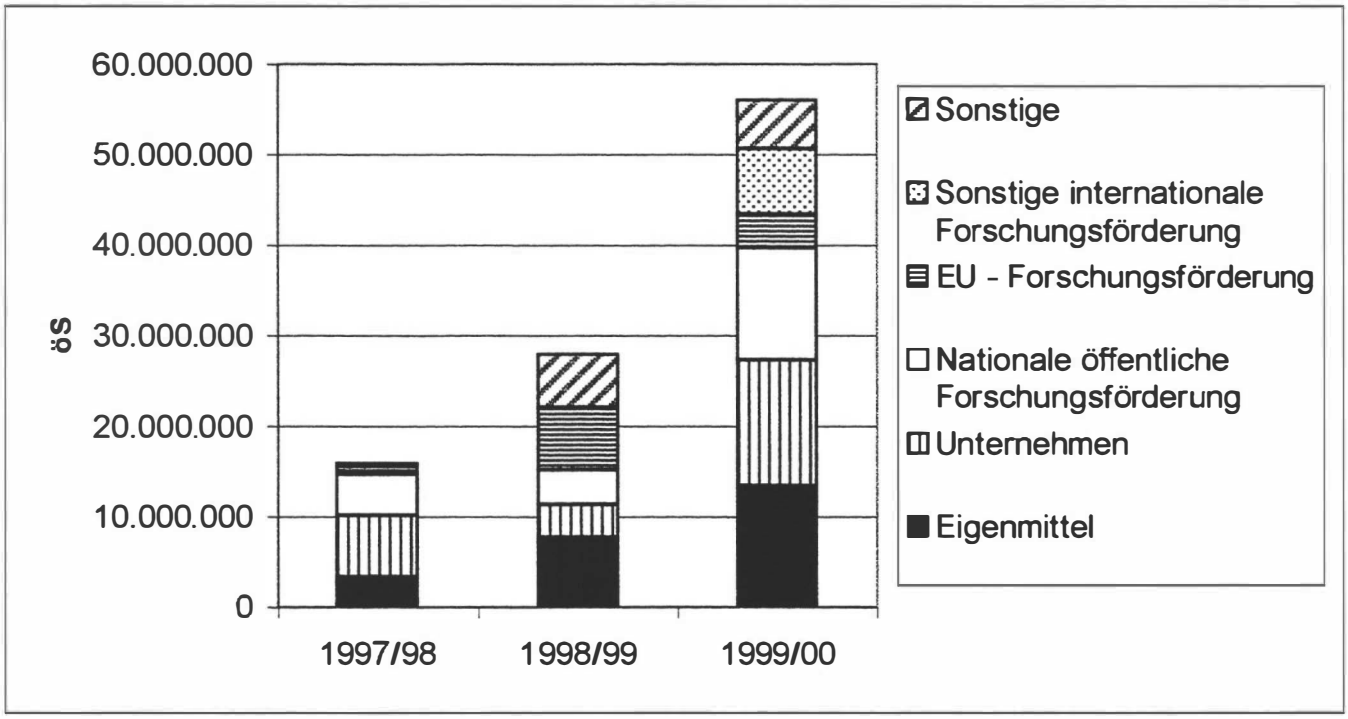

Finanzierung	Studienjahr		
	1997/98	1998/99	1999/00
Eigenmittel	3.308.541	7.750.300	13.395.183
Unternehmen	6.824.640	3.569.930	13.920.892
Nat. öffentl. Forschungsförderung	4.534.964	3.845.002	12.422.761
EU-Forschungsförderung	888.921	6.910.978	3.641.378
Sonstige int. Forschungsförderung			7.281.517
Sonstige	318.000	5.865.523	5.333.253
Summe	15.875.066	27.941.733	55.994.983

Kooperationen

Kooperationspartner

Studienjahr	Kooperationspartner	Projekte	
		N total	N abgeschlossen
1999 / 00	FH-StG - Inland	15	1
	FH-StG - Ausland	8	4
	Universitäten-Inland	20	8
	Universitäten-Ausland	20	6
	Außeruniversitäre Forschungseinrichtungen	15	9
	Juristische Personen öffentlichen Rechts	20	13
	Unternehmen	244	112
	Sonstige	40	18
	Keine Kooperationspartner	74	35
	Summe	456	206

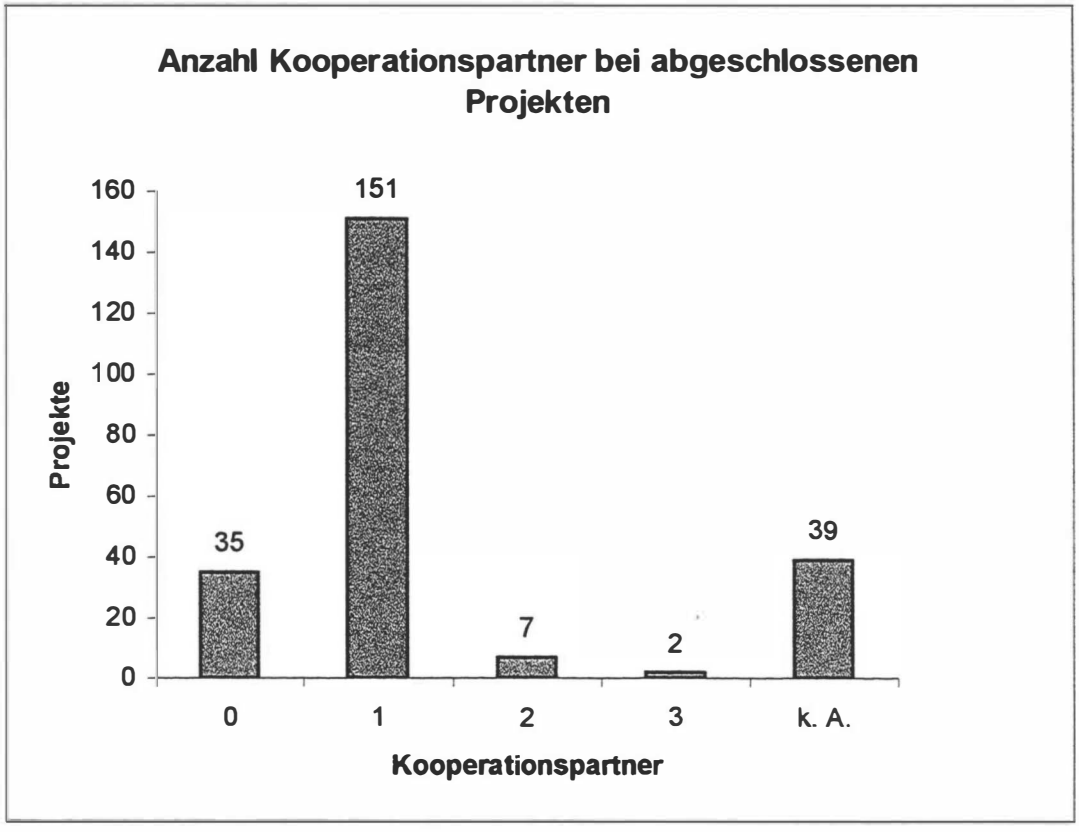

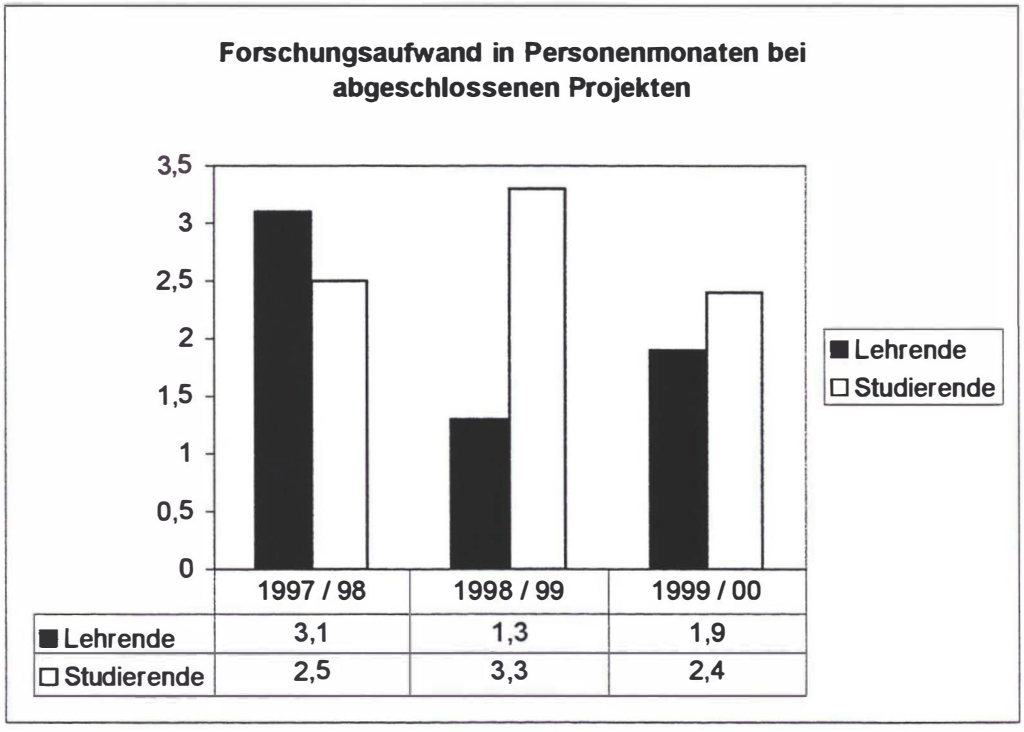

	1997 / 98	1998 / 99	1999 / 00
Lehrende	3,1	1,3	1,9
Studierende	2,5	3,3	2,4

Entwicklung und Prognose der FH-AnfängerInnenstudienplätze; absolut

Prognose beginnend ab 2001/02 basierend auf den Bescheidzahlen und der Entwicklungs- und Finanzierungsplanung II des BMBWK (2000/01-2004/05)

Stg-Kz	Bezeichnung des FH-Studienganges	94/95	95/96	96/97	97/98	98/99	99/00	00/01	01/02	02/03	03/04	04/05	05/06
0001	Internat. Wirtschaftsbeziehungen	90	90	90	90	90	90	90	90	90	90	90	90
0002	Gebäudetechnik	45	45	45	45	45	45	45	45	45	45	45	45
0003	Autom. Anlagen- und Prozeßtechnik	120	150	105	105	105	80	80	80	80	80	80	80
0004	Software-Engineering	70	45	45	45	45	45	66	66	66	66	66	66
0008	Tourismus-Management	48	48	50	50	50	50	50	50	50	50	50	50
0009	Technisches Produktionsmanagement	45	45	45	45	45	40	40	40	40	40	40	40
0011	Elektronik	60	90	90	90	90	90	90	90	90	90	90	90
0012	Tourismusmanagement und Freizeitwft.	60	60	60	60	60	60	60	60	60	60	60	60
0015	Wirtschaftsberatende Berufe	120	180	180	230	230	230	230	230	230	230	230	230
0016	Präz.-, System- und Informationstechn.	50	80	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100
0013	Bauingenieurwesen-Projektmanagement		36	36	36	36	36	36	36	36	36	36	36
0014	Elektronik		24	60	60	60	60	60	60	60	60	60	60
0018	Industrial Design		16	16	16	16	16	16	16	16	16	16	16
0019	Holztechnik und Holzwirtschaft		30	30	30	30	30	30	30	30	30	30	30
0020	Betriebl. Prozeß- und Projektmanagement		45	45	45	45	50	50	50	50	50	50	50
0031	Bauplanung und Baumanagement		50	50	50	50	50	50	50	50	50	50	50
0032	Telekommunikationstechn. und - systeme		75	50	50	50	80	80	80	80	80	80	80
0033	Industr. Elektronik / Electronic Engineering		45	45	45	25	25	25	25	25	25	25	25
0034	Industriewirtschaft / Industrial Manag.		50	50	50	40	40	40	40	40	40	40	40
0036	Produktion und Management		48	48	80	80	80	80	80	80	80	80	80
0007	Produktions- und Automatisierungstechn.			25	25	25	25	25	33	33	33	33	33
0029	Bauingenieurwesen-Baumanagement			60	45	45	45	45	45	45	45	45	45
0038	Telekommunikation und Medien			60	75	90	105	105	105	105	105	105	105
0041	Marketing			50	50	50	50	50	90	90	90	90	90
0042	Automatisierungstechnik			36	36	36	36	36	36	36	36	36	36
0046	Europ. Wirtschaft und Unternehmensf.			100	100	100	100	100	133	133	133	133	133
0048	Medientechnik und -design			45	45	45	45	69	69	69	69	69	69
0049	Unternehmensgestaltende Berufe			80	80	80	80	80	80	80	80	80	80

www.parlament.gv.at

www.parlament.gv.at

Stg-Kz	Bezeichnung des FH-Studienganges	94/95	95/96	96/97	97/98	98/99	99/00	00/01	01/02	02/03	03/04	04/05	05/06
0052	Unternehmensf. f.d. mittelst. Wirtschaft			100	100	100	100	100	100	100	100	100	100
0055	MultiMediaArt			75	50	50	50	50	50	50	50	50	50
0058	Finanz-, Rechnungs- und Steuerwesen			60	60	60	60	60	60	60	60	60	60
0059	InterMedia			45	45	45	50	50	60	60	60	60	60
0060	Fahrzeugtechnik			50	50	50	50	50	50	50	50	50	50
0056	Telematik/Netzwerktechnik				50	50	50	50	50	50	50	50	50
0057	Marketing und Verkauf				60	60	60	60	60	60	60	60	60
0061	Kommunales Management				30	40	40	40	40	40	40	40	40
0066	Internat. Wirtschaft und Management				50	50	50	50	50	50	50	50	50
0067	Facility Management				50	50	50	50	50	50	50	50	50
0072	Informationsberufe				60	60	60	60	60	60	60	60	60
0047	Militärische Führung					180	90	90	90	90	90	90	90
0050	Bank- und Finanzwirtschaft					70	70	90	90	90	90	90	90
0053	Verfahrens- und Umwelttechnik					36	36	36	36	36	36	36	36
0062	Informationsmanagement					30	40	70	100	100	100	100	100
0071	Informationswft. und -management					50	100	100	100	100	100	100	100
0074	Infrastrukturwirtschaft					40	40	40	40	40	40	40	40
0078	Mechatronik/Wirtschaft					45	45	45	45	45	45	45	45
0075	Exportorient. Manag. EU-ASEAN-NAFTA						60	60	60	60	60	60	60
0076	Management im ländlichen Raum						50	50	50	50	50	50	50
0079	Technisches Projekt- und Prozeßmanag.						70	70	70	70	70	70	70
0081	Kommunikationswirtschaft						33	33	33	33	33	33	33
0085	Schienenfahrzeugtechnik						10	10	10	10	10	10	10
0086	Informations-Design						30	30	45	45	45	45	45
0087	Software-Engineering für Medizin						15	15	15	15	15	15	15
0091	Elektronik/Wirtschaft						60	60	60	60	60	60	60
0092	Produkttechnologie/Wirtschaft						60	60	60	60	60	60	60
0080	Unternehmensf. i.d. Tour.- und Freizeitwft							50	50	50	50	50	50
0094	Elektronische Informationsdienste							50	50	50	50	50	50
0097	Bauingenieurwesen - Hochbau							24	24	24	24	24	24

Stg-Kz	Bezeichnung des FH-Studienganges	94/95	95/96	96/97	97/98	98/99	99/00	00/01	01/02	02/03	03/04	04/05	05/06
0098	Geoinformation							24	24	24	24	24	24
0099	Medizinische Informationstechnik							36	36	36	36	36	36
0101	Informationstechnologien und IT-Marketing							36	36	36	36	36	36
0102	Software/Hardware Co-Engineering							45	45	45	45	45	45
0103	Software Engineering f. Business und Finanz							15	15	15	15	15	15
0104	Computer- und Mediensicherheit							15	15	15	15	15	15
0105	Internationales Logistikmanagement							60	60	60	60	60	60
0108	Immobilienwirtschaft & Facility Management							36	36	36	36	36	36
0109	Information and Communication Engineering							50	50	50	50	50	50
	Anfängerstudienplätze (aktueller Stand)								1186	1186	1186	1186	1186
	Anfängerstudienplätze lt E+F-Pl. II									600	600	600	600
	Anfängerstudienplätze lt E+F-Pl. II										600	600	600
	Anfängerstudienplätze lt E+F-Pl. II											600	600
	Anfängerstudienplätze spekulativ												600
	Summe	**708**	**1252**	**2026**	**2383**	**2829**	**3212**	**3748**	**5070**	**5670**	**6270**	**6870**	**7470**

derzeit letztes Anerkennungsjahr			Prognostizierte Werte lt. Bescheid und E+F II

Organisatonsformen:		berufsbegleitend (2)		normal+berufsbgl. (3)		zielgruppenspez. (4)	

Entwicklung und Prognose der FH-AnfängerInnenstudienplätze; absolut

Prognose beginnend ab 2001/02 basierend auf den Bescheidzahlen und der Entwicklungs- und Finanzierungsplanung II des BMBWK (2000/01-2004/05)

Studienjahre	94/95	95/96	96/97	97/98	98/99	99/00	00/01	01/02	02/03	03/04	04/05	05/06
Entwicklung und Prognose AnfängerInnenstudienplätze	708	1252	2026	2383	2829	3212	3748	5070	5670	6270	6870	7470

www.parlament.gv.at

www.parlament.gv.at

Entwicklung und Prognose der FH-Studienplätze; absolut

Prognose beginnend ab 2001/02 basierend auf den Bescheidzahlen und der Entwicklungs- und Finanzierungsplanung II des BMBWK (2000/01-2004/05)

Stg-Kz	Bezeichnung des FH-Studienganges	94/95	95/96	96/97	97/98	98/99	99/00	00/01	01/02	02/03	03/04	04/05	05/06
0001	Internat. Wirtschaftsbeziehungen	90	180	270	360	360	360	360	360	360	360	360	360
0002	Gebäudetechnik	45	90	135	180	180	180	180	180	180	180	180	180
0003	Autom. Anlagen- und Prozeßtechnik	120	270	375	480	465	395	370	345	320	320	320	320
0004	Software-Engineering	70	115	160	205	180	180	180	180	180	180	180	180
0008	Tourismus-Management	48	96	146	196	198	200	200	200	200	200	200	200
0009	Technisches Produktionsmanagement	45	90	135	180	180	175	170	165	160	160	160	160
0011	Elektronik	60	150	240	330	360	360	360	360	360	360	360	360
0012	Tourismusmanagement und Freizeitwft.	60	120	180	240	240	240	240	240	240	240	240	240
0015	Wirtschaftsberatende Berufe	120	300	480	710	820	870	920	920	920	920	920	920
0016	Präz.-, System- und Informationstechn.	50	130	230	330	380	400	400	400	400	400	400	400
0013	Bauingenieurwesen-Projektmanagement		36	72	108	144	144	144	144	144	144	144	144
0014	Elektronik		24	84	144	204	240	240	240	240	240	240	240
0018	Industrial Design		16	32	48	64	64	64	64	64	64	64	64
0019	Holztechnik und Holzwirtschaft		30	60	90	120	120	120	120	120	120	120	120
0020	Betriebl. Prozeß- und Projektmanagement		45	90	135	180	185	190	195	200	200	200	200
0031	Bauplanung und Baumanagement		50	100	150	200	200	200	200	200	200	200	200
0032	Telekommunikationstechn. und - systeme		75	125	175	225	230	260	290	320	320	320	320
0033	Industr. Elektronik / Electronic Engineering		45	90	135	160	140	120	100	100	100	100	100
0034	Industriewirtschaft / Industrial Manag.		50	100	150	190	180	170	160	160	160	160	160
0036	Produktion und Management		48	96	176	256	288	320	320	320	320	320	320
0007	Produktions- und Automatisierungstechn.			25	50	75	100	100	108	116	124	132	132
0029	Bauingenieurwesen-Baumanagement			60	105	150	195	180	180	180	180	180	180
0038	Telekommunikation und Medien			60	135	225	330	375	405	420	420	420	420
0041	Marketing			50	100	150	200	200	240	280	320	360	360
0042	Automatisierungstechnik			36	72	108	144	144	144	144	144	144	144
0046	Europ. Wirtschaft und Unternehmensf.			100	200	300	400	400	400	400	400	400	400
0048	Medientechnik und -design			45	90	135	180	204	228	252	276	276	276
0049	Unternehmensgestaltende Berufe			80	160	240	320	320	320	320	320	320	320

Stg-Kz	Bezeichnung des FH-Studienganges	94/95	95/96	96/97	97/98	98/99	99/00	00/01	01/02	02/03	03/04	04/05	05/06
0052	Unternehmensf. f.d. mittelst. Wirtschaft			100	200	300	400	400	433	466	499	532	532
0055	MultiMediaArt			75	125	175	225	200	200	200	200	200	200
0058	Finanz-, Rechnungs- und Steuerwesen			60	120	180	240	240	240	240	240	240	240
0059	InterMedia			45	90	135	185	190	205	220	230	240	240
0060	Fahrzeugtechnik			50	100	150	200	200	200	200	200	200	200
0056	Telematik/Netzwerktechnik				50	100	150	200	200	200	200	200	200
0057	Marketing und Verkauf				60	120	180	240	240	240	240	240	240
0061	Kommunales Management				30	70	110	150	160	160	160	160	160
0066	Internat. Wirtschaft und Management				50	100	150	200	200	200	200	200	200
0067	Facility Management				50	100	150	200	200	200	200	200	200
0072	Informationsberufe				60	120	180	240	240	240	240	240	240
0047	Militärische Führung					180	270	360	270	270	270	270	270
0050	Bank- und Finanzwirtschaft					70	140	230	320	340	360	360	360
0053	Verfahrens- und Umwelttechnik					36	72	108	144	144	144	144	144
0062	Informationsmanagement					30	70	140	240	310	370	400	400
0071	Informationswft. und -management					50	150	250	350	400	400	400	400
0074	Infrastrukturwirtschaft					40	80	120	160	160	160	160	160
0078	Mechatronik/Wirtschaft					45	90	135	135	135	135	135	135
0075	Exportorient. Manag. EU-ASEAN-NAFTA						60	120	180	240	240	240	240
0076	Management im ländlichen Raum						50	100	150	200	200	200	200
0079	Technisches Projekt- und Prozeßmanag.						70	140	210	210	210	210	210
0081	Kommunikationswirtschaft						33	66	99	132	132	132	132
0085	Schienenfahrzeugtechnik						10	20	30	40	40	40	40
0086	Informations-Design						30	60	105	165	180	180	180
0087	Software-Engineering für Medizin						15	30	45	60	60	60	60
0091	Elektronik/Wirtschaft						60	120	180	180	180	180	180
0092	Produkttechnologie/Wirtschaft						60	120	180	180	180	180	180
0080	Unternehmensf. i.d. Tour.- und Freizeitwft							50	100	150	200	200	200
0094	Elektronische Informationsdienste							50	100	150	200	200	200
0097	Bauingenieurwesen - Hochbau							24	48	72	96	96	96

www.parlament.gv.at

www.parlament.gv.at

Stg-Kz	Bezeichnung des FH-Studienganges	94/95	95/96	96/97	97/98	98/99	99/00	00/01	01/02	02/03	03/04	04/05	05/06
0098	Geoinformation							24	48	72	96	96	96
0099	Medizinische Informationstechnik							36	72	108	144	144	144
0101	Informationstechnologien und IT-Marketing							36	72	108	144	144	144
0102	Software/Hardware Co-Engineering							45	90	135	180	180	180
0103	Software Engineering f. Business und Finanz							15	30	45	60	60	60
0104	Computer- und Mediensicherheit							15	30	45	60	60	60
0105	Internationales Logistikmanagement							60	120	180	240	240	240
0108	Immobilienwirtschaft & Facility Management							36	72	108	144	144	144
0109	Information and Communication Engineering							50	100	150	200	200	200
	Anfängerstudienplätze lt E+F-Pl. II								1186	2372	3558	4744	4744
	Anfängerstudienplätze lt E+F-Pl. II									600	1200	1800	2400
	Anfängerstudienplätze lt E+F-Pl. II										600	1200	1800
	Anfängerstudienplätze lt E+F-Pl. II											600	1200
	Anfängerstudienplätze spekulativ												600
	Summe	708	1960	3986	6369	8490	10450	12151	14592	17327	20364	23471	25871

derzeit letztes Anerkennungsjahr		Prognostizierte Werte lt. Bescheid und E+F II	

Organisatonsformen:		berufsbegleitend (2)		normal+berufsbgl. (3)		zielgruppenspez. (4)	

Entwicklung und Prognose der FH-Studienplätze; absolut

Prognose beginnend ab 2001/02 basierend auf den Bescheidzahlen und der Entwicklungs- und Finanzierungsplanung II des BMBWK (2000/01-2004/05)

Studienjahre	94/95	95/96	96/97	97/98	98/99	99/00	00/01	01/02	02/03	03/04	04/05	05/06
Entwicklung und Prognose Studienplätze	708	1960	3986	6369	8490	10450	12151	14592	17327	20364	23471	25871

Anlage 1 zum FHR-Jahresbericht 2000

Oktober 2000/Nummer 16

FHR-INFO

Mitteilungen, Verordnungen, Beschlüsse des Fachhochschulrates

Inhalt

	Seite
Vorwort zur Verordnung über die Bereitstellung von Informationen über den Studienbetrieb	1
Verordnung über die Bereitstellung von Informationen über den Studienbetrieb	3

Impressum
Herausgeber, Medieninhaber und Hersteller:
Geschäftsstelle des Fachhochschulrates; Liechtensteinstraße 22, A-1090 Wien
Tel.: 01 - 319 50 34 – 0; Fax-DW 30; E-Mail: office@fhr.ac.at; Internet: http://www.fhr.ac.at
Für den Inhalt verantwortlich: W. Rauch, H. Patscheider
Gestaltung: H. Patscheider

Vorwort zur Verordnung über die Bereitstellung von Informationen über den Studienbetrieb

1) Für die Neufassung der Verordnung über die Bereitstellung von Informationen über den Studienbetrieb vom 28.04.2000 waren mehrere Zielsetzungen ausschlaggebend:

- Die Reduktion des Datenumfanges bei gleichzeitiger Aufrechterhaltung der Qualitätsprüfungserfordernisse des Fachhochschulrates
- Die Konsolidierung des Datenverbundes zwischen Fachhochschulrat und Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur i.S. der Vermeidung von Doppelgleisigkeiten und der Herstellung der Datenkonsistenz
- Die Bereinigung der Zuständigkeiten zwischen FHR und BMBWK hinsichtlich der Erhebung von Finanzdaten.
- Die prinzipielle Vereinfachung und Stabilisierung des Meldesystems mit dem Ziel der Reduzierung der personellen und finanziellen Aufwände für alle Beteiligten

2) Inhaltliche Änderungen der FHR- und BMBWK-Meldung

Entsprechend den Zielvorgaben ist die vorliegende Verordnung des FHR primär geprägt durch eine Reduzierung des Datenumfanges. Zur Gänze entfallen sind die Anlage 6 „Notendurchschnitt", die Anlage 7 „Lehrveranstaltungen/Lehrtätigkeiten", die Anlagen 9/1 bis 9/3 betreffend die Lehrevaluation und die Weiterbildungsmaßnahmen sowie die Anlage 14 „Diplomarbeiten".

Bei der Anlage 10 „Forschungs- und Entwicklungsarbeiten" sind aufgrund gesteigerter Auswertungsinteressen Erweiterungen notwendig geworden.
Die Anlagen 11 bis 13 betreffend die Finanzdaten sind nicht mehr Teil der Verordnung des FHR.

Im Sinne einer Bereinigung der Zuständigkeiten werden die Finanzdaten hinkünftig nur noch seitens des BMBWK auf Basis der förderungsvertraglichen Vereinbarungen erhoben. Im Rahmen einer Arbeitsgruppe des BMBWK und der Erhalter von Fachhochschul-Studiengängen wurde des weiteren der hohe Differenzierungsgrad der Finanzdaten auf die Minimalerfordernisse reduziert. Die Erhebung ist nunmehr untergliedert in Jahresvoranschlag, Rechnungsabschluss und Kostenrechnung für die FH-Studiengänge einerseits und in den Rechnungsabschluss der Erhalter andererseits. Der Jahresvoranschlag ist nach Beschlussfassung, spätestens jedoch vor Beginn des Rechnungsjahres zu melden. Alle anderen Finanzdaten sind nach Beschlussfassung, spätestens jedoch acht Monate nach Abschluss des Rechnungsjahres an das BMBWK zu übermitteln. Die detaillierten Angaben zu den Finanzdaten werden den Erhaltern rechtzeitig vom BMBWK übermittelt werden.

3) Datenverbund FHR – BMBWK

Das web-basierte Meldesystem BIS umfasst zum einen die jährliche FHR-Meldung und zum anderen die halbjährliche Meldung der Studierendendaten und die jährliche Übermittlung der Finanzdaten an das BMBWK.

Aufgrund dieses Datenverbundes zwischen FHR und BMBWK konnten Doppelmeldungen von Daten beseitigt werden. Abgesehen von den BewerberInnenzahlen werden sämtliche Studierendendaten des FHR durch Akkumulation der personenbezogenen Daten des BMBWK gewonnen, sodass eine separate Meldung von Studierendendaten nicht mehr erforderlich ist.

Während der Rechnungsabschluss der Erhalter weiterhin in schriftlicher Form übermittelt wird, erfolgt die Erhebung der studiengangsbezogenen Finanzdaten - Jahresvoranschlag, Rechnungsabschluss, Kostenrechnung - mittels des Systems BIS; und zwar erstmals ab dem 01.01.2002 für die Rechnungsjahre beginnend mit 01.01.2001. Die erforderlichen edv-bezogenen Informationen zur Übertragung der studiengangsbezogenen Finanzdaten werden den Erhaltern rechtzeitig im Laufe des Jahres 2001 übermittelt werden.

4) Programmsystem BIS

Da sich alle 19 Erhalter der bisher anerkannten 67 Fachhochschul-Studiengänge zur Abwicklung der Meldungen an den FHR und das BMBWK grundsätzlich zur Anwendung des Meldesystems BIS entschieden haben, kommt derzeit den im Anhang zur vorliegenden Verordnung 2000 enthaltenen Anlagen-Formularen keine praktische Bedeutung zu.

Im Sinne des Datenverbundes und der Benutzerfreundlichkeit des Systems BIS finden sich die ehemals getrennten Meldemasken des FHR und des BMBWK nunmehr auf ein- und derselben Meldeoberfläche, sodass für die Systemanmeldung pro Erhalter und FH-Studiengang jeweils nur noch ein Passwort erforderlich ist.

Die Erhalter von Fachhochschul-Studiengängen wurden bereits darüber informiert, dass für die Übermittlung der Daten gemäß der BIS Version 3 ausschließlich eine reine Importfunktion für CSV-Dateien vorgesehen ist. Die händische Eingabe der Daten in eigene Web-Masken ist daher nicht mehr möglich.

Wie bereits in den vergangenen Jahren wird auch für die BIS Version 3 ein Benutzerhandbuch zur Verfügung stehen und eine entsprechende Einschulung in die Bedienung des Programms BIS veranstaltet werden.

WR

FACHHOCHSCHULRAT

Verordnung über die Bereitstellung von Informationen über den Studienbetrieb

Aufgrund von § 6 Abs 2 und 3 FHStG wird verordnet:

§ 1. Personenkennzeichen

(1) Der Erhalter eines anerkannten Fachhochschul-Studienganges hat jeder Teilnehmerin und jedem Teilnehmer eines Fachhochschul-Studienganges ein zehnstelliges numerisches Personenkennzeichen zuzuordnen, das wie folgt gebildet wird:

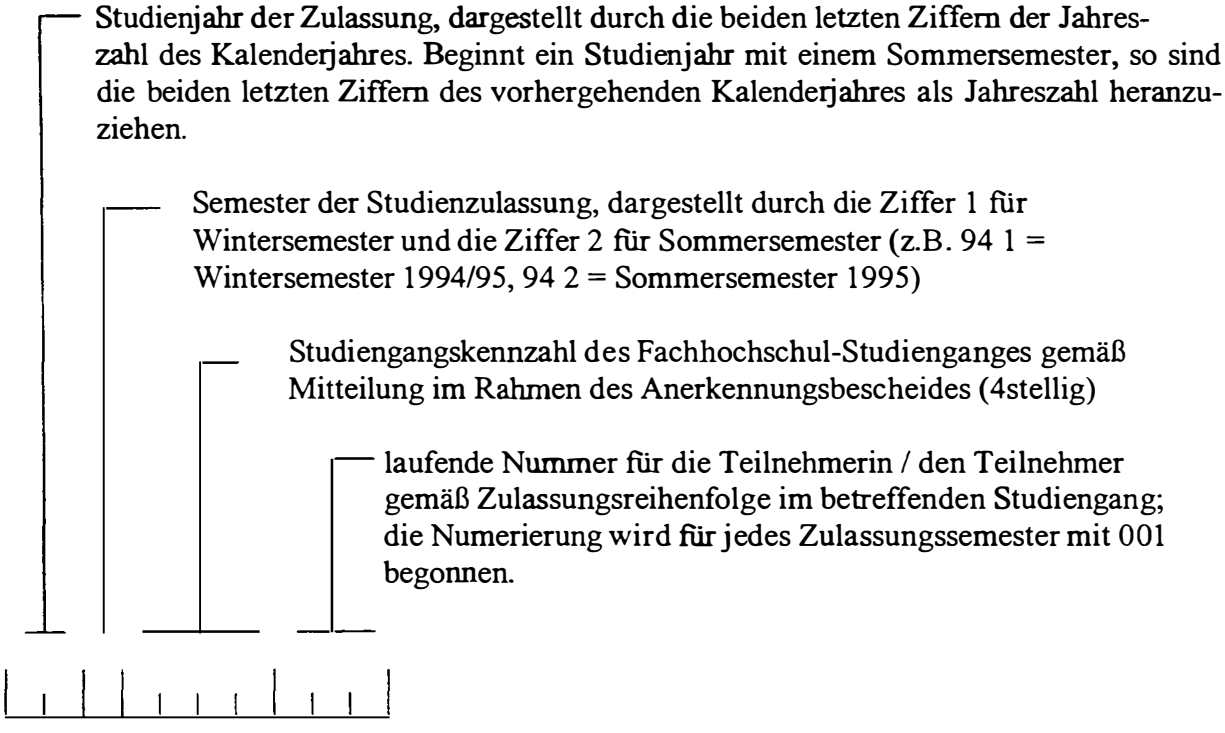

(2) Das Personenkennzeichen ist sowohl im Zusammenhang mit den statistischen Erhebungen gemäß § 4 Abs 8 FHStG als auch im Rahmen der StudentInnenverwaltung für den Fachhochschul-Studiengang (z.B. Zeugnisse, Studienbücher, Studierendenausweise) zu verwenden. Die nähere Regelung der statistischen Erhebungen gemäß § 4 Abs 8 FHStG findet sich in der Hochschul-Statistikverordnung, BGBl.Nr. 271/1989, in der jeweils geltenden Fassung. Der Erhalter eines anerkannten Studienganges hat dafür zu sorgen, daß von jeder Bewerberin und jedem Bewerber, die/der das Studium im Fachhochschul-Studiengang tatsächlich begonnen hat, ein ausgefülltes Erhebungsformular **UStat 1F** dem Österreichischen Statistischen Zentralamt übermittelt wird.

§ 2. Umfang der Bereitstellung von Informationen

(1) Für Studiengänge der Organisationsform 3 (normal und berufsbegleitend) haben die Meldungen gemäß den Anlagen 1, 2, 3, 4/1, 4/2, 4/3 getrennt für den normal organisierten Teil (1) und für den berufsbegleitend organisierten Teil (2) des Studienganges zu erfolgen.

(2) Der Erhalter eines anerkannten Fachhochschul-Studienganges hat dem Fachhochschulrat jedes Jahr die Zahl der Bewerberinnen/Bewerber, die Zahl und die Herkunft der Aufgenommenen, die Zahl der Studierenden, Absolventinnen/Absolventen, Ausgeschiedenen und Unterbrecherinnen/Unterbrecher des Studienganges mittels Formularen nach dem Muster der **Anlagen 1, 2, 3, 4/1, 4/2 und 4/3** in der dort vorgesehenen Gliederung zu melden.

(3) Der Erhalter eines anerkannten Fachhochschul-Studienganges in berufsbegleitender oder in zielgruppenspezifischer Form gem. § 4 Abs 2 2. Satz FHStG hat den Fachhochschulrat jedes Jahr über die Berufstätigkeit der Studierenden mittels Formular nach dem Muster der **Anlage 5** in der dort vorgegebenen Gliederung zu informieren. In gleicher Weise hat der Erhalter eines anerkannten Fachhochschul-Studienganges in normaler und berufsbegleitender Form den Fachhochschulrat über die Berufstätigkeit der Studierenden am berufsbegleitend organisierten Teil des Fachhochschul-Studienganges zu informieren.

(4) Die Meldungen gemäß Absatz 2 und 3 haben dem Stand vom 15. November (Stichtag) zu entsprechen und sind bis längstens 30. November zu erstatten. Beginnt ein Studienjahr mit einem Sommersemester, so sind die Meldungen nach dem Stand vom 15. April (Stichtag) bis längstens 30. April zu erstatten.

(5) Der Erhalter eines anerkannten Fachhochschul-Studienganges hat dem Fachhochschulrat bis längstens 30. November bzw. 30. April eines jeden Jahres die haupt- oder nebenberuflich tätigen Lehrpersonen, die im zuletzt abgeschlossenen Studienjahr am Studiengang gelehrt haben, nach dem Muster der **Anlage 6** zu melden. Im Rahmen der Anlage 6 sind ebenso jene gem. § 12 Abs 3 FHStG besonders qualifizierten Personen zu melden, die wissenschaftlich durch Habilitation oder durch eine dieser gleichwertigen Qualifikation ausgewiesen sind oder über den Nachweis einer Tätigkeit in einem für den Studiengang relevanten Berufsfeld verfügen und im zuletzt abgeschlossenen Studienjahr am Fachhochschul-Studiengang gelehrt haben.

(6) Der Erhalter eines anerkannten Fachhochschul-Studienganges hat dem Fachhochschulrat bis längstens 30. November bzw. 30. April eines jeden Jahres die zur Erreichung der Ziele und zur Sicherung der Grundsätze durch Mitglieder des Lehrkörpers im zuletzt abgeschlossenen Studienjahr durchgeführten anwendungsbezogenen Forschungs- und Entwicklungsarbeiten mittels Formular nach dem Muster der **Anlage 7** mitzuteilen.

(7) Der Erhalter eines anerkannten Fachhochschul-Studienganges hat dem Fachhochschulrat die Veranlassung sowie die Ergebnisse wissenschaftlicher Evaluierungen des Fachhochschul-Studienganges und die daraus folgenden Maßnahmen jeweils unverzüglich mitzuteilen. Der für die Verlängerung der Anerkennung gemäß § 13 Abs 2 FHStG vorausgesetzte Endbericht einer wissenschaftlichen Evaluierung hat Minimalerfordernisse zu erfüllen, die vom Fachhochschulrat festgelegt werden.

(8) Der Erhalter eines anerkannten Fachhochschul-Studienganges hat dem Fachhochschulrat die Termine (Datum und Uhrzeit) der Abschlussprüfungen (Diplom-

prüfungen) nachweislich bis längstens ein Monat davor bekanntzugeben (siehe § 6 Abs 2 Z 3 FHStG).

(9) Der Erhalter einer Einrichtung zur Durchführung von Fachhochschul-Studiengängen, dem die Bezeichnung Fachhochschule durch Verordnung des Bundesministers für Bildung, Wissenschaft und Kultur verliehen wurde, hat dem Fachhochschulrat unmittelbar nach der Verleihung des akademischen Grades an Absolventen/Absolventinnen der zur Fachhochschule gehörigen Fachhochschul-Studiengänge je eine Kopie der Verleihungsurkunde des akademischen Grades und des Diplomprüfungszeugnisses zu übermitteln. Auf der Verleihungsurkunde ist das Personenkennzeichen, das Datum des Diplomprüfungszeugnisses und eine Zeichenkombination der nachfolgend erläuterten Bedeutung zu vermerken.

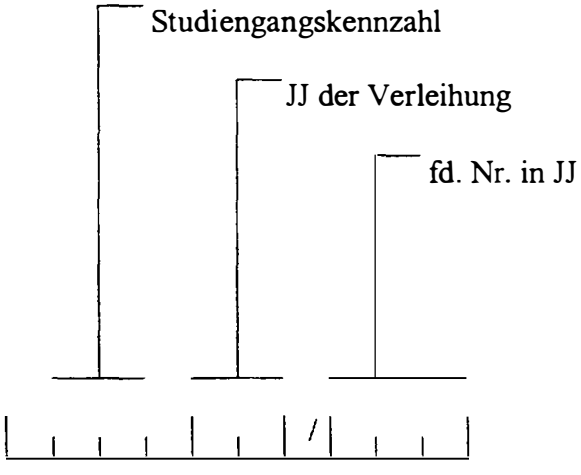

(10) Der Erhalter einer Einrichtung zur Durchführung von Fachhochschul-Studiengängen, dem die Bezeichnung Fachhochschule durch Verordnung des Bundesministers für Bildung, Wissenschaft und Kultur verliehen wurde, hat dem Fachhochschulrat die Kopien von Nostrifizierungsbescheiden, mit welchen die Gleichwertigkeit eines ausländischen akademischen Grades mit jenem der Absolventen/Absolventinnen eines zur Fachhochschule gehörigen Fachhochschul-Studienganges beurkundet wird, ehestmöglich zu übermitteln.

§ 3. Form der Bereitstellung der Informationen

Die in § 2 genannten Informationen sind in schriftlicher Form zu übermitteln, soweit nicht mit dem Fachhochschulrat eine Vereinbarung über die Bereitstellung in Form automationsunterstützt verarbeiteter Daten getroffen wurde.

§ 4. Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01.11.2000 in Kraft.
Die Verordnung vom 30.09.1999, kundgemacht in FHR-INFO Nummer 15, Oktober 1999, tritt mit Ablauf des 31.10.2000 außer Kraft.

Wien, 31.10.2000

Für den Fachhochschulrat:
Der Präsident

W. Rauch

Anlagen zur Verordnung über die Bereitstellung von Informationen über den Studienbetrieb (Vdng. des FHR, 2000-04-28)

Bereitstellung von
Informationen über
den Studienbetrieb
(Vdng. des FHR00-04-28)

Anlage 1

BEWERBERINNEN – AUFGENOMMENE

Mustervorlage

Fachhochschul-Studiengang:						
StG-KZ						
Organisationsform: [1],						
Standort						
Erhalter des Fachhochschul-Studienganges:						
Stichtag der Meldung für das Studienjahr:						
Zugangsvoraussetzung	BewerberInnen [2]		Aufgenommene [3]			
Für Studiengänge in Organisationsform (1) - (3)	männl.	weibl.	männl.	weibl.		
a) Reifezeugnis einer AHS						
b) Reifezeugnis einer facheinschlägigen BHS (inkl. Kolleg)						
c) Reifezeugnis einer sonstigen BHS (inkl. Kolleg)						
d) Berufsreifeprüfung						
e) anerkannte Studienberechtigungsprüfung						
f) ausländisches Reifezeugnis						
g) Abschlußzeugnis einer facheinschlägigen BMS						
h) Lehrabschlußzeugnis mit allfälligen Zusatzqualifikationen						
i) Werkmeisterschulen						
j) Sonstige						
Für Studiengänge in Organisationsform: (4)						
a) Reifezeugnis einer im Antrag bezeichneten BHS und Berufserfahrung						
Gesamt						
Aufgenommen in das: [4]	**1. Sem.**	**2. Sem.**	**3. Sem.**	**4. Sem**	**5. Sem**	
Summe:						

[1] normal: (1); berufsbegleitend: (2); zielgruppen-spezifisch: (4). Studiengänge der Organisationsform (3) erfassen die Anlage 1 getrennt für den normal (1) und den berufsbegleitend (2) organisierten Teil unter: "Organisationsform: **(3) Teil 1**" bzw. "Organisationsform: **(3) Teil 2**"

[2] "BewerberInnen" sind InteressentInnen, die sich um die Aufnahme bewerben, die Zugangsvoraussetzungen erfüllen und sich, soferne die Zahl der InteressentInnen die Zahl der Studienplätze für StudienanfängerInnen überschreitet, dem vorgesehenen Aufnahmeverfahren unterziehen

[3] "Aufgenommenene" sind BewerberInnen, welche vom Erhalter die Berechtigung zum Eintritt in den Studiengang erhalten, das Studium begonnen und ein Personenkennzeichen erhalten haben. Neu Aufgenommene, die bis zum 15.11. bzw. 15.04. des Semesters, in das diese aufgenommen wurden, bereits wieder ausgeschieden sind, dürfen nicht gemeldet werden.

[4] Semester, in welches die Studierenden aufgenommen wurden

www.parlament.gv.at

III-121 der Beilagen XXI. GP - Bericht - 01 Hauptdokument (gescanntes Original)

www.parlament.gv.at

Bereitstellung von Informationen über den Studienbetrieb (Vdng. des FHR, 00-04-28)

Anlage 2

HERKUNFT DER AUFGENOMMENEN

Mustervorlage

Fachhochschul-Studiengang:	
StG-KZ:	
Organisationsform: [1]	
Standort:	
Erhalter des Fachhochschul-Studienganges:	
Stichtag der Meldung für das Studienjahr:	
	Zahl der aufgenommenen BewerberInnen
ÖSTERREICH	
Burgenland	
Kärnten	
Niederösterreich	
Oberösterreich	
Salzburg	
Steiermark	
Tirol	
Vorarlberg	
Wien	
Summe:	
AUSLAND	
Ausland-EU	
Ausland-Nicht-EU	
Summe:	
Gesamt (Österreich + Ausland):	

[1] normal: (1); berufsbegleitend: (2); normal und berufsbegleitend: (3); zielgruppenspezifisch: (4). Studiengänge der Organisationsform (3) erfassen die Anlage 2 getrennt für den normal (1) und den berufsbegleitend (2) organisierten Teil unter: „Organisationsform: (3) Teil 1" bzw. „Organisationsform: (3) Teil 2"

Anlage 3

STUDIERENDE PRO SEMESTER

Mustervorlage

Fachhochschul-Studiengang:	
StG-KZ:	
Organisationsform: [1], *)	
Standort:	
Erhalter des Fachhochschul-Studienganges:	
Stichtag der Meldung für das Studienjahr:	

Zugangsvoraussetzung	1. Semester		3. Semester		5. Semester		7. Semester		9. Semester		n. RSTD [2]	
Für Studiengänge in Organisationsform: (1) – (3)	männl	weibl.	männl	weibl.	männl	weibl.	männl	weibl.	männl	weibl.	männl	weibl.
a) Reifezeugnis (RZ) einer AHS												
b) Reifezeugnis einer facheinschlägigen BHS (inkl. Kolleg)												
c) Reifezeugnis einer sonstigen BHS (inkl. Kolleg)												
d) Berufsreifeprüfung												
e) anerkannte Studienberechtigungsprüfung												
f) ausländisches Reifezeugnis												
g) Abschlußzeugnis einer facheinschlägigen BMS												
h) Lehrabschlußzeugnis mit allfälligen Zusatzqualifikationen												
i) Werkmeisterschulen												
j) Sonstige												
Für Studiengänge in Organisationsform: (4)												
a) RZ einer im Antrag bezeichneten BHS und Berufserfahrg.												
Summe												
Gesamt (m.+ w.)												

[1] normal: (1); berufsbegleitend: (2); normal und berufsbegleitend: (3); zielgruppenspezifisch: (4). Studiengänge der Organisationsform (3) erfassen die Anlage 3 getrennt für den normal (1) und den berufsbegleitend (2) organisierten Teil unter: „Organisationsform: **(3) Teil 1**" bzw. „Organisationsform: **(3) Teil 2**"

[2] nach Regelstudiendauer: Studierende, die die im bescheidmäßig genehmigten Antrag festgelegte Regelstudiendauer absolviert, aber die abschließende Diplomprüfung noch nicht abgelegt haben. Im Normalfall beträgt beträgt die Regelstudiendauer eines FH-Studienganges 8 Semester, jedoch gibt es Ausnahmen insbesondere bei berufsbegleitend organisierten und zielgruppenspezifischen FH-Studiengängen.

www.parlament.gv.at

III-121 der Beilagen XXI. GP - Bericht - 01 Hauptdokument (gescanntes Original)

www.parlament.gv.at

Bereitstellung von Informationen über den Studienbetrieb (Vdng. des FHR, 00-04-28)

Anlage 4/1

ABSOLVENTINNEN

Mustervorlage

Fachhochschul-Studiengang:		
StG-KZ:		
Organisationsform: [2]		
Standort:		
Erhalter des Fachhochschul-Studienganges:		
Stichtag der Meldung für das Studienjahr: [3]		
Zugangsvoraussetzung	**AbsolventInnen**	
Für Studiengänge in Organisationsform: (1) – (3)	**männlich**	**weiblich**
a) Reifezeugnis einer AHS		
b) Reifezeugnis einer facheinschlägigen BHS (inkl. Kolleg)		
c) Reifezeugnis einer sonstigen BHS (inkl. Kolleg)		
d) Berufsreifeprüfung		
e) anerkannte Studienberechtigungsprüfung		
f) ausländisches Reifezeugnis		
g) Abschlußzeugnis einer facheinschlägigen BMS		
h) Lehrabschlußzeugnis mit allfälligen Zusatzqualifikationen		
i) Werkmeisterschulen		
j) Sonstige		
Für Studiengänge in Organisationsform: (4)		
a) Reifezeugnis einer im Antrag bezeichneten BHS und Berufserfahrung		
Summe		
Gesamt (m.+ w.)		

[1] AbsolventInnen sind Studierende, die seit dem Stichtag der letzten Meldung die Diplomprüfung positiv absolviert haben.

[2] normal: (1); berufsbegleitend: (2); normal und berufsbegleitend: (3); zielgruppenspezifisch: (4). Studiengänge der Organisationsform (3) erfassen die Anlage 4/1 getrennt für den normal (1) und den berufsbegleitend (2) organisierten Teil unter: „Organisationsform: **(3) Teil 1**" bzw. „Organisationsform: **(3) Teil 2**"

[3] Die Zahlenangaben beziehen sich auf den Zeitraum seit dem Stichtag der letzten Meldung

Anlage 4/2

AUSGESCHIEDENE

Mustervorlage

Fachhochschul-Studiengang:																						
StG-KZ																						
Organisationsform: [1]																						
Standort																						
Erhalter des Fachhochschul-Studienganges:																						
Stichtag der Meldung für das Studienjahr: [2]																						
Semester [3]	1.		2.		3.		4.		5.		6.		7.		8.		9.		10.		n. RSTD[4]	
Für Studiengänge in Organisationsform (1) – (3):	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.
a) Reifezeugnis (RZ) einer AHS																						
b) Reifezeugnis einer facheinschlägigen BHS (inkl. Kolleg)																						
c) Reifezeugnis einer sonstigen BHS (inkl. Kolleg)																						
d) Berufsreifeprüfung																						
e) anerkannte Studienberechtigungsprüfung																						
f) ausländisches Reifezeugnis																						
g) Abschlußzeugnis einer facheinschlägigen BMS																						
h) Lehrabschlußzeugnis mit allfälligen Zusatzqualifikationen																						
i) Werkmeisterschulen																						
j) Sonstige																						
Für Studiengänge in Organisationsform: (4)																						
a) RZ einer im Antrag bezeichneten BHS und Berufserfahrg.																						
Gesamt (m. + w.)																						
Summe																						

[1] normal: (1); berufsbegleitend: (2); normal und berufsbegleitend: (3); zielgruppen-spezifisch: (4). Studiengänge der Organisationsform (3) erfassen die Anlage 4/2 getrennt für den normal (1) und den berufsbegleitend (2) organisierten Teil unter: „Organisationsform: **(3) Teil 1**“ bzw. „Organisationsform: **(3) Teil 2**“

[2] Die Zahlenangaben beziehen sich auf den Zeitraum seit dem Stichtag der letzten Meldung.

[3] Semesterdefinition: Scheidet ein Studierender nach dem Stichtag 15.11. und vor dem Beginn des Folgesemesters aus, so ist das Semester das 1. Semester des Studienjahres. Scheidet ein Studierender nach dem Beginn des Folgesemesters und vor dem darauffolgenden Meldestichtag aus, so ist das Semester das 2. Semester des Studienjahres. Bei einem Beginn des Studienjahres im Frühjahr ist der Stichtag der 15.04.

[4] RSTD: Studierende, die die im bescheidmäßig genehmigten Antrag festgelegte Regelstudiendauer absolviert, aber die abschließende Diplomprüfung noch nicht abgelegt haben.

www.parlament.gv.at

III-121 der Beilagen XXI. GP - Bericht - 01 Hauptdokument (gescanntes Original)

www.parlament.gv.at

Bereitstellung von Informationen über den Studienbetrieb (Vdng. des FHR, 00-04-28)

Anlage 4/3

UNTERBRECHERINNEN

Mustervorlage

Fachhochschul-Studiengang:																					
StG-KZ:																					
Organisationsform: [1]																					
Standort:																					
Erhalter des Fachhochschul-Studienganges:																					
Stichtag der Meldung für das Studienjahr: [2]																					
Semester [3]	1.		2.		3.		4.		5.		6.		7.		8.		9.		10.		nach RSTD [4]
	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.
UnterbrecherInnen																					
Summe (m. + w.)																					
Gesamtsumme																					

[1] normal: (1); berufsbegleitend: (2); normal und berufsbegleitend: (3); zielgruppenspezifisch : (4). Studiengänge der Organisationsform (3) erfassen die Anlage 4/3 getrennt für den normal (1) und den berufsbegleitend (2) organisierten Teil unter: „Organisationsform: **(3) Teil 1**" bzw. „Organisationsform: **(3) Teil 2**"

[2] Die Zahlenangaben beziehen sich auf den Zeitraum seit dem Stichtag der letzten Meldung.

[3] Semesterdefinition: Unterbricht ein Studierender nach dem Stichtag 15.11 oder 15.04. und vor dem Beginn des Folgesemesters, so ist das Semester das 1. Semester des Studienjahres. Unterbricht ein Studierender nach dem Beginn des Folgesemesters und vor dem darauf folgenden Meldungs-Stichtag, so ist das Semester das 2. Semester des Studienjahres.

[4] nach Regelstudiendauer: Studierende, die die im bescheidmäßig genehmigten Antrag festgelegte Regelstudiendauer absolviert, aber die abschließende Diplomprüfung noch nicht abgelegt haben. Im Normalfall beträgt die Regelstudiendauer 8 Semester, jedoch gibt es Ausnahmen, insbesondere bei berufsbegleitend organisierten und zielgruppenspezifischen FH-Studiengängen.

Bereitstellung von Informationen über den Studienbetrieb (Vdng. des FHR, 00-04-28)

BERUFSTÄTIGKEIT DER STUDIERENDEN[1]

gilt für Organisationsform (2), (3) Teil 2[2] und (4)

Mustervorlage

Fachhochschul-Studiengang:													
StG-KZ:													
Organisationsform: [3]													
Standort:													
Erhalter des Fachhochschul-Studienganges:													
Stichtag der Meldung:													
	1. Semester		3. Semester		5. Semester		7. Semester		9. Semester		n. RSTD [4]	
	männl	weibl.	männl	weibl.	männl.	weibl.	männl	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.
ANZAHL DER STUDIERENDEN												
davon												
1. nicht berufstätig												
2. arbeitslos gemeldet												
2.1. davon mit facheinschlägiger Berufserfahrung												
2.2. Sonstige												
3. berufstätig												
3.1. davon facheinschlägig												
3.1.1. davon Vollzeit												
3.1.2. davon Teilzeit												
3.2. davon nicht facheinschlägig												
3.2.1. davon Vollzeit												
3.2.2. davon Teilzeit												
Gesamt (m.+w.)												

[1] Änderungen in Bezug auf die Berufstätigkeit - z.B. ein Wechsel von einer Vollzeit zu einer Teilzeitbeschäftigung - sind beim jeweils nächstfolgenden Meldestichtag zu berücksichtigen.

[2] bezieht sich nur auf den berufsbegleitenden Teil 2 der Organisationsform (3)

[3] berufsbegleitend: (2); normal und berufsbegleitend: (3); zielgruppenspezifisch: (4)

[4] nach Regelstudiendauer: Studierende, die die im bescheidmäßig genehmigten Antrag festgelegte Regelstudiendauer absolviert, aber die abschließende Diplomprüfung noch nicht abgelegt haben.

www.parlament.gv.at

III-121 der Beilagen XXI. GP - Bericht - 01 Hauptdokument (gescanntes Original)

Bereitstellung von
Informationen über den
Studienbetrieb
(Vdng. des FHR, 00-04-28)

Anlage 6

Mustervorlage

Lehrpersonen inklusive
besonders qualifizierte Lehrpersonen gemäß § 12 Abs. 3 FHStG, die

a.) wissenschaftlich durch Habilitation oder durch eine dieser gleichwertigen Qualifikation ausgewiesen sind
oder

b.) die über den Nachweis einer Tätigkeit in einem für den Studiengang relevanten Berufsfeld verfügen

Fachhochschul-Studiengang:		
StG-KZ:		
Organisationsform: [1]		
Standort:		
Erhalter des Fachhochschul-Studienganges:		
Berichtszeitraum Studienjahr:		
Sozialversicherungsnummer:		
Nachname:		
Vorname:		
Geschlecht (m/w):		
Akademischer Grad:	Ja	
	Nein	
Habilitation:		
Hauptberuflich am Studiengang lehrend:	Ja	
	Nein	
Hauptberuf[2]:		
SWS im letzten Studienjahr[3]:		
Mitglied im Entwicklungsteam[4]:	Ja	
	Nein	
Habilitation (Lehrbefugnis) oder gleichwertige Qualifikation[5]:	Ja	
	Nein	
Besondere berufliche Qualifikation	Ja	
	Nein	

[1] normal: (1); berufsbegleitend: (2); normal und berufsbegleitend: (3); zielgruppenspezifisch: (4)

[2] Der Hauptberuf ist ausschließlich bei nebenberuflich Lehrenden anzuführen. Zur Auswahl stehen Universität; Technische Universität; Fachhochschule/Fachhochschul-Studiengang; Universität für Bodenkultur; Universität für Veterinärmedizin; Hochschule für Musik und darstellende Kunst; Montanuniversität; Allgemeinbildende höhere Schule; Berufsbildende höhere Schule; Unternehmen; Unternehmen; Behörde/Interessenvertretung, etc.; Sonstiges

[3] Anzugeben ist die Summe der SWS des Winter- und Sommersemesters des zuletzt abgeschlossenen Studienjahres. Bei gemeinsam abgehaltenen Lehrveranstaltungen sind die SWS den verschiedenen Lehrpersonen anteilig zuzuordnen. Die SWS sind auf zwei Nachkommastellen genau anzugeben.

[4] Die Mitglieder des Entwicklungsteams sind ausschließlich im Falle einer Lehrtätigkeit im zuletzt abgeschlossenen Studienjahr zu melden.

[5] Ausschließlich anzugeben bei „Mitglied im Entwicklungsteam" – Ja. Dasselbe gilt für die letzte Zeile.

Bereitstellung von Informationen über den Studienbetrieb (Vdng. des FHR, 00-04-28)

Anlage 7

Mustervorlage

Forschungs- und Entwicklungsarbeiten

Fachhochschul-Studiengang:			
StG-KZ:			
Organisationsform: [1]			
Standort:			
Erhalter des FH-StG:			
Berichtszeitraum Studienjahr: [2]			
Laufende Projektnummer: [3]			
Projekttitel:			
Aufwand in Personenmonaten [4]	**Lehrende**		
	Studierende		
	Summe		
Internationale Kooperationspartner	**EU-Projekte**	**Ja**	
		Nein	
	Sonstige Projekte	**Ja**	
		Nein	
Projektbeschreibung [5]			
Status: [6]	**laufend**		
	abgeschlossen		
Finanzierung [7]	**Betrag in EURO**	**Anteil in %**	
Eigenmittel			
Nationale öffentl. Forschungsförd.			
EU-Forschungsförderung			
Sonst. internat. Forschungsförderg.			
Unternehmen			
Sonstige			
Gesamtsumme			

[1] normal: (1); berufsbegleitend: (2); normal und berufsbegleitend: (3)

[2] Der Berichtszeitraum ist das zuletzt abgeschlossene Studienjahr. Dies bedeutet zugleich, dass neue Studiengänge die F&E-Daten im Rahmen ihrer ersten Meldung nicht liefern können.

[3] Die laufende Projektnummer setzt sich aus der StG-KZ und einer laufenden Nummer je Projekt zusammen (z.B. 0099001). Bei mehrjährigen Projekten ist diese Nummer über die Meldeperiode hinaus konsistent zu halten. Im Unterschied dazu sind „Projekttitel", „Projektbeschreibung", „Internationale Kooperationspartner", „Aufwand in Personenmonaten", „Status" bei jeder Meldung zu aktualisieren.

[4] Kommastellen sind möglich. Bei Gemeinschaftsprojekten ist nur der anteilige Aufwand anzugeben.

[5] Für die Beschreibung sind anstelle vollständiger Sätze Keywords zu verwenden.

[6] „laufend" oder „abgeschlossenen". Es ist zu beachten, dass Projekten, die im zuletzt abgeschlossenen Studienjahr begonnen und bereits wieder beendet wurden, der Status „abgeschlossen" zuzuweisen ist. Der Status „laufend" ist für sämtliche noch nicht abgeschlossene Projekte zu vergeben, die im vorangegangenen oder in einem früheren Studienjahr begonnen haben.

[7] Die Finanzierung ist ausschließlich bei Projekten mit dem Status „abgeschlossen" zu melden. Bei Gemeinschaftsprojekten sind nur die anteiligen Finanzierungskosten anzugeben.

Bereitstellung von Informationen über den Studienbetrieb (Vdng. des FHR, 00-04-28)

Anlage 7

Mustervorlage

Kooperationspartner	**Anzahl**[8]	
FH-StG – Inland		
FH-StG – Ausland		
Universitäten – Inland		
Universitäten – Ausland		
Außeruniversitäre Forschungseinrichtungen [9]		
Jurist. Personen öffentl. Rechts		
Unternehmen		
Sonstige		
Keine Kooperationspartner		

[8] Es ist jeweils die Zahl der Kooperationspartner, z.B. FH-StG – Inland: 3, anzugeben. Sofern es keine Kooperationspartner gibt, ist „Keine Kooperationspartner" anzukreuzen.

[9] Dazu zählen außeruniversitäre Forschungseinrichtungen und Dach-und Trägerorganisationen auf Vereins- bzw. Ges.m.b.H.-Basis: z.B. Ludwig Boltzmann Gesellschaft, ÖFG, IHS, OSI, ZSI, Forschungszentrum Seibersdorf u. Forschungs- und Prüfzentrum Arsenal, Joanneum Research, ACR, ASA

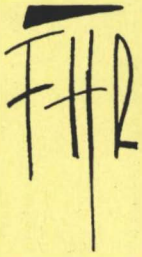

FHR-INFO

Mitteilungen, Verordnungen, Beschlüsse des Fachhochschulrates

INFORMATION FÜR ANTRAGSTELLER

über Anforderungen an Anträge auf Anerkennung von Studiengängen als Fachhochschul-Studiengänge und an Anträge auf Verlängerung der Anerkennung

Fünfte Auflage (IFA 2000)
Beschluß des Fachhochschulrates vom 13. Oktober 2000

Auf der Basis des
Bundesgesetzes über Fachhochschul-Studiengänge (Fachhochschul-Studiengesetz – FHStG), BGBl 340/1993 idgF BGBl 72/1998

Impressum
Herausgeber, Medieninhaber und Hersteller:
Geschäftsstelle des Fachhochschulrates; Liechtensteinstraße 22, 1090 Wien
Tel.: 01 - 319 50 34 – 0; Fax-DW 30; e-mail: office@fhr.ac.at; Internet: http://www.fhr.ac.at
Für den Inhalt verantwortlich: W. Grätz, K. Sohm
Gestaltung: K.Sohm

Vorwort

(zur fünften Auflage 2000)

Die nunmehr vorliegende 5. Auflage der „Information für Antragsteller" (IFA 2000) wurde vom Fachhochschulrat im Rahmen der 55. Vollversammlung vom 13.10.2000 beschlossen. Sie tritt mit 02. November 2000 in Kraft und unterscheidet sich hinsichtlich ihrer formalen Gliederung nicht von der 4. Auflage der Information für Antragsteller.

Eine geringfügige, aber trotzdem wichtige Änderung betrifft die Zahl der einzureichenden Anträge. Jeder Antrag auf Anerkennung eines Studienganges als Fachhochschul-Studiengang und jeder Antrag auf Verlängerung der Anerkennung ist unter Einhaltung der bekannten Stichtage zunächst in einfacher Ausfertigung bei der Geschäftsstelle des FHR einzureichen. Nach Behebung der Mängel des 1. Mängelbehebungsauftrages sind die Anträge in vierfacher und vollständiger Ausfertigung vorzulegen.

Werden von einem Antragsteller Anträge auf Anerkennung von zwei oder mehr Studiengängen gestellt, sind die eingereichten Anträge in einem Begleitschreiben hinsichtlich ihrer Priorität zu reihen.

Neben weiteren geringfügigen Änderungen hinsichtlich Layout und Formulierung, haben in diese IFA 2000 auch zukunftsweisende Beschlüsse des FHR Eingang gefunden. Unter Maßgabe der Zielsetzung, die österreichischen FH-Studiengänge und Fachhochschulen zu erfolgreichen Akteuren innerhalb der europäischen Bildungslandschaft zu machen, sollen aus Gründen der Qualitätssicherung und -verbesserung für die „Dauer der Entwicklungs- und Finanzierungsplanung für den Fachhochschulbereich II", die Konsolidierung und Festigung bestehender Standorte Vorrang vor der Erhöhung der Anzahl von Standorten haben.

Um die Internationalisierung des österreichischen FH-Sektors voranzutreiben, werden die Antragsteller ersucht, die strategischen Konzepte und operativen Maßnahmen zur Internationalisierung des beantragten Studienganges darzulegen.

Die Formblätter der Kalkulation und des Finanzierungsplans wurden nach Vorschlag einer Arbeitsgruppe der FHK und des BMBWK neu erstellt und sollten zu einer wesentlichen Erleichterung in der Bearbeitung führen. In die Neugestaltung der Richtlinien für die Bedarf- und Akzeptanzerhebung sind die Erfahrungen und externen Rückmeldungen der letzten Jahre eingeflossen.

Der FHR bedankt sich bei all jenen, die an der Erarbeitung dieser 5. Auflage der „Information für Antragsteller" beteiligt waren und hofft, mit dieser Neufassung der IFA einen weiteren Beitrag zur Erleichterung der Erstellung von Anträgen geleistet zu haben.

Wien, im Oktober 2000

K. Sohm
Stv. Geschäftsführer

www.parlament.gv.at

I. Allgemeiner Teil

1. Formale Anforderungen an einen Antrag auf Anerkennung eines Studienganges als Fachhochschul-Studiengang

1.1 Für die Form der Einreichung der Anträge im Sinne des Gesetzes ist die in der Information für Antragsteller (IFA) in der jeweils aktuellen Fassung festgelegte Form zu wählen. Die Gliederung eines Antrages auf Anerkennung eines Studienganges als Fachhochschul-Studiengang hat insofern der Gliederung dieser 5. Auflage der IFA zu folgen.

1.2 Der Antrag ist in einfacher Ausfertigung bei der Geschäftsstelle des Fachhochschulrates* einzureichen. Ein vom zuständigen Geschäftsführer des Antragstellers ordnungsgemäß gefertigtes Antragsschreiben ist beizulegen. Nach der Behebung der Mängel des 1. Mängelbehebungsauftrages ist der Antrag in vier gleichlautenden und vollständigen Exemplaren vorzulegen.

1.3 Werden von einem Antragsteller Anträge auf Anerkennung von zwei oder mehr Studiengängen gestellt, hat der Antragsteller die eingereichten Anträge in einem Begleitschreiben hinsichtlich ihrer Priorität zu reihen.

1.4 Alle antragsrelevanten Inhalte sind in den entsprechenden Abschnitten darzulegen.

1.5 Alle gesetzlich nicht geforderten Inhalte sind als Anlagen dem Antrag beizufügen. (Beispiel: In § 9 sind die Ergebnisse der Bedarf- und Akzeptanzerhebung aus der Sicht des Antragstellers zu kommentieren, wobei es ihm frei steht, Ergebnisse unter Verweis auf die als Anhang beizufügende Fremdstudie zu übernehmen oder begründend zu modifizieren.)

1.6 Die Seiten des Antrages sind mit dem Datum der Antragsversion und mit fortlaufenden Seitenzahlen zu versehen, auf die das Inhaltsverzeichnis bei der Angabe der Paragraphen und der Absätze Bezug nimmt.

1.7 Alle nach dem Einreichen des Antrages gewünschten oder geforderten Änderungen und Ergänzungen sind ausschließlich als Austausch- oder Ergänzungsseiten unter Beischluss eines ordnungsgemäß unterzeichneten Statusblattes vorzulegen.

1.8 Die Austausch- und Ergänzungsseiten haben das am Statusblatt vermerkte Datum der betreffenden Antragsversion zu enthalten.

1.9 Enthält die neue Version mehr Seiten als die vorhergehende, so sind die auf eine Stammseite x folgenden Seiten mit x/1, x/2 usw. zu bezeichnen.

1.10 Enthält die neue Version weniger Seiten als die vorhergehende, so sind die entfallenden Seiten durch je eine Leerseite mit der ursprünglichen Seitenzahl und mit der Bezeichnung „Leerseite“ zu ersetzen.

* Geschäftsstelle des FHR, Liechtensteinstraße 22, 1090 Wien, Tel. 01 / 319 50 34, FAX-DW 30; e-mail: office@fhr.ac.at; Internet-Adresse: http://www.fhr.ac.at

2. Formale Anforderungen an einen Antrag auf Verlängerung der Anerkennung*

2.1 Der Antrag auf Verlängerung der Anerkennung ist gemäß den Vorgaben der jeweils aktuellen Fassung der Information für Antragsteller (IFA) vollständig und in einfacher Ausfertigung bei der Geschäftsstelle des Fachhochschulrates einzureichen. Nach der Behebung der Mängel des 1. Mängelbehebungsauftrages ist der Antrag in vier gleichlautenden und vollständigen Exemplaren vorzulegen. Allen Exemplaren ist ein von der Geschäftsführung des Antragstellers ordnungsgemäß gefertigtes Antragsschreiben beizulegen.

2.2 Die Richtlinien für die Bedarf- und Akzeptanzerhebung für einen Antrag auf Verlängerung der Anerkennung sind unter § 9 Abs 4 und 5 dargestellt.

2.3 Jedem Antrag auf Verlängerung der Anerkennung ist eine Zusammenfassung der gegenüber dem Erstantrag geänderten Antragsteile in übersichtlicher, tabellarischer Form beizulegen.

2.4 In jedem Antrag auf Verlängerung der Anerkennung ist in der Form einer knapp und übersichtlich dargestellten Beilage darzulegen, welche im Zuge der Evaluierung festgestellten Mängel bis zu welchem Zeitpunkt behoben wurden bzw. behoben werden sollen. In einer solchen Gegenüberstellung ist ebenso zu explizieren, welche Empfehlungen der Peers, die im Vorfeld der Einreichung des Verlängerungsantrages vom FHR auf ihre Übereinstimmung mit den Vorgaben und Intentionen des FHStG geprüft wurden, in den Anträgen auf Verlängerung der Anerkennung berücksichtigt wurden. Nach Ermessen des Antragstellers kann hier auch begründet werden, warum Empfehlungen der Peers nicht berücksichtigt wurden.

2.5 Fällt die Erfüllung von Maßnahmen zur Qualitätssicherung und zur Erreichung der Ziele des Fachhochschul-Studienganges in Zeiträume nach der Beschlussfassung des FHR über die Zustimmung oder Ablehnung des Verlängerungsantrages, so sind auch diese Maßnahmen und der Zeitpunkt ihrer Erfüllung bindender Antragsbestandteil. Ihre Nichterfüllung bedeutet daher den Wegfall der Erfüllung einer der gesetzlichen Voraussetzungen gemäß § 12 FHStG und kann gem. § 13 Abs 2 Z 1 FHStG zum Widerruf der Anerkennung (der Verlängerung der Anerkennung) durch den FHR führen.

2.6 Für alle übrigen Inhalte gelten die formalen Anforderungen an einen Antrag auf Anerkennung eines Studienganges als Fachhochschul-Studiengang gemäß Abschnitt I./1.

* Aus der gesetzlichen Bezeichnung „Antrag auf Verlängerung der Anerkennung" geht implizit hervor, dass es sich im wesentlichen um eine zeitliche Verlängerung des anerkannten Antrages handelt. Selbstverständlich sind Modifikationen zu erwarten, die aus den Erfahrungen während des Genehmigungszeitraumes (Selbstevaluierung) oder aus dem Bedürfnis resultieren, auf die Ergebnisse des Peer-Berichtes angemessen zu reagieren. Ausgeschlossen sind Veränderungen, welche eine grundsätzliche Abänderung der Ziele und Aufgaben sowie der Struktur des anerkannten Studienganges bewirken würden.

II. Besonderer Teil

Inhaltsverzeichnis

		Seite
1. Abschnitt		
§ 1	Erhalter	5
§ 2	Antrag	5
§ 3	Entwicklungsteam	6
2. Abschnitt		
§ 4	Berufsfeld	8
§ 5	Pädagogisch-didaktisches Grundkonzept	8
§ 6	Studienplan	10
§ 7	Prüfungsordnung	13
3. Abschnitt		
§ 8	Kohärenzanalyse	16
§ 9	Bedarf- und Akzeptanzerhebung	17
4. Abschnitt		
§ 10	Zugangsvoraussetzungen	20
§ 11	Aufnahmeordnung	22
§ 12	Anerkennung nachgewiesener Kenntnisse	24
5. Abschnitt		
§ 13	Lehrkörper, Personalbedarf und Personalausstattung	26
§ 14	Raumbedarf und Raumausstattung	28
§ 15	Sachbedarf und Sachausstattung	28
§ 16	Kalkulation	29
§ 17	Finanzierungsplan	31
6. Abschnitt		
§ 18	Evaluierung	32
§ 19	Besonderheiten zielgruppenspezifischer FH-Studiengänge	32
§ 20	Autonomie	35

1. Abschnitt

§ 1 Erhalter

(1) Der Erhalter des beantragten Fachhochschul-Studienganges ist zu benennen.

(2) Ist der Erhalter eine juristische Person privaten Rechts, ist ein Auszug aus dem Firmenbuch bzw. Vereinsregister beizubringen. Dieser Auszug ist antragsrelevant und daher Teil von § 1. Der Firmen- bzw. Vereinszweck muss die Führung von Fachhochschul-Studiengängen ermöglichen.

(3) Die Personen, welche Organfunktionen des Erhalters bekleiden, sind zu benennen.

Erläuterungen

zu Abs 3

Die Ausübung von Erhalter-Funktionen ist mit einer Lehrtätigkeit an einem Studiengang des Erhalters nicht vereinbar. Änderungen der Rechtsform bzw. Änderungen der Personen, welche Organfunktionen des Erhaltes bekleiden, sind umgehend dem FHR bekanntzugeben, die berichtigten Auszüge sind nachzureichen.

§ 2 Antrag

(1) Der Antragsteller hat im Umfang von höchstens 4 Seiten ein mittel- bzw. längerfristiges Planungskonzept für den Ausbau seines Bildungsangebotes zu skizzieren, das die Einbettung des beantragten Studienganges in die bestehenden bzw. zu schaffenden Strukturen zum Inhalt hat. Ist der Antragsteller bereits Erhalter, so hat dieses Konzept den Konnex zwischen dem beantragten Studiengang und dem bestehenden bzw. geplanten Angebot zu beinhalten. Handelt es sich um den ersten Antrag eines Antragstellers, ist der Konnex zwischen diesem beantragten Studiengang und dem geplanten Ausbau zu explizieren.

(2) Aus Gründen der Qualitätssicherung und -verbesserung sollen für die Dauer der „Entwicklungs- und Finanzierungsplanung II" (d.h. bis 2004/05) die Konsolidierung und Festigung bestehender Standorte Vorrang vor der Erhöhung der Anzahl von Standorten haben.

(3) Die strategischen Konzepte und operativen Maßnahmen zur Internationalisierung des beantragten Studienganges sind darzulegen. Es ist zu gewährleisten, dass diese strategischen Konzepte und operativen Maßnahmen mit einer entsprechenden Ressourcenbasis ausgestattet sind (Vgl. Kalkulation).

(4) Es ist darzulegen, in welcher Weise die für die jeweils betroffenen Personengruppen relevanten Teile des Antrages offengelegt werden.

(5) Es ist zu erwähnen, dass Beschwerden im Hinblick auf bescheidmäßig anerkannte Antragsinhalte an den FHR als die bescheiderlassende Behörde zu richten sind.

Erläuterungen

zu § 2

Dieser Paragraph bietet auch die Möglichkeit, eine grundsätzliche Positionierung des Studienganges vorzunehmen und seine Grundcharakterisierung darzulegen. Aufgrund dieser Angaben können auch der den Inhalten des Studienplanes und der Profilierung des Studienganges adäquate akademische Grad vorgeschlagen sowie die in Frage kommenden Doktoratsstudien benannt werden. Der Vorschlag zur Verleihung des akademischen Grades wäre folgendermaßen zu formulieren:
Diplomingenieur/Diplomingenieurin für [Titel des Studienganges] (FH), abgk. Dipl.-Ing. (FH) bzw. Magister/Magistra für [Titel des Studienganges] (FH), abgk. Mag. (FH).

§ 3 Entwicklungsteam

(1) Ein Mangel in der gesetzlich vorgegebenen Zusammensetzung des mit der Entwicklung des beantragten Studienganges vom Erhalter betrauten Personenkreises kann durch die nachträgliche Benennung von Personen entsprechender Qualifikation nicht behoben werden. Die Funktionsdauer des Entwicklungsteams endet mit der Anerkennung des Studienganges als Fachhochschul-Studiengang.

(2) Die dem Entwicklungsteam zukommende Autonomie gilt auch gegenüber dem Erhalter. Die Mitgliedschaft im Entwicklungsteam ist mit der Ausübung von Erhalterfunktionen unvereinbar.

(3) Die Mitglieder des Entwicklungsteams sind zu gruppieren
1. in Personen mit wissenschaftlicher Qualifikation durch Habilitation oder gleichwertige Qualifikation;

2. in Personen, die über den Nachweis einer für den Studiengang relevanten Berufstätigkeit verfügen, sowie

3. nach den übrigen Mitgliedern.

Die Lebensläufe der ersten beiden Personengruppen sind antragsrelevant und daher Inhalt von § 3.

(4) Wird für Mitglieder des Entwicklungsteams der Anspruch auf der Habilitation gleichwertige Qualifikation erhoben, so kann diese auf drei verschiedene Arten nachgewiesen werden:
1. Durch ein Gutachten einer einschlägigen Fakultät oder Universität.

2. Für Personen, die in einem Besetzungsvorschlag zur Berufung auf die Planstelle eines Ordentlichen Universitäts-Professors genannt waren, durch eine entsprechende Bestätigung des Dekanates der betreffenden Fakultät bzw. der betreffenden Universität.

3. Ob ein Ph.D. als einer Habilitation gleichwertig anzusehen ist, stellt der FHR in Beachtung des Umstandes der mit diesem Grad verbundenen Qualitätsunterschiede im Einzelfalle fest.

(5) Im Antrag sind bezüglich der Lehrtätigkeit der mindestens vier qualifizierten Personen des Entwicklungsteams jene Lehrveranstaltungen und deren Umfang zu benennen, die von den betreffenden Personen vertreten werden sollen.

(6) Eine Person des Entwicklungsteams ist vom Erhalter zu beauftragen, dem Fachhochschulrat für die erforderlichen Auskünfte zur Verfügung zu stehen. Diese Person ist im Antrag zu nennen.

Erläuterungen

zu Abs 1
Die vorliegenden Erfahrungen sprechen dafür, mehr als die unbedingt erforderlichen vier qualifizierten Personen in das Entwicklungsteam zu berufen und auch die Zahl der besonders qualifizierten Personen zu erhöhen. Weiters sollten in das Entwicklungsteam nur Personen berufen werden, die fachlich und zeitlich in der Lage sind, an der Entwicklung mitzuwirken. Anträge, die von Einzelpersonen entwickelt und vom Entwicklungsteam nachträglich lediglich akzeptiert wurden, haben erfahrungsgemäß ungünstige Auswirkungen. Die Einbeziehung des im Antrag benannten Leiters des Lehrkörpers in das Entwicklungsteam hat sich als sehr vorteilhaft erwiesen.

Zur Zusammensetzung des Entwicklungsteams für einen Verlängerungsantrag
Das Entwicklungsteam des Erstantrages hat seine Aufgabe mit der Anerkennung des Studienganges abgeschlossen. Obwohl der Erhalter in der Zusammensetzung des Entwicklungsteams mit Ausnahme der in § 12 Abs 3 FHStG bzw. § 13 Abs 2 FHStG enthaltenen Bestimmungen frei ist, kann

angenommen werden, dass die mit der permanenten Weiterentwicklung des Studienganges befassten Personen des Lehrkörpers, insbesondere dessen Leiter, in dieses Gremium zur Entwicklung des Antrages auf Verlängerung der Anerkennung berufen werden. In diesem Zusammenhang wird an die Erhalter der Studiengänge appelliert, die mit der Entwicklung des Studienganges zu betrauende Personengruppe auf Personen zu beschränken, die aufgrund ihrer Kompetenz und Erfahrung unmittelbar zur Entwicklung beitragen können. Es wird empfohlen, auch AbsolventInnen, die in für den FH-Studiengang typischen Berufsfeldern tätig sind, in das Entwicklungsteam einzubeziehen. Weiters wird empfohlen, für die allfällige Repräsentanz der am Gedeihen des Fachhochschul-Studienganges interessierten gesellschaftlichen Kräfte, sich einer separaten Einrichtung zu bedienen.

zu Abs 2
Eine solche Unvereinbarkeit begründet einen nicht behebbaren Antragsmangel und führt zur Ablehnung des Antrages.

zu Abs 3 Z 2
Die Tätigkeit in einem für den beantragten Studiengang relevanten Berufsfeld soll dessen Kernbereich in einer gehobenen Verantwortungsebene betreffen. Eine Lehrtätigkeit entspricht i.a. dieser Forderung nicht. Der FHR geht davon aus, dass Personen, die im Sinne des § 12 Abs 3 FHStG über einen Nachweis einer Tätigkeit in einem für den beantragten Studiengang relevanten Berufsfeld verfügen, auf eine aktiv ausübende oder erst kurz zurückliegende Tätigkeit verweisen können. Es wird angenommen, dass diese Personen um die Beschaffenheit des derzeit aktuellen Berufsfeldes Bescheid wissen.

zu Abs 4
Laut Rechtsauskunft des BMBWK vom 09. Juni 1998 (GZ 51.002/55-I/B/17/98) erfüllt das Vorliegen einer der Lehrbefugnis (Habilitation) gleichzuhaltenden künstlerischen oder praktischen Eignung nicht automatisch die Anforderungen des § 12/3 FHStG. Durch die Feststellung der Erfüllung dieses rein dienstrechtlichen Erfordernisses wird das Vorliegen einer „der Habilitation gleichwertigen Qualifikation" im Sinne von § 12 Abs 3 FHStG nicht automatisch bejaht, da hier auf die wissenschaftliche Qualifikation als Maßstab für die Beurteilung der Gleichwertigkeit Bezug genommen wird.

zu Abs 6
Die dem FHR für Auskünfte zur Verfügung stehende Person des Entwicklungsteams sollte unter Angabe von Adresse, Telefonnummer und – gegebenenfalls – e-mail-Adresse genannt werden.

2. Abschnitt

§ 4 Berufsfeld

(1) Das Berufsfeld eines Studienganges muss jenen Grad an Geschlossenheit aufweisen, der erforderlich ist, um den Bildungsauftrag der FH-Studiengänge einer berufsfeldorientierten Ausbildung auf Hochschulniveau erfüllen zu können.

(2) Es ist ein Profil jener Qualifikationen bzw. Kompetenzen vorzulegen, das für die hochschuladäquate Bewältigung der Aufgaben und Anforderungen des beschriebenen Berufsfeldes erforderlich ist.

Erläuterungen

zu § 4

Der Mangel einer nicht ausreichenden und etwa inkonsistenten Definition des Berufsfeldes führt zur Ablehnung des Antrages. Das Berufsfeld ist eine der zentralen Festlegungen des Antragstellers. Ohne dessen ausreichend klare Definition kann weder eine zielführende Bedarf- und Akzeptanzerhebung durchgeführt noch ein auf die Erfordernisse des Berufsfeldes abgestimmter Studienplan entwickelt werden. Dieses Definitionserfordernis hindert nicht die Festlegung auf Berufsfelder, deren Ausprägung im Inland noch nicht abgeschlossen ist (zukunftsträchtige Berufsfelder).

Ausgangspunkt für die Konzeption eines Antrages ist die möglichst detaillierte und in sich konsistente Beschreibung des Berufsfeldes, auf das der Studiengang ausgerichtet ist und eine Darstellung der sich daraus ergebenden Anforderungen an ein Qualifikationsprofil, das die zukünftigen AbsolventInnen aufweisen müssen, um die Aufgaben des Berufsfeldes auf hochschuladäquate Art und Weise erfüllen zu können. Dieses Qualifikationsprofil wiederum ist die Basis für die Erstellung des Studienplanes, d.h. diese geforderten Qualifikationen müssen in den Lehrveranstaltungen des Studienplans ihren Niederschlag finden.

Die Grundkonzeption eines Fachhochschul-Studienganges besteht also in der Darstellung des sachlogischen Zusammenhangs von Beschreibung des Berufsfeldes, Skizzierung eines daraus resultierenden Qualifikationsprofils, Entwurf eines Studienplanes, in dem dieses Profil seinen Niederschlag findet sowie der Darlegung der Umsetzung dieses Zusammenhanges im pädagogisch-didaktischen Grundkonzept.

§ 5 Pädagogisch-didaktisches Grundkonzept

(1) Die organisatorischen und pädagogisch-didaktischen Maßnahmen zur Umsetzung des Bildungsauftrages der FH-Studiengänge gemäß § 3 Abs 1 Z 1 bis 3 FHStG sind darzulegen. Der Zusammenhang zwischen der Beschreibung des Berufsfeldes, dem daraus resultierenden Qualifikationsprofil und dessen Manifestation im Studienplan ist darzulegen.

(2) Im Kontext der intendierten Berufsausbildung auf Hochschulniveau ist aufgrund der Festlegung des Berufsfeldes und dessen Anforderungen darzulegen, warum eine hochschulmäßige Ausbildung unerlässlich ist.

(3) Die einem Berufsfeld angemessene praxisbezogene Berufsausbildung verlangt interdisziplinäre Lehrinhalte. Das Verständnis von Interdisziplinarität und die Maßnahmen zur organisatorischen und didaktischen Umsetzung dieses Prinzips sind transparent zu machen.

(4) Die Maßnahmen zur Förderung der Durchlässigkeit des Bildungssystems von unten und nach oben sowie der beruflichen Flexibilität sind darzulegen.

Erläuterungen

zu Abs 1

Beispiele für Maßnahmen organisatorischer Art zur Umsetzung des Bildungsauftrages könnten z.B. sein: Sicherstellung der Koordinierung der Lehrveranstaltungen; grundsätzliche Überlegungen zur

Zusammensetzung des Lehrkörpers; Kriterien für die Auswahl von Lehrenden; Gewährleistung der Qualifikationserfordernisse an Lehrpersonal gem. § 12 Abs 2 FHStG; Begründung der eingesetzten didaktischen Lehr- und Lernformen; Gewährleistung der pädagogisch-didaktischen Weiterbildung der Lehrenden. Diese organisatorischen Überlegungen sind um die zentrale fachhochschultypische Frage zentriert, wie die Hervorbringung der Fähigkeit, die Aufgaben des Berufsfeldes dem Stand der Wissenschaft und den Anforderungen der beruflichen Praxis entsprechen zu lösen, organisatorisch und didaktisch bewerkstelligt werden kann. Pädagogisch-didaktische Konzepte stehen immer im Dienst der Erfüllung eines vorgegebenen Bildungsauftrages.

Der hohe Stellenwert pädagogisch-didaktisch reflektierter Konzepte resultiert nicht zuletzt daraus, dass die FH-Studiengänge einen anspruchsvollen Bildungsauftrag unter limitierten zeitlichen Bedingungen zu realisieren haben. Soll also der übergeordnete Bildungsauftrag der FH-Studiengänge nicht bloß eine bildungsrhetorische Leerformel, sondern eine allgemeine Gestaltungsmaxime des fachhochschulischen Lehrens und Lernens sein, dann sind jene pädagogisch-didaktischen Grundsätze darzulegen, welche die Studierenden in die Lage versetzen, auf einem hohen Niveau theoretischer Fundiertheit praktische Problemstellungen zu lösen.

Da aufgrund des Bildungsauftrages der FH-Studiengänge im Zentrum der fachhochschulischen Ausbildung die pädagogisch-didaktischen Überlegungen zur Bewältigung des Theorie-Praxis-Problems stehen, sind die Maßnahmen zur Bewältigung dieses Problems darzulegen. Diesem übergeordneten Bildungsauftrag der FH-Studiengänge entsprechend, haben die pädagogisch-didaktischen Überlegungen eine sinnvolle Kombination von wissenschaftlichen und berufspraktischen Arbeits- und Denkformen zu gewährleisten.

Zur Gewährleistung einer praxisbezogenen Ausbildung und des Zieles der Absolvierung des Studiums in der vorgeschriebenen Zeit ist etwa die Form der integrierten Lehrveranstaltung aus Vorlesung und möglichst unmittelbar oder zeitnah angeordneten Übungen in Gruppen geeignet. Unter der Verantwortung des Leiters der Lehrveranstaltung stehend, vermittelt sie diesem unmittelbar das Ausmaß des Lehrerfolges und die Möglichkeit einer pädagogisch-didaktischen Anpassung. Die Studierenden sollen in die Lage versetzt werden, dem Lehrinhalt kontinuierlich, ergänzt durch ein Selbststudium, zu folgen und befähigt werden, zum frühestmöglichen Zeitpunkt die zur Vorlesung gehörige Prüfung zu absolvieren.

Dabei ist davon auszugehen, dass das Niveau der Verfügbarkeit über theoretisches Wissen das Ausmaß der differenzierten Wahrnehmung praktischer Probleme und das Maß der Einsichtsfähigkeit in deren Vielschichtigkeit festlegt. Theoretisches Wissen stellt also eine unabdingbare Voraussetzung für die Erweiterung der praktischen Problemlösungskompetenzen dar. Die Beschäftigung und Konfrontation mit praktischen Problemstellungen ist wiederum eine wichtige Voraussetzung für die vertiefende und reflektierte Beschäftigung mit und Aneignung von theoretischem Wissen. Die Gewährleistung des Hochschulniveaus ist etwa durch die Qualifikationserfordernisse des Lehrkörpers, die inhaltliche Gestaltung des Studienplanes und ein Angebot von Lehrveranstaltungen sicherzustellen, welches eine kritische Reflexion der Studierenden ermöglicht (Seminare, Projekte, usw.).

zu Abs 3

Die erforderliche Breite des Fächerspektrums kann in der verfügbaren Studienzeit bewältigt werden, wenn das System der Kombination von Kernfächern großer Behandlungstiefe und von Übersichtsfächern geringerer Tiefe angewandt wird. Neben der Möglichkeit, die Einsicht in die Praxisrelevanz von Theorien bzw. den Wissenschaftsbezug von Praxis in besonderer Weise zu vermitteln, eignet sich das pädagogisch-didaktische Konzept der Projektarbeit sicherlich auch dazu, die Interdisziplinarität der mit dem Projekt assoziierten Lehrveranstaltungen wirksam werden zu lassen.

zu Abs 4

Gemäß § 3 Abs 1 Z 3 FHStG ist die Gewährleistung der Durchlässigkeit von unten und nach oben sowie die Förderung der beruflichen Flexibilität der AbsolventInnen eine zentrale Zielsetzung. Vor diesem Hintergrund sind einerseits die Maßnahmen zur Förderung der Durchlässigkeit von unten darzulegen. Da AbsolventInnen lt. FHStG auch die Möglichkeit zu einem Doktoratsstudium an einer Universität offensteht, sind andererseits im Antrag explizit die Vorkehrungen zur Sicherstellung der Vermittlung der dafür erforderlichen wissenschaftlichen Grundlagen zu erläutern. Im Zusammenhang mit der Förderung der beruflichen Flexibilität und der damit zusammenhängenden Charakterisierung der fachhochschulischen Ausbildung als einer Ausbildung, die nicht eine kurzfristige Anpassungsqualifikation zum Ziel hat, sondern eine Ausbildung darstellt, die Veränderungen vorwegnimmt, sind diese Maßnahmen zur Förderung der beruflichen Flexibilität sowie deren Auswirkungen auf das pädagogisch-didaktische Grundkonzept zu explizieren.

§ 6 Studienplan

(1) Die Dauer des Studiums einschließlich des Berufspraktikums ist in Semestern anzugeben. Diese Angaben sind um die zeitliche Anordnung (Angabe des Semesters / der Semester) und die Dauer des Berufspraktikums in Wochen sowie um die Festlegung der geplanten Aufnahme des Studienbetriebs im Frühjahr oder Herbst zu ergänzen. Die Summe der Semesterwochenstunden und die sich aus der Multiplikation mit der Anzahl der Lehrveranstaltungswochen je Semester ergebende Summe der Lehrveranstaltungsstunden ist anzugeben.

(2) Der Studienplan ist bis auf die Ebene der einzelnen Lehrveranstaltungen zu detaillieren. Dieser Detaillierungsgrad hat in der Bezeichnung der Lehrveranstaltung seinen Niederschlag zu finden.

(3) Der Studienplan ist gemäß der Beilage 1 „Muster Studienplan-Matrix" darzustellen. In dieser sind die einzelnen Lehrveranstaltungen (LV) bezeichnet und dem jeweiligen Semester mit Angabe des Lehrveranstaltungs-Typ-Codes, der Semesterwochenstunden (SWS), der Anzahl der parallel geführten Gruppen, der sich daraus ergebenden Anzahl anzubietender Semesterwochenstunden (ASWS), der durch Multiplikation mit der Anzahl der Lehrveranstaltungswochen sich ergebenden Anzahl der anzubietenden Lehrveranstaltungsstunden (ALVS), der Zuordnung zu einer Fächergruppe und dem Anteil an Credits zugeordnet. Jede LV ist einem der 18 Typen der untenstehenden Tabelle zuzuordnen.

LvaTypCode	LvaTypBez
0	Sonstige
BOPR	Berufsorientierungspraktikum
DLLV	Dislozierte Lehrveranstaltung
EX	Exkursion
FUV	Fernlehrunterstützte Vorlesung
ILV	Integrierte Le rveranstaltung
IT	Individualtraining
LB	Labor, Laborübung
PL	Problemorientiertes Lernen
PS	Proseminar
PT	Projekt, Projektarbeit, Projektstudien, Projektseminar
RE	Repititorien
SE	Seminar, Diplomandenseminar, Praktikumsbegleitendes Seminar
TU	Tutorial
UE	Übung, Konstruktionsübung
VO	Vorlesung
WK	Workshop
WS	Werkstätte

(4) Der Beitrag der verschiedenen Fächergruppen von Lehrveranstaltungen zur Erreichung der Ziele des beantragten Studienganges ist darzulegen.

(5) Den Lehrveranstaltungen des Studienplanes sind nach den Richtlinien des Dokuments „Europäisches System zur Anrechnung von Studienleistungen - ECTS-Handbuch für Benutzer", herausgegeben von der Europäischen Kommission am 31.03.1998, ECTS-Credits zuzuordnen. Berufspraktika bzw. Diplomarbeiten sind in dieser Frage analog zu Lehrveranstaltungen zu behandeln.

(6) Im Sinne der Vermittlung einer hohen Fremdsprachenkompetenz hat der Mindestumfang der ersten Fremdsprache 12 SWS bei 15 Wochen je Semester zu betragen. Diese Fremdsprache muss studienbegleitend in einer Lehrveranstaltungsform angeboten werden, die eine konversatorische Vermittlung erlaubt.

(7) Für die Lehrveranstaltungen besteht grundsätzlich Anwesenheitspflicht. Die Ausstellung einer jährlichen Bestätigung über die besuchten Lehrveranstaltungen und über die absolvierten Prüfungen ist sicherzustellen.

(8) Die Wiederholung eines nicht positiv absolvierten Berufspraktikums ist nicht möglich. Für zielgruppenspezifische FH-Studiengänge gemäß § 4 Abs 2 Z 2 FHStG, die sechs Semester umfassen, ist kein Berufspraktikum vorgesehen.

(9) Der Einsatz von Fernstudien-Elementen bedingt die Vorlage eines didaktischen Konzeptes und eines dazugehörenden Qualitätssicherungssystems. Fernstudien-Elemente können jedoch nur dann eingesetzt werden, wenn sie inhaltlich auf die Zielsetzung der Fachhochschul-Studiengänge abgestellt sind.

(10) Besonderheiten berufsbegleitend organisierter Studiengänge
1. Zusätzlich zu den Angaben über die Dauer des Semester ist die Verteilung der Präsenz-Lehrveranstaltungen im Wochenverlauf darzulegen.
2. Ist ein Berufspraktikum vorgesehen, so ist die gewählte Regelung bezüglich Organisation und Durchführung des Berufspraktikums darzulegen und zu begründen.

Erläuterungen

zu Abs 1
Der Studienplan ist gemäß FHStG nicht in Studienabschnitte zu gliedern. Die Begriffe „Immatrikulation" und „Inskription" sind im Fachhochschulbereich nicht vorgesehen.
Aufgrund der Erfahrungen der letzten Jahre sollte das Ausmaß der Semesterwochenstunden je Semester 30 SWS bei angenommenen 15 Lehrveranstaltungswochen je Semester nicht wesentlich übersteigen. Um den Studierenden die Erarbeitung der Diplomarbeit in der vorgesehenen Zeit zu ermöglichen, sollte zum Zeitpunkt der Erarbeitung der Diplomarbeit eine angemessene Reduktion des Umfanges der Lehrveranstaltungen erfolgen.

zu Abs 2
Um eine laufende Anpassung der Inhalte an den Stand der Entwicklung zu ermöglichen, sollte keine determinierende Festlegung der Inhalte von Lehrveranstaltungen erfolgen.
Vorlesungen, Übungen, Seminare etc. stellen eigene Lehrveranstaltungen dar, auch wenn sie zu einem Fach gehören. Lehrveranstaltungen, die sich nicht gleichmäßig über ein Semester erstrecken, sind in ihrem Stundenausmaß so zu berechnen, als ob sie über das gesamte Semester angeboten würden, d.h. als Semesterwochenstunden (SWS) mit zwei Dezimalen.

zu Abs 3
Im Studienplan sind nur die von den Studierenden verpflichtend zu absolvierenden Lehrveranstaltungen zu berücksichtigen. Da die freiwilligen Angebote jedoch kostenrelevant sind, sind diese freiwilligen Angebote gesondert auszuweisen und in der Ermittlung des Lehrangebotes und der Personalausstattung (Vgl. § 13, Abs 1 und Abs 2) zu berücksichtigen.
Die Studienplan-Matrix enthält neben einer Zusammenstellung der auf die Fächergruppen entfallenden SWS in der Spalte ASWS die Anzahl der pro LV anzubietenden SWS, ergänzt um die daraus ableitbare Anzahl der anzubietenden Lehrveranstaltungsstunden (ALVS), welche für die Kalkulation des Lehraufwandes damit je LV und auch semesterbezogen verfügbar sind.

zu Abs 4
Die aus der Beschreibung des Berufsfeldes und der Skizzierung des daraus ableitbaren Qualifikationsprofils zu vermittelnden Fähigkeiten, müssen in den Lehrveranstaltungen des Studienplans ihren Niederschlag finden. Dieser Zusammenhang ist nachvollziehbar darzulegen. Der Beitrag zur Erreichung dieser Zielsetzung mit dem vorliegenden Studienplan ist darzulegen.
Der Studienplan muss den Zielen und leitenden Grundsätzen gemäß § 3 Abs 1 Z 2 FHStG entsprechen. Weist er z.B. eine große Anzahl von Schwerpunkten auf, die vorwiegend übersichtsartig

behandelt werden, ist das Hochschulniveau der Ausbildung kaum erreichbar. Gegenüber den Universitäten, die eine wissenschaftlich-disziplinorientierte Berufsvorbildung intendieren, haben die Fachhochschul- Studiengänge eine wissenschaftlich-berufsfeldorientierte Berufsausbildung zum Ziel. Bei der zeitlichen und inhaltlichen Konzeption der Lehrveranstaltungen sollte der Komprimierungsgrad universitärer Vorlesungen nicht übernommen, sondern in angemessener Weise reduziert werden.
Die Zuordnung der einzelnen Lehrveranstaltungen zu Fächergruppen erfolgt durch das vom Antragsteller beauftragte Entwicklungsteam. Die in der Studienplan-Matrix gewählte Einteilung ist demnach nur als beispielhaft zu verstehen.

zu Abs 5
Dieses Handbuch kann auf Anfrage in der Geschäftsstelle des FHR zur Verfügung gestellt werden. Im Kontext der Internationalisierung der FH-Studiengänge sind die Regelungen für Austauschprogramme für Studierende an FH-Studiengängen, veröffentlicht im FHR-INFO 4/1996, zu beachten.

zu Abs 8
Es wird empfohlen, das Berufspraktikum durch ein praktikumbegleitendes Seminar zu ergänzen, dessen Aufgabe in der kontinuierlichen Überprüfung des Erfolges des Berufspraktikums besteht. Im Falle von Auslandspraktika ist das Ziel der begleitenden Lehrveranstaltung auf geeignete Weise sicherzustellen. Im Studienplan scheinen nur praktikumbegleitende Lehrveranstaltungen mit SWS-Angabe auf.
Aufgrund der Erfahrungen der letzten Jahre erscheint die Anordnung eines Berufspraktikums erst zu einem Zeitpunkt (Semester) vertretbar, da die Studierenden über ausreichende Kenntnisse verfügen, um aus der Teilnahme an den betrieblichen Abläufen im Berufsfeld praktische Erfahrungen gewinnen zu können. Da aus dem Berufspraktikum auch die Thematik der Diplomarbeit hervorgehen kann, ist die Anordnung in dem der Erarbeitung der Diplomarbeit vorhergehenden Semester die Regel. Andere Anordnungen sind deshalb zu begründen. Die Organisation des Berufspraktikums als eines Studienteils liegt in der Verantwortung des Studienganges; dies betrifft insbesondere die Prüfung der Praktikumplätze auf ihre Eignung und die notwendigen Vereinbarungen mit der die Praktikumplätze zur Verfügung stellenden Unternehmung. Über den rechtlichen Status von Studierenden an Fachhochschul-Studiengängen während des Berufspraktikums wird auf die in FHR-INFO Nr. 6/1996 enthaltene Information des BMBWK verwiesen.

zu Abs 9
Werden Fernstudien-Elemente eingesetzt, so sind diese im Studienplan zu kennzeichnen und näher zu spezifizieren (Vgl. auch § 19 „Besonderheiten zielgruppenspezifischer FH-Studiengänge").

zu Abs 10
Dabei sollte das wöchentliche Ausmaß der Lehrveranstaltungsstunden 20 Stunden nicht übersteigen. Diese geringere wöchentliche Belastung ist durch eine Verlängerung der Zahl der Vorlesungswochen je Semester auf etwa 20 Wochen zu kompensieren. Da im ersten Semester auf den (Wieder-)Erwerb der Studierfähigkeit zu achten ist, sollte auf eine entsprechende Reduktion der Anzahl an Wochenstunden Rücksicht genommen werden.

Antragsteller:
Bezeichnung des beantragten Studienganges:

Muster

Studienplan-Matrix

1. Semester XX LV-Wochen

LV-Nr	LV-Bezeichnung	LV-Typ Code	SWS	Anzahl Gruppen	ASWS	ALVS	Fächer-gruppe	ECTS-Credits
0001	Grundlagen der Mechanik	VO	2	1	2	30	1	1
0002	xyz	UE	3	3	9	135	1	2
Summenzeile:			28		54	810		30
LVS = SummeSWS*LV-Wochen			420					

2. Semester XX LV-Wochen

LV-Nr	LV-Bezeichnung	LV-Typ Code	SWS	Anzahl Gruppen	ASWS	ALVS	Fächer-gruppe	ECTS-Credits
0016	abcdefg	ILV	4	1	4	64	3	3
0017	hijklmno	SE	2	3	6	96	2	2
Summenzeile:			27		48	768		30
LVS = SummeSWS*LV-Wochen			432					

3. Semester XX LV-Wochen

LV-Nr	LV-Bezeichnung	LV-Typ Code	SWS	Anzahl Gruppen	ASWS	ALVS	Fächer-gruppe	ECTS-Credits
Summenzeile:								
LVS = SummeSWS*LV-Wochen								

4. Semester XX LV-Wochen

LV-Nr	LV-Bezeichnung	LV-Typ Code	SWS	Anzahl Gruppen	ASWS	ALVS	Fächer-gruppe	ECTS-Credits
Summenzeile:								
LVS = SummeSWS*LV-Wochen								

5. Semester XX LV-Wochen

LV-Nr	LV-Bezeichnung	LV-Typ Code	SWS	Anzahl Gruppen	ASWS	ALVS	Fächer-gruppe	ECTS-Credits
Summenzeile:								
LVS = SummeSWS*LV-Wochen								

6. Semester XX LV-Wochen

LV-Nr	LV-Bezeichnung	LV-Typ Code	SWS	Anzahl Gruppen	ASWS	ALVS	Fächer-gruppe	ECTS-Credits
Summenzeile:								
LVS = SummeSWS*LV-Wochen								

7. Semester	XX LV-Wochen

LV-Nr	LV-Bezeichnung	LV-Typ Code	SWS	Anzahl Gruppen	ASWS	ALVS	Fächer-gruppe	ECTS-Credits
Summenzeile:								
LVS = SummeSWS*LV-Wochen								

8. Semester	XX LV-Wochen

LV-Nr	LV-Bezeichnung	LV-Typ Code	SWS	Anzahl Gruppen	ASWS	ALVS	Fächer-gruppe	ECTS-Credits
Summenzeile:								
LVS = SummeSWS*LV-Wochen								
Summe über alle Semester			184		396			240
Summe über alle Semester			2790					

Abkürzungen	
LV	Lehrveranstaltung
LVS	Lehrveranstaltungsstunde(n)
ALVS	Angebotene LVS
SWS	Semesterwochenstunde(n)
ASWS	Angebotene SWS

Exemplarisch*

Fächergruppen		SWS	%
1	Grundlagenfächer	32	17,39
2	technische Fächer	82	44,57
3	wirtschaftliche Fächer	30	16,30
4	Sprachen und Sozialkompetenz	40	21,74
Summe		184	100,00

* Vgl. § 6 Studienplan, Erläuterung zu Abs 4

§ 7 Prüfungsordnung

(1) Die Form der Prüfung für jede Lehrveranstaltung ist gemäß der Beilage 2 „Muster Prüfungs-Matrix" anzugeben.

(2) Die Prüfungsordnung hat Aussagen zu enthalten über die Öffentlichkeit der Prüfungen, über minimale und maximale Fristen und Fristenverlängerungen, über die Gründe für den Ausschluss von Prüfungen bzw. die Gültigkeit / Ungültigkeit von Prüfungen, über die Benotung bei kommissionellen Prüfungen sowie die Protokollierung des Prüfungsvorganges bei mündlichen Prüfungen.

(3) Es ist eine ausreichende Zahl von Terminen für Prüfungen und Wiederholungen von Prüfungen je Semester und Studienjahr vorzusehen, so dass die Fortsetzung des Studiums ohne Semesterverlust möglich und ein Abschluss des Studiums in der vom Studienplan vorgesehenen Zeit erreichbar ist. Prüfungen über Fächer sind spätestens bis zum Beginn jenes Semesters nachzuweisen, in dem Lehrveranstaltungen zu besuchen sind, welche die Beherrschung des Inhalts des Prüfungsfaches voraussetzen. Der Zeitraum für die Nachbringung der Wiederholungsprüfungen, die das unmittelbare Folgesemester betreffen, kann bis zu 6 Wochen nach Beginn des Lehrveranstaltungsbetriebs des jeweiligen Folgesemesters erstreckt werden.

(4) Im Sinne der Rechtssicherheit sind die Prüfungstermine rechtzeitig kundzumachen.

(5) Die Benotung hat im österreichischen Notensystem (1 bis 5) zu erfolgen. Bei persönlichkeitsbildenden Lehrveranstaltungen besteht die Möglichkeit einer Teilnahmebestätigung. Die Wiederholung einer solchen nicht positiv absolvierten Lehrveranstaltung ist nicht möglich.

(6) Bei negativ absolvierten schriftlichen Prüfungen ist den Studierenden das Recht der Einsichtnahme in die Prüfungsunterlagen rechtzeitig vor dem Wiederholungstermin einzuräumen.

(7) Das nicht ausreichend begründete Nicht-Antreten zu einem Prüfungstermin ist mit der Note Nicht-Genügend zu beurteilen.

(8) Nicht bestandene Einzelprüfungen können höchstens zweimal wiederholt werden. Die zweite Wiederholung einer Einzelprüfung ist als kommissionelle Prüfung durchzuführen.

(9) Die Diplomprüfung ist eine Gesamtprüfung und umfasst die Erarbeitung einer Diplomarbeit und die Ablegung einer kommissionellen Prüfung.

(10) Im Zusammenhang mit der Diplomarbeit hat die Prüfungsordnung Aussagen zu enthalten über die Betreuer bzw. Begutachter, die Themenfindung, den Zeitrahmen, die Begutachtungsfrist sowie eine eventuelle Geheimhaltungspflicht.

(11) Die Diplomarbeit ist ein Prüfungsteil; ihre Approbation ist eine unabdingbare Voraussetzung für die Zulassung zur kommissionellen Prüfung.

(12) Eine nicht approbierte Diplomarbeit kann nur einmal zur Korrektur und Wiedervorlage innerhalb einer festzusetzenden Frist zurückgewiesen werden. Ein Themenwechsel ist nicht zulässig.

(13) Es ist zu gewährleisten, dass ein Exemplar je Diplomarbeit der Österreichischen Nationalbibliothek übermittelt wird.

(14) Im Zusammenhang mit der kommissionellen Prüfung hat die Prüfungsordnung Aussagen zu enthalten über die Zusammensetzung der Prüfungskommission und Prüfungssenate sowie die Art und Weise der Verständigung des Prüfungskandidaten über die Zulassung.

(15) Der kommissionelle Prüfungsteil der Diplomprüfung vor einem facheinschlägigen Prüfungssenat hat mindestens zu umfassen:
1. Die Präsentation der Diplomarbeit.

2. Ein Prüfungsgespräch, das auf die Querverbindungen des Themas der Diplomarbeit zu den relevanten Fächern des Studienplanes eingeht.

Sonstige Prüfungsfächer, die sich für eine Abschlussprüfung eignen und auf deren Absolvierung als Einzelprüfung im Studienplan verzichtet wurde, können Teil der kommissionellen Prüfung sein.

(16) Es ist zu gewährleisten, dass die Benotung der Diplomprüfung als Gesamtprüfung nach der folgenden Bewertungsskala erfolgt:

1. Bestanden	Für die positiv bestandene Diplomprüfung
2. Mit gutem Erfolg bestanden	Für eine deutlich über dem Durchschnitt liegende Prüfungsleistung
3. Mit ausgezeichnetem Erfolg bestanden	Für eine herausragende Prüfungsleistung

(17) Nicht bestandene Diplomprüfungen können höchstens zweimal wiederholt werden.

Erläuterungen

zu Abs 1
Die Prüfungsarten sind nach ihrer Methode (mündlich, schriftlich, praktisch/konstruktiv, experimentell) und nach der Art der Durchführung (Einzelprüfung, kommissionelle Prüfung; permanente Leistungsbeurteilung) zu unterscheiden.
Übungsartige Lehrveranstaltungen sind vorzugsweise einer permanenten Beurteilung zu unterziehen. Klausuren oder das Erfordernis der Vorlage von Werkstatt- oder Laborergebnissen sind davon unberührt.

zu Abs 2
Es ist darzulegen, in welchem Umfang die Prüfungen für Personen mit nachweislichem Interesse öffentlich zugänglich sind oder nicht. Die minimalen bzw. maximalen Fristen zwischen negativ absolvierter Einzelprüfung und Wiederholung der Prüfung sind festzulegen.

zu Abs 3
Im Zusammenhang mit der Mitteilung von Prüfungsterminen ist auf größtmögliche Transparenz und auf eine nachvollziehbare Dokumentation zu achten. Von einer fernmündlichen Mitteilung wird - von begründeten Einzelfällen abgesehen - jedenfalls abgeraten. Eine geeignete Mitteilungsart ist z.B. ein Aushang im Sekretariat. Den Studierenden ist eine dem Umfang und der Schwierigkeit der Prüfung angemessene Frist für die Wiederholung zu setzen.

zu Abs 8
Prüfungen mit Ausnahme der Diplomprüfung sind Einzelprüfungen, nicht jedoch Teilprüfungen der Diplomprüfung.

zu Abs 14
Die Zulassung zur kommissionellen Prüfung ist den Kandidaten in geeigneter Weise rechtzeitig kundzumachen. (Prüfungskommission = Summe aller für die kommissionellen Prüfungen in Frage kommenden Personen; Prüfungssenat = Zusammensetzung der PrüferInnen je KandidatIn)

zu Abs 15, Letzter Satz
Sonstige Lehrveranstaltungen, auf deren Absolvierung als Einzelprüfung zugunsten des kommissionellen Teiles der Diplomprüfung verzichtet wird, sind in der Prüfungs-Matrix besonders zu kennzeichnen.

zu Abs 16

Bei der Anwendung dieses relativen Benotungssystems ist zu berücksichtigen, dass jede einzelne Prüfungsleistung nur in Relation zum Durchschnitt aller positiven Prüfungsleistungen eines Diplomprüfungstermins adäquat beurteilt werden kann. Dies impliziert, dass die definitive Benotung der Diplomprüfung eines Kandidaten, welche sowohl die Bewertung der Diplomarbeit als auch des kommissionellen Prüfungsteils zu berücksichtigen hat, erst nach dem Vorliegen der Bewertungen aller Kandidaten des Diplomprüfungstermins möglich ist.

Die Verteilung der Noten entspricht deren Definition, wenn von einer Prüfungskohorte etwa 10% mit ausgezeichnetem Erfolg und etwa 20% mit gutem Erfolg bestanden haben. Für die Benotung bei Nachtragsterminen mit einer sehr kleinen Anzahl von Kandidaten, sind die Leistungen an jenen des vorhergegangenen Haupttermins zu skalieren.

Antragsteller:

Bezeichnung des beantragten Studienganges:

Muster

Prüfungs-Matrix

1. Semester

LV-Nr	Lehrveranstaltungen	SWS	LV-Typ	Prüfungsmethode[1]	Art der Durch-führung[2]
BH10	Buchhaltung	2	UE	M, S	Per
KR11	Kostenrechnung I	2	VO	S	E
IL10	Internationale Logistik	3	VO	S	E
IP10	Internationale Projektfinanzierung	3	ILV	M, S	Per
FR11	Finanzrecht I	2	VO	S	E
WR11	Wirtschaftsrecht I	3	UE	M, S	Per
ES11	Englisch	2	UE	M, S	Per

2. Semester

LV-Nr	Lehrveranstaltungen	SWS	LV-Typ	Prüfungsmethode	Art der Durch-führung
KR12	Kostenrechnung II	2	ILV	M,S	E
CO11	Controlling I	2	VO	S	E
WI11	Wirtschaftsinformatik I	2	VO	S	E
FR12	Finanzrecht II	3	SE	M,S	Per
WR12	Wirtschaftsrecht II	2	SE	M,S	Per
ES12	Englisch II	2	UE	M,S	Per
KO10	Kommunikation I	3	ILV	M	Per

3. Semester

LV-Nr	Lehrveranstaltungen	SWS	LV-Typ	Prüfungsmethode	Art der Durch-führung
KR13	Kostenrechnung III	3	ILV	M,S	E
CO12	Controlling II	2	UE	M,S	Per
EM10	Exportmarketing	3	VO	S	E
EF10	Exportförderung	4	ILV	M,S	E
WI12	Wirtschaftsinformatik II	2	UE	M,S	Per
IW11	Internationales Wirtschaftsrecht I	2	SE	S	Per
ES13	Englisch III	2	FUV	S	Per
FR10	Französisch I	3	UE	M,S	Per
KO11	Kommunikation II	2	UE	M	Per

4. Semester

LV-Nr	Lehrveranstaltungen	SWS	LV-Typ	Prüfungsmethode	Art der Durch-führung
CO13	Controlling III	2	UE	S	E
PO11	Rechnungswesen - Projekt I*	6	PT	Ex	Per
IV10	Internationaler Warenverkehr	5	ILV	M	KP
WI13	Wirtschaftsinformatik III	4	ILV	M, S	E
IW12	Internationales Wirtschaftsrecht II	2	SE	S	E
ES14	Englisch IV	2	FUV	S	Per
FR11	Französisch II	3	UE	S, M	Per
KO12	Kommunikation III	2	UE	M	Per

5. Semester

LV-Nr	Lehrveranstaltungen	SWS	LV-Typ	Prüfungsmethode[1]	Art der Durch-führung[2]
CO14	Controlling IV	2	SE	M, S	Per
PO12	Rechnungswesen - Projekt II*	8	PT	Ex	Per
WI14	Wirtschaftsinformatik VI	4	ILV	M, S	E
FR13	Finanzrecht III	2	SE	S	Per
WR13	Wirtschaftsrecht III	2	SE	S	Per
IW13	Internationales Wirtschaftsrecht III	4	SE	S	Per
ES15	Englisch V	2	SE	M, S	Per
FR12	Französisch III	2	SE	M, S	Per
KO13	Kommunikation IV	2	UE	M	Per

6. Semester

LV-Nr	Lehrveranstaltungen	SWS	LV-Typ	Prüfungsmethode	Art der Durch-führung
SS11	Spezielle Software I	2	VO	S	E
PR10	Programmierung	2	UE	S	Per
FR14	Finanzrecht IV*	4	PT	Ex	Per
ES16	Englisch VI	2	SE	M,S	Per
KO14	Kommunikation V	3	UE	M	Per
	Vertiefungsrichtungen (alternativ)				
FM10	Finanzmärkte I	2	VO	S	E
FM11	Finanzmärkte II	2	SE	S	Per
RW10	Rechnungswesen I	2	VO	S	E
RW11	Rechnungswesen II	2	SE	S	Per
FZ10	Finanzierung I	2	VO	S	E
FZ11	Finanzierung II	2	SE	S	Per

7. Semester

LV-Nr	Lehrveranstaltungen	SWS	LV-Typ	Prüfungsmethode	Art der Durch-führung
PB11	Praktikumsbegleitendes Seminar	3	SE	M, S	Per
SS12	Spezielle Software II	2	UE	P/K	Per
FR13	Französisch V	2	SE	S	E

8. Semester

LV-Nr	Lehrveranstaltungen	SWS	LV-Typ	Prüfungsmethode	Art der Durch-führung
DS10	Diplomandenseminar	2	SE	M, S	Per
SS13	Spezielle Software III	2	ILV	M, S	Per
	Vertiefungsrichtungen (alternativ)				
FM12	Finanzmärkte III	4	SE	M	Per
RW12	Rechnungswesen III	4	SE	M	Per
FZ13	Finanzierung III	4	SE	M	Per

* Blocklehrveranstaltung an Wochenenden

[1] M = Mündlich; S = Schriftlich; Ex = Experimentell; P/K = praktisch/konstruktiv
[2] E = Einzelprüfung; Per = Permanent; KP = Kommissionelle Prüfung im Rahmen der Diplomprüfung

3. Abschnitt

§ 8 Kohärenzanalyse

(1) Jeder Antragsteller hat eine Analyse der zum beantragten Fachhochschul-Studiengang kohärenten Bildungsangebote im postsekundären Bereich (allgemeine Hochschulreife als Zugangsvoraussetzung und mindestens dreijährige Ausbildungsdauer) sowie im Bereich der Universitätslehrgänge vorzulegen.

(2) Der geographische Bezugsrahmen der Kohärenzanalyse ist zu definieren und zu begründen. Die Kohärenzanalyse ist auf diesen geographischen Raum zu beschränken. Die postsekundären Bildungsangebote ähnlicher Fachrichtungen sind unter Berücksichtigung ihrer Bedeutung als konkurrierendes Bildungsangebot darzulegen.

(3) Bei berufsbegleitend organisierten Studiengängen ist ein quantitativer Vergleich zu bereits anerkannten Studiengängen in Normalform für vergleichbare Berufsfelder im Wege der Gesamtstundenzahl herzustellen.

Erläuterungen

zu § 8

Hierbei sind sowohl nationale wie internationale Angebote, deren geographischer Bezugsrahmen die innerösterreichische bzw. grenzüberschreitende Region darstellt, zu berücksichtigen. Diese Bildungsangebote sind im Hinblick auf ihre Qualität und Größe sowie hinsichtlich ihrer Gemeinsamkeiten bzw. Differenzen zum beantragten Studiengang zu beurteilen.

Es wird explizit darauf hingewiesen, dass im Zentrum der Kohärenzanalyse nicht die Vermeidung von Konkurrenz steht. Wer sich auf dem Bildungsmarkt positionieren und bewähren will, muss sich im Sinne einer Marktanalyse einen Überblick über das konkurrierende Bildungsangebot verschaffen, um Gemeinsamkeiten feststellen bzw. essentielle Differenzen herausarbeiten zu können.

Zudem erfüllt die Kohärenzanalyse eine wichtige Funktion, wenn es darum geht, den Bedarf der Wirtschaft an AbsolventInnen ähnlicher Fachrichtungen für den relevanten geographischen Raum festzustellen.

Die wichtige Bedeutung der Kohärenzanalyse lässt sich auch ermessen, wenn man sie in den folgenden übergeordneten Zusammenhang einbettet: Die Ausbildungsangebote der FH-Studiengänge müssen sich im Spannungsfeld von Wissenschaft und Berufsfeld einerseits, Akzeptanz und Bedarf andererseits bewähren. Mit der Zurückdrängung staatlich-behördlicher Kompetenzen auf die Akkreditierung und Qualitätssicherung von Ausbildungsgängen sowie deren Finanzierung, wurde in Österreich ein in dieser Explizitheit neues institutionelles Arrangement im Kontext der ordnungspolitischen Steuerung des Fachhochschulbereiches etabliert, das auf den Prinzipien der Dezentralisierung, Regionalisierung, Diversifikation und Deregulierung basiert. Unter dieser Prämisse der ordnungspolitischen Neuverteilung der Verfügungsrechte, insbesondere der Stärkung der Souveränität der Bildungsproduzenten, d.h. der Erweiterung der Verfügungsrechte der Bildungsanbieter, hat sich der Staat aus der die Inhalte und Mittel unmittelbar normierenden Bildungsproduktion zurückgezogen und sich auf die Aufsichtsfunktion und Mit-Finanzierung beschränkt. Die (halb)autonomen Fachhochschul-Studiengänge als Bildungsanbieter wurden also in die Lage versetzt, den Einsatz der für die Bildungsproduktion erforderlichen Ressourcen in einem kompetitiven Suchprozess so zu bündeln, dass attraktive Bildungsangebote entstehen, die sich auf dem Nachfrage- und Akzeptanzmarkt bewähren und durchsetzen müssen.

§ 9 Bedarf- und Akzeptanzerhebung

(1) Allgemeine Anforderungen an eine Bedarf- und Akzeptanzerhebung:

1. Jede Bedarf- und Akzeptanzerhebung muss dem Stand der quantitativen und qualitativen Sozialforschung entsprechen.

2. Jede Bedarf- und Akzeptanzerhebung für Erstanträge muss von einer geeigneten und vom Antragsteller unabhängigen Institution erstellt werden.

3. Jede Bedarf- und Akzeptanzerhebung ist inklusive aller Tabellen und Berechnungen im Original dem jeweiligen Antrag als Anlage beizulegen.

4. Jede Bedarf- und Akzeptanzerhebung muss vom Antragsteller im Antrag angeführt, zusammengefasst und interpretiert werden.

5. Jede Bedarf- und Akzeptanzerhebung muss sich schwerpunktmäßig auf den zur beruflichen Durchdringung verfügbaren geographischen Raum (Region, Österreich, Europa, Welt) des betreffenden Fachhochschul-Studienganges beziehen.

6. Bedarf- und Akzeptanzerhebungen sollen den Umfang von 40 Seiten inklusive der wichtigsten Tabellen und Graphiken nicht überschreiten.

(2) Besondere Anforderungen an die Erstellung der Bedarferhebung für einen Erstantrag:

1. Ausgangspunkt ist das jeweilige Qualifikationsprofil der AbsolventInnen des beantragten Studienganges. Das Qualifikationsprofil sollte zumindest Aussagen zum Fach- und Methodenwissen und zu den Kompetenzen der AbsolventInnen umfassen, ebenso eine Angabe der Berufsfelder (Vgl. § 4 Berufsfeld) und beruflichen Positionen der AbsolventInnen, welche durch die Fachhochschulausbildung erwartet werden.

2. Darstellung der für den beantragten Studiengang relevanten Kernbranchen (Arbeitsmarktsegmente von besonderer Relevanz) und Sekundärbranchen (Arbeitsmarktsegmente mit untergeordneter Relevanz) in den für den Studiengang relevanten geographischen Einheiten.

3. Quantitative Darstellung der relevanten Unternehmen der betreffenden Branchen in der jeweiligen geographischen Einheit.

4. Die Chancen der AbsolventInnen des beantragten Studienganges am Arbeitsmarkt sind z. B. in der Form von qualitativen Interviews mit Betriebsleitern bzw. Personalchefs zu erheben.

5. Basierend auf einer Analyse der Berufsfelder sind die Beschäftigungstrends unter Berücksichtigung der unter Z 4 gewonnen Ergebnisse darzustellen.

6. Qualitative Erhebungen bei Personalchefs relevanter Unternehmen in den betreffenden Wirtschaftsbranchen über den Verdrängungswettbewerb am Arbeitsmarkt.

7. Auf der Basis des erhobenen Datenmaterials ist abschließend eine qualitative Einschätzung der Arbeitsmarktentwicklung unter Berücksichtigung von Entwicklungstrends und des Beschäftigungspotentials für AbsolventInnen des beantragten Studienganges darzustellen.

(3) Besondere Anforderungen an die Erstellung der Akzeptanzerhebung für einen Erstantrag:

1. Die geographische Region, die als Einzugsgebiet für den beantragten Studiengang relevant ist, ist zu definieren.

2. Darlegung der demographischen Entwicklung über einen Zeitraum der letzten 5 Jahre anhand statistischer Quellen, die zu zitieren sind.

3. Sekundärstatistische Analyse dieser Quellen unter besonderer Berücksichtigung von Angaben über den absoluten und relativen Anteil der jeweiligen Jahreskohorten an entsprechenden Bildungsabschlüssen, gegliedert nach facheinschlägigen Lehrberufsgruppen, Abschluss einschlägiger Berufsbildender Mittlerer bzw. Höherer Schulen und Allgemeinbildender Höherer Schulen.

4. Gegenüberstellung der Anzahl der StudienanfängerInnen aus dem definierten Einzugsgebiet an Universitäten und der Anzahl von BewerberInnen an FH-Studiengängen über einen Zeitraum der letzten 4 Jahre. Diese Gegenüberstellung hat sich auf thematisch ähnliche universitäre Studienrichtungen und Fachhochschul-Studiengänge zu beziehen.

5. Fragebogen-Erhebungen bei potentiellen Studierwilligen der definierten geographischen Einheiten über ihr Interesse am beantragten Studiengang.

6. Auf der Basis des ermittelten StudentInnen-Potentials ist eine Prognose abzugeben, wie viele BewerberInnen in den Jahren des Genehmigungszeitraumes von maximal 5 Jahren für den beantragten Fachhochschul-Studiengang zu erwarten sind.

(4) Besondere Anforderungen an die Bedarferhebung für einen Verlängerungsantrag:

1. Unter Bezugnahme auf die Bedarferhebung für den Erstantrag sind die dort angeführten Ergebnisse rückblickend zu kommentieren. Gravierende Änderungen im Berufsfeld und den relevanten Kern- bzw. Sekundärbranchen in den relevanten geographischen Einheiten sind zu explizieren. Abweichungen von den prognostizierten Daten sind zu erläutern.

2. Die Auswirkungen der Existenz gegebenenfalls neu entstandener, fachverwandter und konkurrierender Bildungsangebote (z.B. FH-Studiengänge) auf den Bedarf sind darzulegen.

3. In der Form von qualitativen Interviews ist zu erheben, ob die Erwartungen von Unternehmen, die FH-AbsolventInnen eingestellt haben, erfüllt wurden bzw. wie die zukünftige Einstellung von FH-AbsolventInnen aufgrund der gemachten Erfahrungen eingeschätzt wird.

4. Falls der Studiengang zum Zeitpunkt des Antrags auf Verlängerung der Anerkennung über AbsolventInnen verfügt, ist eine AbsolventInnenanalyse durchzuführen, deren Ergebnisse zusammenfassend zu explizieren sind. Die AbsolventInnenanalyse soll zumindest die Punkte Berufstätigkeit der AbsolventInnen, Relevanz des Fachhochschulstudiums für die derzeitige Berufstätigkeit und Berufseinstiegsphase der AbsolventInnen umfassen sowie eine abschließende Bewertung der Studieninhalte durch die AbsolventInnen in Bezug auf ihre derzeitige berufliche Situation.

(5) Besondere Anforderungen an die Akzeptanzerhebung für einen Verlängerungsantrag:

1. Die Ergebnisse der Akzeptanzerhebung für den Erstantrag sind rückblickend zu analysieren. Gravierende Abweichungen aufgrund der verfügbaren Ist-Daten sind zu erläutern.

2. Die Relation BewerberInnen – Aufgenommene über den Zeitraum der letzten vier Jahre ist vorzulegen und zu kommentieren.

3. Die Auswirkungen der Existenz neuer konkurrierender Bildungsangebote auf die Akzeptanz des Studienganges unter den Studierwilligen sind darzulegen.

(6) Besonderheiten berufsbegleitend organisierter FH-Studiengänge:

1. Im Zuge der Akzeptanzerhebung ist auch die Meinung der potentiellen Studierenden bezüglich der Organisation des Studienbetriebes zu erheben.

(7) Besonderheiten zielgruppenspezifischer FH-Studiengänge:

Die Akzeptanzerhebung muss eine verlässliche Aussage über die nachfolgend angeführten Verteilungen für den befragten Personenkreis enthalten:

1. Mögliche Anzahl der Bewerber mit deren Altersstruktur; Ausbildungsrichtung und Ausbildungsgruppe des Sekundarbereichs; bevorzugtes Studienjahr der Aufnahme des Studiums bzw. spätestens in Frage kommendes Studienjahr des Studienbeginns; Art und Dauer der beruflichen Tätigkeiten im Berufsfeld; Berufliche Position und Art des Beschäftigungsverhältnisses; Akzeptanz der vom Antragsteller vorgeschlagenen Form der Organisation des Studienbetriebs; Maximale wöchentliche Belastbarkeit mit Präsenzlehrveranstaltungen und zusätzlichem Heimstudium bzw. mit Fernlehreinheiten; Wahrscheinlichkeit in Prozent, das Studium ohne Unterbrechung (z.B. durch beruflich bedingte Auslandsaufenthalte) absolvieren zu können; Wahrscheinlichkeit in Prozent, das Studium aus beruflichen Gründen abbrechen zu müssen; Angaben über berufliche Veränderungsperspektiven lt. Meinung der Befragten.

Erläuterungen

zu Abs 1

Die im Bundesgesetz über Fachhochschul-Studiengänge als Voraussetzung für die Anerkennung als Fachhochschul-Studiengang geforderte Bedarf- und Akzeptanzerhebung ist einerseits im Lichte der erhöhten Verantwortung für die Verwertbarkeit der vermittelten Qualifikationen im Fachhochschulbereich zu sehen, andererseits sind diese Erhebungen Grundlage und Legitimation der jeweils beantragten Anzahl von Studienplätzen. Deshalb können ausschließlich seriöse, dem Stand der quantitativen und qualitativen Sozialforschung entsprechende und nachvollziehbare Erhebungen vom Fachhochschulrat anerkannt werden. Der Antragsteller hat zu gewährleisten, dass die Bedarf- und Akzeptanzerhebung aufgrund seiner eigenen Angaben über die Grundcharakteristika (Berufsfeld, Qualifikationsprofil, Studienplan, Organisation des Studienbetriebs etc.) des beantragten Studiengang erstellt wird.

zu Abs 6

Unter den derzeitigen Gegebenheiten können Fachhochschul-Studiengänge in berufsbegleitender Organisationsform ohne Einsatz von Fernstudien-Elementen im Allgemeinen nur in Großstädten mit der erforderlichen Anzahl von Bewerbern rechnen.

zu Abs 7

Da diese spezifische Form von Studiengängen ausschließlich auf die Höherqualifizierung Berufstätiger ausgerichtet ist, kann die Bedarferhebung – bis auf eine Ausnahme – entfallen. Diese Ausnahme betrifft den Fall, dass sich im Zuge der Akzeptanzerhebung herausstellt, dass sich sehr viele der Befragten vom Besuch des Studienganges eine berufliche Veränderung erwarten, die auf einen Wechsel des Arbeitsplatzes hinausläuft. (Vgl. Abs 7, letzter Punkt) In diesem Fall gelten die Anforderungen an eine Bedarferhebung für Anträge auf Anerkennung eines Studienganges als Fachhochschul-Studiengang.

4. Abschnitt

§ 10 Zugangsvoraussetzungen

(1) Die für den Studiengang relevanten Studienberechtigungsprüfungen für universitäre Studienrichtungen, welche als Zugangsvoraussetzung geeignet sind, sind unter Berücksichtigung der anzugebenden Prüfungsfächer zu benennen.

1. Studienberechtigungsprüfungen, denen der Nachweis der geforderten Fremdsprache überhaupt oder im verlangten Niveau mangelt, können mit der Maßgabe als geeignet benannt werden, dass die geforderten Fremdsprachenkenntnisse spätestens zum Zeitpunkt des Studienbeginns nachzuweisen sind.

2. Der Nachweis einer Studienberechtigungsprüfung nach SCHOG ist als Zugangsvoraussetzung ausreichend, wenn der Rektor einer Universität diese Prüfung als gleichwertig zu einer der benannten Studienberechtigungsprüfungen für universitäre Studienrichtungen anerkannt hat.

(2) Vorschlag der facheinschlägigen beruflichen Qualifikationen samt den jeweils erforderlichen Zusatzqualifikationen und Zusatzprüfungen:

1. Die für den Studiengang relevanten facheinschlägigen beruflichen Qualifikationen sind unter Berücksichtigung der Angabe der erforderlichen Zusatzprüfungen vorzuschlagen und werden vom FHR über Antrag festgesetzt.

2. Die facheinschlägigen beruflichen Qualifikationen sind getrennt nach den Bereichen Lehrberufsgruppen, Berufsbildende Mittlere Schulen und Sonstige Qualifikationen anzuführen.

3. Die Zusatzprüfungen sind für die einzelnen unterschiedlichen Qualifikationen getrennt anzuführen und haben sich hinsichtlich Inhalt und Umfang an den Prüfungsfächern der benannten Studienberechtigungsprüfungen bzw. an den Prüfungsfächern der Berufsreifeprüfung zu orientieren.

(3) Es ist anzugeben, welche Zusatzprüfungen bis zu welchem Zeitpunkt des Studiums nachzuweisen sind. Nachweise über vorgeschriebene Zusatzprüfungen sind zum Beginn jenes Semesters zu erbringen, in welchem Lehrveranstaltungen angesetzt sind, welche die Beherrschung des Stoffes der betreffenden Zusatzprüfung voraussetzen. Unbeschadet dieses Grundsatzes stellt der Beginn des zweiten Studienjahres den spätestmöglichen Zeitpunkt dar.

(4) Die Unterrichtssprache ist bekanntzugeben.

(5) Entscheidungen des Leiters des FH-Studienganges über die Gleichwertigkeit ausländischer Zeugnisse gem. § 4 Abs 3 und Abs 4 FHStG idgF sind dem FHR umgehend vorzulegen.

(6) Studierende an ausländischen Fachhochschulen, denen nach den jeweils geltenden Bestimmungen die Fortsetzung des Studiums an ihrer Fachhochschule verwehrt wird, erfüllen nicht die Zugangsvoraussetzungen zu österreichischen FH-Studiengängen.

(7) Baut das wissenschaftliche und didaktische Konzept gemäß § 4 Abs 2 FHStG idgF auf Berufserfahrung auf, so ist die entsprechende Zielgruppe zu benennen. Die Zielgruppe ist folgendermaßen zu definieren:

1. Abschluss einer einschlägigen Berufsbildenden Höheren Schule.

2. Fünfjährige Berufspraxis in einem der schulischen Ausbildung entsprechenden Berufsfeld.

3. Nachweis der Berufserfahrung als Voraussetzung für die Einschränkung der Zugangsvoraussetzungen. In der vorauszusetzenden Berufserfahrung müssen jene Kenntnisse inkludiert sein, die eine Reduktion der Inhalte des Studienplanes gegenüber der Vollzeitform ermöglichen.

(8) Die deutsche Fachhochschulreife gilt nur dann als Erfüllung der Zugangsvoraussetzungen zu einem österreichischen FH-Studiengang, wenn sie auch eine facheinschlägige berufliche Qualifikation vermittelt. Nur mit dem Nachweis der Erbringung dieser Voraussetzung kann die deutsche Fachhochschulreife der facheinschlägigen beruflichen Qualifikation gemäß § 4 Abs 2 FHStG gleichgesetzt werden. Studierwillige, die einen solchen Abschluss nachweisen, sind den österreichischen Studierwilligen mit facheinschlägiger beruflicher Qualifikation in Bezug auf die Absolvierung der Zusatzprüfungen gleichgestellt. Die Facheinschlägigkeit ist im Einzelfall vom Leiter des Studienganges festzustellen.

Erläuterungen

zu § 10

Die in § 4 Abs 1 bis 3 FHStG idgF explizit genannten Zugangsvoraussetzungen bedürfen keiner Wiederholung im Antrag. Aus Gründen der Rechtssicherheit wird empfohlen, die Gründe für die Abweisung von InteressentInnen, welche die Zugangsvoraussetzungen nicht erfüllen, ebenso zu dokumentieren wie die Art der Erfüllung der Zugangsvoraussetzung durch die BewerberInnen.

zu Abs 2

Unter facheinschlägiger beruflicher Qualifikation hat der FHR bisher jedenfalls die Absolvierung einer mindestens dreijährigen Berufsbildenden Mittleren Schule oder eine Ausbildung im dualen System verstanden. Die Absolvierung des ersten, vier Semester umfassenden Abschnittes der HTL-Matura für Berufstätige gilt als Erfüllung der Zugangsvoraussetzung im Rahmen der einschlägigen beruflichen Qualifikation.

zu Abs 2 Z 2

Bei der Umschreibung der Lehrberufe sind nicht die einzelnen Lehrberufe anzuführen, sondern es genügt eine Darstellung der Lehrberufsgruppen gem. Broschüre des Bundesministeriums für Wirtschaftliche Angelegenheiten „Die Lehre: Berufsausbildung in Österreich", Anhang 2. Diese Broschüre ist unter der Internet-Adresse http://www.bmwa.gv.at/service/leservice/broschde/index.htm abrufbar. Zu einem späteren Zeitpunkt eingerichtete Lehrberufe, die facheinschlägig sind und somit einer der benannten Lehrberufsgruppen entsprechen, gelten als Erfüllung der Zugangsvoraussetzung, sofern die entsprechenden Zusatzqualifikationen erbracht werden.

zu Abs 3

Die erfolgreiche Absolvierung eines Bildungsangebotes für die vom FHR festgesetzten Zusatzqualifikationen ist eine Zugangsvoraussetzung. Sie garantiert die Aufnahme in den entsprechenden Fachhochschul-Studiengang jedoch nur in jenen seltenen Fällen, in denen die Zahl der Studienwerber jene der festgesetzten Studienplätze nicht übersteigt. In allen anderen Fällen tritt die Aufnahmeordnung in Kraft, durch welche aus der Zahl der Bewerber die der Zahl der Studienplätze entsprechende Zahl der bestqualifizierten Bewerber ausgewählt wird.

Die Vermittlung der Zusatzqualifikationen sollte daher zur Vermeidung der Diskriminierung des Bildungswillens nicht in Lehrgängen erfolgen, die ausschließlich auf den Zugang zu einem Fachhochschul-Studiengang ausgerichtet sind. Vielmehr sollte sie durch Bildungsangebote erfolgen, die eine Mehrfachqualifikation vermitteln und auch für sich selbst einen Wert darstellen. Die Vermittlung der Zusatzqualifikationen sollte mit Rücksichtnahme auf die berufstätigen Bewerber nach Möglichkeit in berufsbegleitender Form angeboten werden. Es wird zudem empfohlen, dass die Erhalter mit den unter § 4 Abs 5 FHStG genannten Institutionen Vereinbarungen über die Art und Weise der Vermittlung der erforderlichen Zusatzqualifikationen und Ablegung der Zusatzprüfungen

treffen. Laut Rechtsauskunft des BMBWK, GZ 51.002/163-I/B/17/94 vom 10. Oktober 1994 können die festgesetzten Zusatzprüfungen im Falle der autodidaktischen Aneignung des Wissensstoffes auch vom Fachhochschul-Studiengang abgenommen werden.

zu Abs 6
Dieser Beschluss des FHR beruht auf der in § 6 Abs 2 Z 3 FHStG festgeschriebenen Aufgabe des FHR, einen dem § 3 FHStG entsprechenden Standard der Ausbildung durch Beobachtung der Studiengänge sicherzustellen.

zu Abs 7
Aus der beschriebenen Berufserfahrung ist die Beschränkung der Zielgruppe abzuleiten und zu begründen. Die Beschränkung muss zu einer ausreichenden Homogenität der Zielgruppe führen, die in Verbindung mit der Berufserfahrung die gesetzliche Begrenzung der Regelstudiendauer auf sechs Semester rechtfertigt. Die Benennung der Zielgruppe muss alle Erfordernisse, die ein(e) Bewerber(in) nachzuweisen hat, umfassen. Die Beschreibung einer Zielgruppe nach Zertifizierungen und Praxisnachweisen kann fehlende Berufserfahrung im definierten Sinn nicht ersetzen. Die Grundfrage besteht darin, welche Inhalte des Studienplanes aufgrund der beruflichen Erfahrungen der Zielgruppe als entbehrlich angesehen werden können. Das heißt, die im Zuge der beruflichen Tätigkeit erworbenen und deshalb vorauszusetzenden Kenntnisse sind zu beschreiben. (Vgl. auch § 19)

§ 11 Aufnahmeordnung

(1) Die Zahl der Anfängerstudienplätze je Studienjahr ist für alle Jahres des Genehmigungszeitraumes von höchstens fünf Jahren anzugeben. Diese Zahl ist für einschlägige Bezugnahmen im Studienplan, im Personal-, Raum- und Sachaufwand, in der Kalkulation und im Finanzierungsplan verbindlich.

(2) Es ist zu gewährleisten, dass die Handhabung der Aufnahmeordnung in der Kompetenz und in der Verantwortung des Leiters des Lehrkörpers liegt.

(3) Durch die Aufnahme des Studierenden in den Studiengang wird eine Rechtsbeziehung zwischen dem Anbieter des Studienganges und den Auszubildenden begründet.

(4) Der gleichzeitige Besuch von mehr als einem Fachhochschul-Studiengang ist nicht zulässig, da an Fachhochschul-Studiengängen für die Studierenden Anwesenheitspflicht besteht.

(5) Der Fachhochschulrat genehmigt aufgrund der ihm durch das Bundesgesetz über Fachhochschul-Studiengänge übertragenen Aufgabe zur Qualitätssicherung im Bereich des Fachhochschulwesens Anträge auf Anerkennung von Studiengängen als Fachhochschul-Studiengänge nur dann, wenn die Aufnahmeordnung zur Beschränkung der Zahl der Bewerber auf die Zahl der Studienplätze ausschließlich meritorische Kriterien vorsieht.

(6) Die Kriterien für die Auswahl der Studienwerber für den Fall, dass die Zahl der Studienwerber die Zahl der Studienplätze je Aufnahmetermin übersteigt sind anzugeben. Die Gewichtung der Selektionskriterien ist transparent zu machen.

(7) Die zur Reihungsliste führenden Bewertungen der Bewerber gemäß den Kriterien der Aufnahmeordnung sind überprüfbar und nachvollziehbar zu dokumentieren.

(8) Die Aufnahmeordnung hat die Art und Weise der aliquoten Reduktion von Gruppen von BewerberInnen unterschiedlicher Vorbildung zu enthalten. Im Sinne der Einhaltung einer Verhältnismäßigkeit der Ergebnisse des Aufnahmeverfahrens ist eine Bandbreite vorzusehen, damit auf mögliche gravierende Qualitätsdifferenzen zwischen den Gruppen Rücksicht genommen und die Gruppe der Bewerber aus dem dualen System entsprechend berücksichtigt werden kann.

(9) Eine Auswahl basierend auf dem Notendurchschnitt allein ist unzulässig. Nach Maßgabe organisatorischer Möglichkeiten sind daher mit allen BewerberInnen Aufnahmegespräche vorzusehen und bei der Reihung der BewerberInnen zu berücksichtigen. Wird von solchen Aufnahmegesprächen Abstand genommen, so ist dies eingehend zu begründen.

(10) Eine bevorzugte Berücksichtigung im Aufnahmeverfahren zufolge einer Bewerbung in einem früheren Studienjahr (Warteliste) ist aus Gründen der Gleichbehandlung unzulässig.

(11) Im Aufnahmeverfahren kann berücksichtigt werden, ob Bewerbende den abgeleisteten Grundwehr- oder Zivildienst oder die Untauglichkeit oder mit einer anderen Bescheinigung nachweisen, dass sie vom Zeitpunkt des voraussichtlichen Studienbeginns an während der um ein Semester verlängerten Regelstudiendauer mit keiner Einberufung zur Ableistung des Grundwehr- oder Zivildienstes rechnen müssen.

(12) Die Einhebung einer Kaution ist grundsätzlich möglich. Es ist anzugeben, ob eine Kaution eingehoben wird oder nicht. Im Fall der Einhebung einer Kaution ist deren Höhe anzugeben. Die Kaution kann allerdings nur dann als verfallen erklärt werden, wenn der aufgenommene Studierende sein Studium nicht beginnt oder ohne plausible Gründe aus diesem im Laufe des ersten Studienjahres ausscheidet. Die Kaution ist spätestens nach dem ersten Studienjahr zurückzuzahlen.

(13) Die Einhebung von Gebühren für die Teilnahme am Aufnahmeverfahren ist nicht zulässig.

(14) Besonderheiten berufsbegleitend organisierter Studiengänge:
1. Da es der Zielsetzung berufsbegleitend organisierter FH-Studiengänge entspricht, BewerberInnen mit einschlägiger beruflicher Erfahrung bevorzugt zu behandeln, ist die Aufnahmeordnung über die besondere Berücksichtigung beruflicher Qualifikationen entsprechend zu gestalten.

2. Die qualitative Position in der beruflichen Praxis und deren Dauer müssen ein maßgebliches Kriterium darstellen.

3. Die Aufnahmeordnung hat ein Aufnahmegespräch vorzusehen.

(15) Für beantragte Studiengänge der Organisationsform „3 – Normal und Berufsbegleitend" gilt:
1. Die Aufnahmeordnung ist so zu gestalten, dass ersichtlich ist, welche Teile derselben für beide Organisationsformen und welche nur für den berufsbegleitend organisierten bzw. normal organisierten Teil gelten.

2. Die Aufnahmeordnung hat die entsprechende Anzahl der Studienplätze jeder der beiden Organisationsformen eindeutig festzulegen. Im Falle der Überschreitung der Zahl der Bewerber für einen oder beide Teile des FH-Studienganges, tritt die Aufnahmeordnung für den betroffenen Teil oder für beide Teile in Kraft.

Erläuterungen

zu Abs 3
Es wird empfohlen, anlässlich der Aufnahme eines Studierenden einen Ausbildungsvertrag abzuschließen. (Vgl. FHR-INFO 8/1997, Informationsblätter des BMBWK)

zu Abs 4
Der Verpflichtung zur Anwesenheit kann nur an einem Studiengang nachgekommen werden. Ein Studium an einem Fachhochschul-Studiengang soll nach den Intentionen des FHStG in der kürzestmöglichen Studienzeit absolviert werden. An einem Fachhochschul-Studiengang gibt es nur

eine begrenzte Anzahl von Studienplätzen. Die Inanspruchnahme zweier Studienplätze mindert die Chancen Dritter auf einen Studienplatz. Jeder Studienplatz erfordert die Bereitstellung beträchtlicher finanzieller Mittel, überwiegend aus Finanzierungsbeiträgen der öffentlichen Hand. Die Inanspruchnahme dieser Mittel für zwei Studienplätze käme einer ungerechtfertigten Bevorzugung gleich.

zu Abs 8
Die Methode der aliquoten Reduktion soll die Durchlässigkeit des Bildungssystems (§ 3 Abs 1 Z 3) trotz der notwendigen Selektion der Bewerber gewährleisten. Sie besteht in der anteilsmäßig gleich hohen Reduktion der Anzahl der die Zulassungsvoraussetzungen erfüllenden Studienwerber aus den Gruppen verschiedener Vorbildung: AHS, BHS, Studienberechtigungsprüfungen, Fachschulen, Lehrabschlüsse. Es steht dem Antragsteller frei, Gruppen zusammenzufassen oder weiter zu differenzieren (z.B. einschlägige BHS und sonstige BHS). Die Festlegung der Kriterien innerhalb der Gruppen kann differenziert sein: Facharbeiter sind i.a. nach anderen Kriterien zu beurteilen wie BHS-Maturanten. Die Vorgangsweise ist darzulegen (z. B. Notendurchschnitt, schriftlicher Eignungstest, Aufnahmegespräch etc., einzeln oder in Kombination).

zu Abs 11
Das Bundesministerium für Landesverteidigung ermöglicht es Stellungspflichtigen, die glaubhaft die beabsichtigte Bewerbung um eine Aufnahme in einen FH-StG nachweisen, anlässlich der Stellung denjenigen der laut BMLV in Betracht kommenden Einberufungstermine bekanntzugeben, durch welchen im Hinblick auf den beabsichtigten Studienbeginn der geringste Zeitverlust für den Studienwerber entstehen würde.

zu Abs 12
Mit der Androhung eines Verfalls der Kaution soll verhindert werden, dass aufgenommene Studierende das Studium nicht antreten und damit anderen BewerberInnen die Möglichkeit eines FH-Studiums vorenthalten.

zu Abs 15
Da die im FHStG enthaltenen Bestimmungen über die Zugangsvoraussetzungen es nicht erlauben, nur BewerberInnen mit einschlägiger beruflicher Erfahrung zuzulassen, kann eine entsprechende Steuerung nur im Wege der Aufnahmeordnung erfolgen.

§ 12 Anerkennung nachgewiesener Kenntnisse

(1) Zertifizierte Nachweise über Kenntnisse sind in der Regel durch eine Wissensüberprüfung zu ergänzen. Diese Wissensüberprüfung hat durch die Lehrenden der betreffenden Lehrveranstaltungen zu erfolgen.

(2) Es gilt das Prinzip der lehrveranstaltungsbezogenen Anerkennung. Die Gleichwertigkeit von Kenntnissen zum Anforderungsprofil der zu erlassenden Lehrveranstaltungen ist festzustellen.

(3) Ergibt die Summe der modularen Anerkennungen von Lehrveranstaltungen die Anerkennung aller Lehrveranstaltungen des ersten Semesters bzw. des ersten Studienjahres, so ermöglicht dies den Eintritt in das 2. Semester bzw. in das 2. Studienjahr. Fehlen für eine solche Anerkennung nur die Nachweise entsprechender Kenntnisse für wenige Fächer, so kann der Eintritt in das 2. Semester bzw. in das 2. Studienjahr unter der Bedingung der Absolvierung der erforderlichen Prüfungen am Studiengang bis zu einem festzulegenden Zeitpunkt ermöglicht werden, spätestens jedoch bis zum Beginn des 2. Studienjahres.

(4) Besonderheiten berufsbegleitend organisierter Studiengänge und berufsbegleitend organisierter Teile von Studiengängen:

1. Besondere Kenntnisse aus der beruflichen Praxis der Bewerber oder von Bewerbergruppen sind im Wege der Anerkennung nachgewiesener Kenntnisse zu berücksichtigen, wenn im Studienplan äquivalente Lehrveranstaltungen vorhanden sind.

2. Der Reduktion der wöchentlichen Belastung ist eine Priorität gegenüber einer Studienzeitverkürzung einzuräumen.

Erläuterungen

zu § 12

Das Instrument der Studienzeitverkürzung ist mit Sorgfalt zu handhaben. Den Studierenden ist sowohl die Möglichkeit der Inanspruchnahme der Studienzeitverkürzung als auch deren etwaige Folgen, wie etwa eine Kumulierung von Prüfungsterminen, darzulegen.

zu Abs 4

Zum Unterschied von normal organisierten Studiengängen liegen bei den berufstätigen Studierenden sehr unterschiedliche persönliche Verhältnisse vor, die eine individuelle Behandlung erfordern. Dem Leiter des Lehrkörpers erwächst hierdurch eine besonders hohe Verantwortung. Der Reduktion der wöchentlichen Belastung ist eine Priorität gegenüber einer Studienzeitverkürzung einzuräumen, da aus einer hohen Wochenbelastung neben der vollen Berufsausübung krisenhafte Verhältnisse entstehen können.

5. Abschnitt

§ 13 Lehrkörper, Personalbedarf und Personalausstattung

(1) Personalbedarf: Der Antrag hat Angaben über den Bedarf an Lehrpersonal in den Jahren des Genehmigungszeitraumes zu enthalten, der aus dem in der Studienplan-Matrix (Vgl. § 6 Abs 3) ermittelten Umfang an Angebotenen Semesterwochenstunden (ASWS) resultiert. Dieser ermittelte Umfang ist in der folgenden Tabelle darzustellen:

Studienjahr	X / X+1	X+1 / X+2	X+2 / X+3	X+3 / X+4	X+4 / X+5
ASWS					

(2) Personalausstattung: Diese studienjahrbezogene Darstellung des erforderlichen Lehraufwandes ist um die Abdeckung desselben durch die haupt- und nebenberuflichen Lehrenden sowie die sonstigen Mitarbeiter des Lehrbetriebes für die Dauer des Genehmigungszeitraumes zu ergänzen und folgendermaßen darzustellen:

Studienjahr	X / X+1		X+1 / X+2		X+2 / X+3		X+3 / X+4		X+4 / X+5	
	Anzahl	ASWS	Anzahl	ASWS	Anzahl	ASWS	Anzahl	ASWS	Anzahl	ASWS
StG-Leiter	1									
Hb-Lehrende										
Nb-Lehrende										
Sonstige										
Summe										

(3) Der Lehrkörper eines Fachhochschul-Studienganges setzt sich zusammen aus:

1. Dem Leiter des Studienganges. Der im Antrag vorzuschlagende Leiter des Studienganges muss facheinschlägig qualifiziert und hauptberuflich am Fachhochschul-Studiengang tätig sein. Unbeschadet der sonstigen Qualifikationen, die ein Leiter eines FH-Studienganges erbringen muss, hat er akademisch als Mindestanforderung den Abschluss eines Diplomstudiums an einer Universität oder eine gleichzuhaltende wissenschaftliche und künstlerische Qualifikation nachzuweisen.
2. Den hauptberuflich beim Erhalter angestellten Lehrenden. Die Lehrverpflichtung der hauptberuflich tätigen Mitglieder des Lehrkörpers ist festzulegen.
3. Den nebenberuflich Lehrenden.
4. Den sonstigen Mitarbeitern im Lehrbetrieb (Werkstätten- und Laborpersonal).

(4) Das für Bestellungen von Mitgliedern des Lehrkörpers maßgebliche Qualifikationsprofil ist darzulegen. Dabei ist auf den spezifischen Bildungsauftrag der FH-Studiengänge Rücksicht zu nehmen. Das Anforderungsniveau der wissenschaftlichen, berufspraktischen und pädagogisch-didaktischen Qualifikationen ist getrennt für die verschiedenen Mitglieder des Lehrkörpers festzulegen.

(5) Die Maßnahmen für die Gewährleistung der Durchführung der studiengangspezifischen, angewandten Forschungs- und Entwicklungsarbeiten sind anzuführen. Der Antragsteller hat darzulegen, dass er die Mitglieder des Lehrkörpers im Dienstvertrag zur Durchführung solcher Aktivitäten verpflichtet und dass er selbst die entsprechenden und zu benennenden Voraussetzungen zur Realisierung dieser Tätigkeiten schafft.

Erläuterungen

zu Abs 1

Bei der Ermittlung des Lehrangebotes ist die Erweiterung des Studienplanes um die in mehr als einer Gruppe abzuhaltenden Lehrveranstaltungen zu berücksichtigen. Die Ausweisung des Lehrpersonals hat zu berücksichtigen, dass übungsartige Lehrveranstaltungen in der Regel von dem für das Fachgebiet verantwortlichen Lehrenden selbst durchzuführen sind. Da im Fachhochschulbereich die inhaltliche und pädagogisch-didaktische Verantwortung für die Durchführung einer Lehrveranstaltung ausschließlich beim Leiter der betreffenden Lehrveranstaltung liegt, ist die Funktion eines Assistenten auszuschließen. Führt ein Erhalter bereits mehrere FH-Studiengänge, so ist bei der Ermittlung des Personalbedarfs und der Personalausstattung zu berücksichtigen, dass ausschließlich jene Kosten zu kalkulieren sind, die durch den beantragten Studiengang entstehen. In der Kalkulation sind so etwa lediglich die anteilig anfallenden Kosten der beim Erhalter angestellten hauptberuflich Lehrenden zu berücksichtigen.

zu Abs 2

Bei der Ermittlung der Personalausstattung ist auf eine sinnvolle Aufteilung der ASWS auf die haupt- und nebenberuflich Lehrenden zu achten.

zu Abs 3 Z 1

Der Leiter des Lehrkörpers ist entscheidungsbefugt über Anliegen von Studienwerbern und Studierenden (z. B. individuelle Anerkennungen, Teilstudium im Ausland, etc.). Wegen dieser in § 12 Abs 4 Z 2 FHStG für den Leiter des Lehrkörpers begründeten Kompetenz, sind im Antrag Regelungen, die sich auf besondere Situationen der Studienwerber oder der Studierenden beziehen, entbehrlich. Die hauptberufliche Tätigkeit des Leiters bereits im ersten Studienjahr wird vom FHR als ein Minimalerfordernis zur zielgerichteten und grundsatztreuen Führung eines FH-StG angesehen.

zu Abs 3 Z 2

Die Verpflichtung zur Festlegung der Lehrverpflichtung der hauptberuflich Lehrenden ist ein kalkulatorisches Erfordernis. Werden von einem Erhalter mehrerer FH-Studiengänge zur besseren Koordination der Organisation des Studienbetriebes Fachbereiche eingerichtet, so wird darauf hingewiesen, dass diesen Fachbereichen lediglich eine interne administrative Funktion zukommt. Die Autonomie des Studiengangsleiters und die mit ihr verbundenen Kompetenzen bleiben von der Einrichtung von Fachbereichsleitern unberührt.

Die Aufgabe eines hauptberuflichen Mitglieds des Lehrkörpers besteht nicht nur in der Wahrnehmung einer entsprechenden Zahl von Lehrveranstaltungen, sondern auch in der Mitwirkung bei der Entwicklung und Durchführung des Fachhochschul-Studienganges. Dazu gehört die administrative und organisatorische Mitwirkung, die Mitverantwortung und Mitentscheidung am FH-StG, so dass diese Tätigkeit den Mittelpunkt seines Berufslebens darstellt.

In den Dienstverträgen mit den haupt- und nebenberuflich Lehrenden ist dafür Sorge zu tragen, dass die Lehrenden über die bloße Durchführung von Lehrveranstaltungen hinausgehende Verpflichtungen wie Betreuung der Studierenden, Betreuung von Diplomarbeiten, Forschungs- und Entwicklungsarbeiten etc. wahrnehmen.

zu Abs 3 Z 3

Einer Tendenz zur Anordnung von Blocklehrveranstaltungen, vorwiegend aus Gründen der zeitlichen Verfügbarkeit der Lehrbeauftragten, würde als kritisches Element der Studiengestaltung vom FHR besondere Beachtung geschenkt werden.

zu Abs 3 Z 4

Die Personalausstattung schließt auch die Erfordernisse im Lehrbetrieb für Werkstätten, Labors etc. sowie jene für die Verwaltung mit ein.

zu Abs 4

Gem. § 12 Abs 2 Z 3 FHStG setzt die Anerkennung eines Antrages auf Anerkennung eines Studienganges als Fachhochschul-Studiengang voraus, dass die Lehre durch einen wissenschaftlichen, berufspraktisch und pädagogisch-didaktisch qualifizierten Lehrkörper erfolgt. Die Maßnahmen zur Gewährleistung dieses Erfordernisse sind deshalb darzulegen.

§ 14 Raumbedarf und Raumausstattung

(1) Die genaue Adresse des beantragten Studienganges ist anzugeben.

(2) Es ist nachvollziehbar darzulegen, wie der Bedarf an Räumen bestimmter Funktion und bestimmten Mindestausmaßes unter Berücksichtigung der Anzahl der Studienplätze je Jahr, des Studienplanes und der Größe der Übungsgruppen für jedes Studienjahr des Genehmigungszeitraumes ansteigt.

(3) Der Nachweis der vorhandenen Räume zur Deckung des Raumbedarfes ist für jedes Studienjahr des Genehmigungszeitraumes zu erbringen, sofern der Maximalbedarf nicht schon zum Zeitpunkt der Antragstellung zur Gänze gedeckt ist. Der Nachweis ist zweckmäßigerweise durch eine Gegenüberstellung des Raumbedarfes mit der Raumausstattung zu erbringen.

(4) Sind zur Deckung des Raumbedarfs Räume vorgesehen, die nicht in der Verfügungsgewalt des Erhalters liegen, ist die Zustimmung des Verfügungsberechtigten schriftlich einzuholen und dem Antrag beizufügen.

Erläuterungen

zu Abs 2
Die der Ermittlung des Raumbedarfs zugrundeliegenden Kennziffern sind im Antrag zu erwähnen und erläutern.

zu Abs 4
Bei Mitbenutzung von Räumen, die primär einer anderen (z. B. schulischen) Einrichtung zugewiesen sind, ist die Nutzbarkeit vor allem im Hinblick auf die notwendige tägliche Nutzungszeit nachzuweisen.
Soll der Raumbedarf für einen Teil des Genehmigungszeitraumes in noch zu errichtenden Neubauten abgedeckt werden, so ist anhand des Bauzeitplanes und des Standes des Verfahrens, der Kostenschätzung und des Finanzierungsplanes darzulegen, weshalb mit der Verfügbarkeit der erforderlichen Räume zum jeweiligen Zeitpunkt gerechnet werden kann.

§ 15 Sachbedarf und Sachausstattung

(1) Der für die einzelnen Studienjahre erforderliche Sachbedarf ist auszuweisen, wobei eine qualitative und quantitative Zusammenfassung in Gruppen genügt.

(2) Die zur Deckung des ausgewiesenen Bedarfes notwendige Sachausstattung ist korrespondierend zum Bedarf darzulegen.
1. Diese Sachausstattung ist nach der bereits vorhandenen und zu beschaffenden Sachausstattung getrennt darzulegen.

2. Dabei muss erkennbar sein, welche nicht vorhandene Sachausstattung bis zu welchem Zeitpunkt benötigt wird.

3. Es ist der Nachweis zu erbringen, dass diese Ausstattung zum jeweiligen Zeitpunkt vorhanden sein wird.

4. Aus Gründen des Kalkulationserfordernisses (Vgl. § 16) ist die vorhandene und die zusätzlich erforderliche Ausstattung aktuell zu bewerten.

Erläuterungen

zu Abs 2 Z 2
Die für die Bereitstellung der benötigten Sachausstattung erforderlichen Aufwendungen (Investitionen) sind unter § 16 in der Tab. 2.4, getrennt nach den Studienjahren, anzuführen und in der Tab. 2.5.2 zu berücksichtigen.

§ 16 Kalkulation

(1) Werden von einem Antragsteller Anträge auf Anerkennung von zwei oder mehr Studiengängen gestellt, ist für jeden Antrag eine eigene Kalkulation vorzulegen. Zusätzlich kann eine Gesamtkalkulation nach demselben Kalkulationsschema als Anlage beigefügt werden, um kostenmindernde Effekte im Falle der gleichzeitigen Anerkennung zweier oder mehrerer Studiengänge aufzuzeigen.

(2) Im Rahmen der Kostenschätzungen ist die Inflationsabgeltung in der Höhe des Mittelwertes der von den Wirtschaftsforschungsinstituten WIFO und IHS verlautbarten langfristigen Inflationsprognosen, die zu zitieren sind, anzusetzen.

(3) Die Personalnebenkosten (Tab. 1.4) sind nach den zum Zeitpunkt der Antragstellung geltenden sozialversicherungs- und steuerrechtlichen Bestimmungen zu ermitteln. Diese der Kalkulation zugrundeliegenden Bestimmungen sind anzuführen.

(4) Die durch die vollständige oder teilweise Inanspruchnahme der Aufnahme einer bis zu 10 % erhöhten Anzahl von Studienanfängern verursachten Mehrkosten sind auszuweisen.

(5) Für den Nachweis der Kalkulation des Studienganges sind die nachfolgend angeführten Tabellen zu verwenden (Vgl. Beilage 3):

1.	**Kalkulationsgrundlagen**
1.1	Studienplätze
1.2	Anzahl der Angebotenen Semesterwochenstunden
1.3	Abdeckung des Lehrangebotes
1.4	Einzelkosten pro Jahr Personal Lehre und Verwaltung
2.	**Kalkulation – Kosten**
2.1	Personalkosten
2.2	Laufende Betriebskosten
2.3	Sonstige Kalkulatorische Kosten
2.4	Investitionen
2.5.1	Kalkulation Gesamtkosten / Studienjahr
2.5.2	Kalkulation Gesamtausgaben / Studienjahr
2.6	Kalkulation – Gesamtkosten / Kalenderjahr
2.7	Kalkulation – Gesamtausgaben / Kalenderjahr
2.8	Kosten je Studienplatz und Studienjahr
2.9	Ausgaben je Studienplatz und Studienjahr
3.	**Kalkulation Bundesförderung je Studienplatz**
3.1	Bundesförderung je Studienplatz und Jahr
3.2	Anzahl der geförderten Studienplätze je Studienjahr
3.3	Kalkulatorischer Förderbeitrag je Studienjahr
3.4	Kalkulatorischer Förderbeitrag je Kalenderjahr

Erläuterungen

zu Abs 1

Die Vorlage einer Gesamtkalkulation als Beilage bietet die Möglichkeit, Synergie-Effekte zu geplanten bzw. bereits vorhandenen Studiengängen quantitativ zu erfassen und auszuweisen.

zu Abs 4

Der Fachhochschulrat toleriert, unbeschadet des Nachweises der erforderlichen Raum-, Ausstattungs-, Personal- und Finanzressourcen und unbeschadet der vom Bund im Förderungsvertrag festgesetzten Anzahl geförderter Studienplätze, die Aufnahme einer um zehn Prozent höheren Anzahl von Studienbewerbern als Studienplätze im genehmigten Antrag festgesetzt sind. Diese 10 %-Regel ist im FHR-INFO 4/1996 bzw. FHR-INFO 8/1997 veröffentlicht.

zu Abs 5, Tab. 1.1
Die Inanspruchnahme der 10 %-Regel ist nur für das jeweils 1. Studienjahr möglich. Ausfälle während späterer Studienjahre können durch die Aufnahme zusätzlicher Studierender kompensiert werden, sofern die Ressourcen des Studienganges dies erlauben und die Qualität der Lehre nicht beeinträchtigt wird. Die maximale Anzahl der verfügbaren Studienplätze eines Studienganges ergibt sich somit aus dem Produkt der Zahl der Studienplätze lt. Aufnahmeordnung und der Zahl der Studienjahre incl. 10 % der Studienplätze lt. Aufnahmeordnung des 1. Studienjahres. In der Tab. 1.1 ist daher ohne die Angabe von Dropouts zu kalkulieren.

zu Abs 5, Tab. 2.3
Die kalkulatorischen Kosten umfassen jenen Mehrwert, dem in der finanzbuchhalterischen Aufwands- und Ertragsrechnung keine Beträge oder solche in zu geringer Höhe gegenüberstehen (z.B. dem Studiengang unentgeltlich überlassenes Personal oder Geräte bzw. dem Studiengang zu geringen – marktunüblichen – Mieten zur Verfügung gestellte Räume). Derartige Leistungsinanspruchnahmen sind als kalkulatorische Kosten anzusetzen, und zwar insoweit dafür kein Aufwand erfasst ist. Die Bewertung dieser Leistungen hat nach den entsprechenden finanzbuchhalterischen Kriterien aufgrund von Tages- bzw. Marktwerten zu erfolgen.

zu Abs 5, Tab. 2.6, 2.7 und 3.4
In den Tabellen 2.6 bzw. 2.7 sind die studienjahrspezifischen Gesamtkosten bzw. –ausgaben mit dem Faktor 1/4 und 3/4 auf die Kalenderjahre umzurechnen. In der Tabelle 3.4 sind die studienjahrspezifischen Förderungsbeiträge des Bundes mit dem Faktor 1/4 und 3/4 auf die Kalenderjahre umzurechnen.

Zu Abs 5, Tab. 2.1
Inhalte der Personalkosten / Ausgaben (Beispiele):
Abfertigungsaufwand, Bezugsvorschüsse, Dienstgeberdarlehen, DGB Angestellte, Essenszuschuss, Gehälter, Gesetzlicher Sozialaufwand, Honorare, Pensionsaufwand, Sonstige Sozialaufwendungen, SV Angestellte, SV-DG Honorare, Zinszuschüsse.

Zu Abs 5, Tab. 2.2
Inhalte der Sachkosten / Ausgaben (Beispiele):
Abgaben und sonstige Steuern; Instandhaltung Bürogeräte; Rechts-, Beratungs- und Prüfungsaufwand; Aufwand für Fachliteratur, Zeitungen; Instandhaltung EDV-Geräte; Reinigungsaufwand Dritte; Aufwand aus Kursdifferenzen; Instandhaltung Gebäude; Reinigungsmittel; Aufwand aus Vorperioden; Kleindifferenzen Material; Reise- und Fahrtspesen MitarbeiterInnen; Aufwandsentschädigung für Dritte; Kopieraufwendungen; Repräsentationsaufwand; Aufwendungen für Pressekontakte; Kosten für bereitgestelltes Personal; Schaltkosten; Aufwendungen für Werbeberatung; Kosten für Bewachung Gebäude; Sonstige betriebliche Aufwendungen; Aus- und Fortbildung; Leasinggebühren; Sonstige Leistungen Dritter; Außerordentliche Aufwendungen; Lieferantenskonto; Spenden und Trinkgelder; Betriebsaufwendungen externe Netze; Lizenzgebühren; Spesen des Geldverkehrs; Betriebsbedingte Schadensfälle; Mengendifferenzen Material; Telefon- und Faxgebühren; Betriebskosten (Energie, Wasser etc.); Miet- und Pachtaufwand; Transporte durch Dritte; Bezogene Leistungen; Miete Kopierer; Umbewertung Material; Büromaterial; Miete Telefonanlage; Verbrauch von Gebrauchs- u. Verbrauchsgütern; Druckkosten; Mitgliedsbeiträge; Verbrauch von Hilfs- und Rohstoffen; Fernleihe; Personalinserate; Verbrauch Büromaterial; Geringwertige Lehrmittel; Porti; Verbrauch von Betriebsstoffen; Gestaltung Medienwerbung; Preisdifferenzen Material; Verluste aus abgegangenen Anlagen; Instandhaltung Datennetze; Presse-Clippings; Versicherungen; Instandhaltung Maschinen und Anlagen; Produktion Medienwerbung; Werbeaufwand; Instandhaltung Sonstige Einrichtung; Produktion Werbemittel.

1. Kalkulationsgrundlagen

1.1 Studienplätze (Vgl. § 11 Aufnahmeordnung, S. ...)					
Studienjahr	X / X+1	X+1 / X+2	X+2 / X+3	X+3 / X+4	X+4 / X+5
im 1. Jahrgang					
im 2. Jahrgang					
im 3. Jahrgang					
im 4. Jahrgang					
Summe 1.1 (Studienplätze je Studienjahr)					

1.2 Anzahl der Angebotenen Semesterwochenstunden - ASWS (Vgl. § 6 Studienplan-Matrix, S. ...)					
Studienjahr	X / X+1	X+1 / X+2	X+2 / X+3	X+3 / X+4	X+4 / X+5
im 1. Jahrgang					
im 2. Jahrgang					
im 3. Jahrgang					
im 4. Jahrgang					
Summe 1.2 (ASWS je Studienjahr)					

www.parlament.gv.at

III-121 der Beilagen XXI. GP - Bericht - 01 Hauptdokument (gescanntes Original)

www.parlament.gv.at

1.3 Abdeckung des Lehrangebotes (Vgl. § 13 Lehrkörper, Personalbedarf und -ausstattung, S. ...)										
Studienjahr	**X / X+1**		**X+1 / X+2**		**X+2 / X+3**		**X+3 / X+4**		**X+4 / X+5**	
	Anzahl	ASWS[1]	Anzahl	ASWS	Anzahl	ASWS	Anzahl	ASWS	Anzahl	ASWS
Leiter des Lehrkörpers	1									
Hauptber. Tätige Lehre u. Forsch.										
Nebenber. Tätige Lehre u. Forsch.										
Sonstige Mitarbeiter / Verwaltung										
Summe 1.3 (Abd. Lehrangebot)										

1.4 Einzelkosten pro Jahr - Personal Lehre und Forschung / Verwaltung			
1.4.1 Hauptberuflich Tätige Lehre, Forschung / Verw.	**Bruttoentgelt**	**Personalnebenkosten[3]**	**Jahreskosten**
Leiter des Lehrkörpers			
Hauptberuflich Tätige Lehre und Forschung			
Sonstige Mitarbeiter / Verwaltung			
1.4.2 Nebenberuflich Tätige Lehre und Forschung	**Bruttoentgelt je LVS[2]**	**Personalnebenkosten[3]**	**Ges.Kosten je LVS**
Nebenberuflich Lehrende			

Anzahl der LVS pro Studienjahr für Hauptberuflich Lehrende	
Kosten je LVS pro Studienjahr für Hauptberuflich Lehrende	

[1] ASWS = Angebotene Semesterwochenstunden; [2] LVS = Lehrveranstaltungsstunden; [3]Gemäß Bestimmungen des ASVG und EStG (Lohnsteuer)

2. Kalkulation - Kosten

2.1 Personalkosten (Vgl. Erläuterungen zu Abs 5, Tab. 2.1)					
Studienjahr	**X / X+1**	**X+1 / X+2**	**X+2 / X+3**	**X+3 / X+4**	**X+4 / X+5**
2.1.1 Personalkosten					
2.1.1.1 Hauptberuflich Tätige Lehre und Forschung					
2.1.1.2 Nebenberuflich Tätige Lehre und Forschung					
2.1.1.3 MitarbeiterInnen - Verwaltung					
Summe 2.1 (Personalkosten)					

2.2 Laufende Betriebskosten (Vgl. Erläuterungen zu Abs 5, Tab. 2.2)					
Studienjahr	**X / X+1**	**X+1 / X+2**	**X+2 / X+3**	**X+3 / X+4**	**X+4 / X+5**
2.2.1 Sachkosten					
Summe 2.2 (Laufende Betriebskosten)					

2.3 Sonstige Kalkulatorische Kosten (Afa, Kalkulatorische Kosten)					
Studienjahr	**X / X+1**	**X+1 / X+2**	**X+2 / X+3**	**X+3 / X+4**	**X+4 / X+5**
2.3.1 Abschreibungen (Afa)					
2.3.1.1 Unbewegliche Wirtschaftsgüter (Gebäude)					
2.3.1.2 Bewegliche Wirtschaftsgüter (Anlagen / Einrichtungen)					
2.3.2 Kalkulatorische Personalkosten					
2.3.3 Kalkulatorische Sachkosten					
2.3.4 Infrastrukturkosten (Kalkulatorische Mieten)					
Summe 2.3 (Sonstige Kalkulatorische Kosten)					

www.parlament.gv.at

III-121 der Beilagen XXI. GP - Bericht - 01 Hauptdokument (gescanntes Original)

154 von 165

III-121 der Beilagen XXI. GP - Bericht - 01 Hauptdokument (gescanntes Original)

www.parlament.gv.at

Zu Punkt 2.3.1: Nutzungsdauer für Anlagegüter	
Sach- und immaterielle Anlagen	**Nutzungsdauer**
Bauliche Anlagen	30 Jahre
Maschinelle Anlagen	8 Jahre
EDV-Anlagen / Software	3 Jahre
Büro- und Geschäftsausstattung	10 Jahre
Büromaschinen	5 Jahre
Sonstiges	nach Handelsrecht

2.4. Investitionen					
Studienjahr	**X / X+1**	**X+1 / X+2**	**X+2 / X+3**	**X+3 / X+4**	**X+4 / X+5**
2.4.1 Bauliche Anlagen					
2.4.2 Maschinelle Anlagen					
2.4.3 EDV-Anlagen / Software					
2.4.4 Büro- und Geschäftsausstattung					
2.4.5 Sonstiges					
Summe 2.4 (Investitionen)					

2.5.1 Kalkulation - Gesamtkosten // Studienjahr					
Studienjahr	**X / X+1**	**X+1 / X+2**	**X+2 / X+3**	**X+3 / X+4**	**X+4 / X+5**
2.5.1.1 Personalkosten (Summe 2.1)					
2.5.1.2 Laufende Betriebskosten (Summe 2.2)					
2.5.1.3 Sonstige Kalkulatorische Kosten (Summe 2.3)					
Summe 2.5.1 (Kalkulation Kosten)					

2.5.2 Kalkulation - Gesamtausgaben // Studienjahr					
Studienjahr	**X / X+1**	**X+1 / X+2**	**X+2 / X+3**	**X+3 / X+4**	**X+4 / X+5**
2.5.2.1 Personalkosten (Summe 2.1)					
2.5.2.2 Laufende Betriebskosten (Summe 2.2)					
2.5.2.3 Investitionen (Summe 2.4)					
Summe 2.5.2 (Kalkulation Ausgaben)					

www.parlament.gv.at

III-121 der Beilagen XXI. GP - Bericht - 01 Hauptdokument (gescanntes Original)

2.6 Kalkulation - Gesamtkosten / Kalenderjahr aus Tab. 2.5.1						
Studienjahr	**X / X+1**	**X+1 / X+2**	**X+2 / X+3**	**X+3 / X+4**	**X+4 / X+5**	
2.6.1 Gesamtkosten / Studienjahr gem. Summe 2.5.1						
2.6.2 Gesamtkosten / Kalenderjahr						
Kalenderjahr	**Y**	**Y + 1**	**Y + 2**	**Y + 3**	**Y + 4**	**Y + 5**
2.6.2.1 Erster Teil des Studienjahres = 1/4	X/X+1 (1/4)	X+1/X+2 (1/4)	X+2/X+3 (1/4)	X+3/X+4 (1/4)	X+4/X+5 (1/4)	
2.6.2.2 Zweiter Teil des Studienjahres = 3/4		X/X+1 (3/4)	X+1/X+2 (3/4)	X+2/X+3 (3/4)	X+3/X+4 (3/4)	X+4/X+5 (3/4)
Summe 2.6 (Kosten / Kalenderjahr)						

2.7 Kalkulation - Gesamtausgaben / Kalenderjahr aus Tab. 2.5.2						
Studienjahr	**X / X+1**	**X+1 / X+2**	**X+2 / X+3**	**X+3 / X+4**	**X+4 / X+5**	
2.7.1 Gesamtausgaben/Studienjahr gem. Summe 2.5.2						
2.7.2 Gesamtausgaben / Kalenderjahr						
Kalenderjahr	**Y**	**Y + 1**	**Y + 2**	**Y + 3**	**Y + 4**	**Y + 5**
2.7.2.1 Erster Teil des Studienjahres = 1/4	X/X+1 (1/4)	X+1/X+2 (1/4)	X+2/X+3 (1/4)	X+3/X+4 (1/4)	X+4/X+5 (1/4)	
2.7.2.2 Zweiter Teil des Studienjahres = 3/4		X/X+1 (3/4)	X+1/X+2 (3/4)	X+2/X+3 (3/4)	X+3/X+4 (3/4)	X+4/X+5 (3/4)
Summe 2.7 (Ausgaben / Kalenderjahr)						

www.parlament.gv.at

2.8 Kosten je Studienplatz und Studienjahr					
Studienjahr	**X / X+1**	**X+1 / X+2**	**X+2 / X+3**	**X+3 / X+4**	**X+4 / X+5**
2.8.1 Zahl der Studienplätze gem. Summe 1.1					
2.8.2 Kosten gem. Summe 2.5.1					
Summe 2.8 (Kosten je Studienplatz und Studienjahr)					

2.9 Ausgaben je Studienplatz und Studienjahr					
Studienjahr	**X / X+1**	**X+1 / X+2**	**X+2 / X+3**	**X+3 / X+4**	**X+4 / X+5**
2.9.1 Zahl der Studienplätze gem. Summe 1.1					
2.9.2 Ausgaben gem. Summe 2.5.2					
Summe 2.9 (Ausgaben je Studienplatz und Studienjahr)					

www.parlament.gv.at

III-121 der Beilagen XXI. GP - Bericht - 01 Hauptdokument (gescanntes Original)

158 von 165

III-121 der Beilagen XXI. GP - Bericht - 01 Hauptdokument (gescanntes Original)

www.parlament.gv.at

3. Kalkulation - Bundesförderung je Studienplatz

3.1 Bundesförderung je Studienplatz und Jahr	
Bundesförderung je Studienplatz	

3.2 Anzahl der geförderten Studienplätze je Studienjahr					
Studienjahr	**X / X+1**	**X+1 / X+2**	**X+2 / X+3**	**X+3 / X+4**	**X+4 / X+5**
im 1. Jahrgang					
im 2. Jahrgang					
im 3. Jahrgang					
im 4. Jahrgang					
Summe 3.2 (Studienplätze / Studienjahr)					

3.3 Kalkulatorischer Förderbeitrag je Studienjahr					
Studienjahr	**X / X+1**	**X+1 / X+2**	**X+2 / X+3**	**X+3 / X+4**	**X+4 / X+5**
Förderbeitrag je Studienjahr					

3.4 Kalkulatorischer Förderbeitrag je Kalenderjahr aus Tab 3.3						
Kalenderjahr	**Y**	**Y + 1**	**Y + 2**	**Y + 3**	**Y + 4**	**Y + 5**
3.4.1 Erster Teil des Studienjahres = 1/4	X/X+1 (1/4)	X+1/X+2 (1/4)	X+2/X+3 (1/4)	X+3/X+4 (1/4)	X+4/X+5 (1/4)	
3.4.2 Zweiter Teil des Studienjahres = 3/4		X/X+1 (3/4)	X+1/X+2 (3/4)	X+2/X+3 (3/4)	X+3/X+4 (3/4)	X+4/X+5 (3/4)
Summe 3.4 (Förderbeitrag / Kalenderjahr)						

§ 17 Finanzierungsplan

(1) Der Grad der Verbindlichkeit der Zusage der unter Tab. 4.2 und 5.2 angeführten Kostenträger ist darzulegen. Das Vorliegen dieser Nachweise stellt ein Antragserfordernis gem. § 12 Abs 2 Z 11 FHStG dar.

(2) Die Beiträge der verschiedenen Kostenträger sind, in Übereinstimmung mit den vorzulegenden Nachweisen, gem. Tab. 4.2 und 5.2 für jeden Kostenträger gesondert auszuweisen.

(3) Sofern Materialkostenbeiträge der Studierenden eingehoben werden, ist deren Höhe bekanntzugeben. Die Einhebung von solchen Beiträgen ist zu begründen.

(4) Werden von einem Antragsteller Anträge auf Anerkennung von zwei oder mehr Studiengängen gestellt, ist für jeden dieser Anträge ein Finanzierungsplan vorzulegen.

(5) Zum Nachweis der Finanzierung des beantragten Studienganges sind die nachfolgend angeführten Tabellen zu verwenden (Vgl. Beilage 4):

4.	**Kostenplanung**
4.1	Kosten je Kalenderjahr
4.2	Kalkulatorische Erträge zur Abdeckung d. Kosten
5.	**Finanzierungsplanung**
5.1	Kostengleiche Ausgaben je Kalenderjahr
5.2	Einnahmen

Erläuterungen
zu § 17
Im Finanzierungsplan ist der Nachweis der Deckung der gesamten Kosten je Kalenderjahr zu erbringen.

160 von 165

III-121 der Beilagen XXI. GP - Bericht - 01 Hauptdokument (gescanntes Original)

www.parlament.gv.at

4. Kostenplanung

4.1 Kosten je Kalenderjahr						
Kalenderjahr	**Y**	**Y + 1**	**Y + 2**	**Y + 3**	**Y + 4**	**Y + 5**
Kosten / Kalenderjahr (Summe 2.6)						
Summe 4.1 (Kosten / Kalenderjahr)						

4.2 Kalkulatorische Erträge zur Abdeckung der Kosten						
Kalenderjahr	**Y**	**Y + 1**	**Y + 2**	**Y + 3**	**Y + 4**	**Y + 5**
4.2.1 Bundesförderung						
4.2.1.1 Studienplatzförderung (Summe 3.4)						
4.2.1.2 Andere Bundesförderungen						
4.2.2 Beiträge von anderen öffentlichen Stellen						
4.2.2.1 Länder						
4.2.2.2 Gemeinden						
4.2.2.3 Kammern						
4.2.3 Beiträge von sonstigen Stellen						
4.2.3.1 Interessenvertretungen						
4.2.3.2 Industrie, Wirtschaft, Übrige						
4.2.4 Forschungs- und Entwicklungsarbeiten						
4.2.5 Sonstige Einnahmen						
4.2.6 Kalkulatorische Erträge						
Summe 4.2 (Erträge)						

5. Finanzierungsplanung

5.1 Kostengleiche Ausgaben je Kalenderjahr						
Kalenderjahr	**Y**	**Y + 1**	**Y + 2**	**Y + 3**	**Y + 4**	**Y + 5**
Ausgaben / Kalenderjahr (Summe 2.7)						
Summe 5.1 (Ausgaben / Kalenderjahr)						

5.2 Einnahmen						
Kalenderjahr	**Y**	**Y + 1**	**Y + 2**	**Y + 3**	**Y + 4**	**Y + 5**
5.2.1 Bundesförderung						
5.2.1.1 Studienplatzförderung (Summe 3.4)						
5.2.1.2 Andere Bundesförderungen						
5.2.2 Beiträge von anderen öffentlichen Stellen						
5.2.2.1 Länder						
5.2.2.2 Gemeinden						
5.2.2.3 Kammern						
5.2.3 Beiträge von sonstigen Stellen						
5.2.3.1 Interessenvertretungen						
5.2.3.2 Industrie, Wirtschaft, Übrige						
5.2.4 Forschungs- und Entwicklungsarbeiten						
5.2.5 Sonstige Einnahmen						
Summe 5.2 (Einnahmen)						

www.parlament.gv.at

III-121 der Beilagen XXI. GP - Bericht - 01 Hauptdokument (gescanntes Original)

6. Abschnitt

§ 18 Evaluierung

(1) Bewertung der Lehrveranstaltungen durch die Studierenden:
1. Die Maßnahmen zur Sicherstellung der studentischen Lehrevaluation sind zu erläutern.

2. Es ist zu gewährleisten, dass die Erfüllung dieser Aufgabe jenem Gremium übertragen wird, in welchem die Vertreter der Studierenden mitwirken. Jene Einrichtung des Studienganges, die für die Konzeptionierung, Durchführung und Auswertung der studentischen Lehrevaluation zuständig ist, ist zu benennen.

3. Es ist darzulegen, in welcher Weise die Bewertungsergebnisse zur pädagogisch-didaktischen Weiterbildung der Lehrenden herangezogen werden sollen.

(2) Wissenschaftliche Evaluierung gemäß „Qualitätssystem FHK / FHR":
1. Der Abschnitt über die wissenschaftliche Evaluierung hat explizit zu enthalten, ob der Antragsteller im Falle der Anerkennung des Studienganges das Qualitätssystem FHK/FHR in der jeweils gültigen Version als Evaluierungsverfahren gemäß § 13 Abs 2 FHStG anwenden wird.

Erläuterungen

zu Abs 1
Es wird empfohlen, die Studierenden in die Konzeptionierung und Durchführung der studentischen Lehrevaluation und insbesondere in die Umsetzung der Ergebnisse einzubinden. Auf den im FHR-INFO 6/1996 veröffentlichten Leitfaden für die Evaluierung der Lehre wird hingewiesen.

zu Abs 2
Das „Qualitätssystem FHK / FHR" ist Bestandteil der Homepage des FHR (http://www.fhr.ac.at) bzw. kann auf Anfrage in der Geschäftsstelle des FHR angefordert werden.

§ 19 Besonderheiten zielgruppenspezifischer FH-Studiengänge

(1) Ein Antrag auf Anerkennung eines Studienganges mit zielgruppenspezifischer Zugangsbeschränkung als Fachhochschul-Studiengang muss
1. ein wissenschaftliches und

2. ein didaktisches Konzept aufweisen.

(2) Sowohl das wissenschaftliche als auch das didaktische Konzept muss auf Berufserfahrung aufbauen. Es muss daher in diesen Konzepten definiert sein, in welchen studienplanrelevanten Bereichen eine dem Inhalt, dem Umfang und der Qualität nach beschriebene und überprüfbare Berufserfahrung vorliegen muss.

(3) Die in den beiden Konzepten vorgenommenen Beschreibungen über die vorausgesetzte Berufserfahrung sind bestimmend für die Festlegung der Zielgruppe. In den Zugangsvoraussetzungen sind die vorausgesetzten Berufserfahrungen dominant. Die Beschreibung einer Zielgruppe nach Zertifizierungen und Praxisnachweisen kann fehlende Berufserfahrung im definierten Sinne nicht ersetzen.

(4) Das didaktische Konzept des Einsatzes von Fernstudien-Elementen hat zu umfassen:

1. Die Bezeichnung der durch Fernstudien-Elemente ganz oder teilweise abgedeckten Lehrveranstaltungen des Studienplanes (LV-Nr.).

2. Angaben über die Entwicklung der Contents dieser Fernstudien-Elemente (Autor, Zielgruppe, medialer Träger, Verlag, etc).

3. Ein Konzept über die Art der medialen Präsentation.

4. Angaben über die technische Realisierung (Plattformen zur synchronen bzw. asynchronen Vermittlung, einzusetzendes Lehr- / Lernsystem, Wartung und Datenpflege der Fernstudien-Elemente).

5. Maßnahmen zur Sicherstellung der Nutzung der telekommunikationsunterstützten Fernlehre durch die Studierenden.

6. Angaben über die Schritte der Implementierung der Fernlehre in den Studienbetrieb.

7. Die nachvollziehbare Darlegung des Zusammenwirkens von Fernstudium und individueller Unterstützung bzw. Beratung durch die Lehrenden.

8. Die Art der laufenden Wissensüberprüfung in Analogie zum kontinuierlichen Lernprozeß normal und sonstiger, berufsbegleitend organisierter Studiengänge.

9. Das Ausmaß und die Art der Modifizierung der Prüfungsordnung im Hinblick auf durch Fernstudien-Elemente abgedeckte Lehrveranstaltungen

10. Die Darlegung, wie die Beherrschung der für ein mögliches Doktoratsstudium erforderlichen wissenschaftlichen Grundlagen vermittelt und überprüft wird.

11. Ein Qualitätssicherungssystem, das auf den Einsatz von Fernstudien-Elementen abgestellt ist.

(5) Dem verpflichtenden Einsatz von Fernstudien-Elementen wird nur entsprochen, wenn diese für den FH-Bereich vom FHR im Verlaufe des Anerkennungsverfahrens inhaltlich und dem Umfang nach für geeignet befunden wurden.

(6) Eventuell von den Studierenden zu tragende Material- und/oder Installationskosten sind anzuführen.

(7) Im Studienplan muss die vorausgesetzte Berufserfahrung einen nachvollziehbaren Niederschlag finden.

(8) Zielgruppenspezifische FH-StG weisen hinsichtlich der Vorkenntnisse der Studierenden eine größere Homogenität als die sonstigen Studiengänge auf. Es kann daher nicht die Aufgabe zielgruppenspezifischer Studiengänge sein, durch eine weite Streuung der Vorbildungsvoraussetzungen diese Homogenität, die eine der Voraussetzungen für ein verkürztes Studienprogramm ist, wieder aufzuheben.

(9) Die Bewerber haben bei der Bewerbung um die Aufnahme ein Portfolio zu übergeben, aus dem die bisherige Ausbildung, die berufliche Entwicklung sowie Zusatzausbildungen nach Art und Dauer und andere den Bewerber charakterisierende Leistungen oder Verhältnisse enthalten sind. Das Portfolio soll auch die berufliche Position sowie die Motive für die Bewerbung aufzeigen.

(10) Erfordert die berufliche Tätigkeit eines Studierenden zwingend dessen zeitweises Ausscheiden, ist die Möglichkeit einer Karenzierung (Unterbrechung auf Zeit) vorzusehen.

Erläuterungen

zu Abs 1

Für zielgruppenspezifische Fachhochschul-Studiengänge, die gemäß FHStG auf Berufserfahrung aufbauen und sechs Semester umfassen sowie als Fernstudien einzurichten sind, haben die im FHStG verankerten Ziele und Grundsätze sowie sämtliche vorgesehenen Qualitätssicherungsmechanismen uneingeschränkte Gültigkeit. Im Rahmen der Evaluierung dieser Studiengänge wird den rechtlichen und faktischen Zugangsbedingungen besondere Bedeutung zukommen. Da das Einstiegsniveau stets auch einen Aspekt der Qualitätssicherung darstellt, dient diese Maßnahme der besonderen Qualitätssicherung zielgruppenspezifischer Studiengänge. Aufgrund des hohen organisatorischen Anspruchsniveaus und aus Gründen der Qualitätssicherung sollten Anträge auf Anerkennung zielgruppenspezifischer Studiengänge als FH-StG nur von Erhaltern bereits anerkannter FH-StG gestellt werden. Die Funktion des Leiters/der Leiterin eines zielgruppenspezifischen FH-StG sollte nur Personen mit Erfahrung im Lehrbetrieb von FH-StG übertragen werden.

Den Bewerbern um die Aufnahme in einen zielgruppenspezifischen FH-Studiengang sollte ein vorhergehendes Selbststudium zur Gewinnung eines einheitlichen Ausgangsniveaus empfohlen werden. Die dafür erforderlichen Lehr- und Lernmaterialien sollten durch den Studiengang über den Weg der Fernlehre bzw. durch die Benennung geeigneter Angebote anderer Anbieter verfügbar gemacht werden. Das Thema der Diplomarbeit, als dem ersten Teil der abschließenden Diplomprüfung, sollte dem beruflichen Umfeld des Studierenden entnommen werden. Die Diplomprüfung sollte innerhalb eines Jahres nach Ablauf der regulären Studiendauer absolviert werden.

zu Abs 4

Wichtige didaktische Grundsätze im Zusammenhang mit dem Einsatz von Fernstudien-Elementen i.e.S sind: Interaktivität – Selbstinstruktion – Visualisierung sowie die adäquate Inbeziehungsetzung von Telelernphasen, Präsenzphasen und Betreuung der Studierenden durch die Lehrenden.

zu Abs 4 Z 4

Derzeit und für die nächsten Jahre sind Lösungen in Betracht zu ziehen, bei denen a) der Lehrstoff mit einem großen Textanteil als interaktive WWW-Site präsentiert wird und mit einem Standard-PC mit Modem-, ISDN-, ADSL bzw. KabelTVmodem-Anschluß abrufbar ist und bei denen b) E-Mail (Text), Telephon (Ton) und Fax (Bild) zur tutoriellen Lernberatung eingesetzt werden.

Für hochwertige Anwendungen im Bereich des Telelernens, bei denen Videos, Simulationen, etc. eingesetzt werden, ist allerdings der Ausbau breitbandiger Kommunikationsleitungen (ab 2 Mbps, z.B. unter Verwendung von ADSL, KabelTV-Modems, ATM-Direktanschluß) unumgänglich, da es ansonsten zu Unterbrechungen im Lehrbetrieb kommt, die die Erreichung der angestrebten Lerneffekte verhindern.

zu Abs 4 Z 6

Wichtig ist, dass Ausbildungsmaßnahmen für Lehrende sowohl software-technische (hinsichtlich der Programmierung), als auch pädagogisch-didaktische (hinsichtlich lerneffektiver Gestaltung) Elemente beinhalten. Um einen reibungslosen Ablauf der eigentlichen Lernphasen zu gewährleisten, ist eine Einschulung der Studierenden in die Handhabung der Software durchzuführen.

zu Abs 4 Z 11

Eine wichtige Aufgabe dieses Qualitätssicherungssystems ist die Evaluierung der gemachten Lehr- und Lernerfahrungen, damit rasch auf Probleme reagiert und eine Qualitätsverbesserung herbeiführt werden kann.

§ 20 Autonomie

(1) Die Vorkehrungen
1. zur Sicherstellung der Autonomie des mit der Entwicklung des Studienganges beauftragten Personenkreises
2. zur Sicherstellung der Autonomie des Lehrkörpers und
3. zur Sicherstellung der Mitbestimmung der Studierenden sind darzulegen.

Die 5. Auflage der „Information für Antragsteller" (IFA 2000) wurde vom Fachhochschulrat in der 55. Vollversammlung vom 13. Oktober 2000 beschlossen. Sie tritt mit 02. November 2000 in Kraft.

Wien, 2000-10-13

Für den Fachhochschulrat
Der Präsident

W. Rauch